

12. Sitzung der Abteilungsleiterrunde

Tagesordnung

Datum: 09.02.2022

Zeitlicher Ablauf:

> 09:00 Uhr – 14:00 Uhr

Ort: BDBOS-Konferenz

Stand: 07.02.2022

Einführung

TOP	Thema	Ziel des TOP		BE
01	Begrüßung <ul style="list-style-type: none"> > Feststellung der Anwesenheiten > Bestätigung des Protokolls der AL-Runde vom 07.12.2021 > Feststellung der finalen Tagesordnung > Ausrichtung der AL-Runde in 2022 	Information/ Beschluss	20 Min.	Bund

Tagesordnung I

Digitalisierungsbudget

TOP	Thema	Ziel des TOP		BE
02	Digitalisierungsbudget <ul style="list-style-type: none"> > Aktueller Stand > Laufendes Projekt xdomea – Richtigstellung Budgetbetrag > Ergebnis Evaluation Prozesse zur Projektprüfung/ Fristverlängerung für Projektanträge > Übersicht Projektumschichtung DB und KP > 4. Controlling-Report 	Information	20 Min.	FITKO

TOP	Thema	Ziel des TOP		BE
	<ul style="list-style-type: none"> > Steuerungsmaßnahmen Projektcontrolling 			
03	Entscheidung über Projektanträge <ul style="list-style-type: none"> > Nachtrag/Bericht zu Ausbau der Multikanalkommunikationsplattform des IT-PLR > Umsetzung OZG-Leistung "Sportförderung" > Fachverfahren für öffentlich-rechtliche Namensänderung 	Information/ Beschluss	20 Min.	FITKO

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

TOP	Thema	Ziel des TOP		BE
04	Fokusthema OZG 2.0	Information	45 Min.	Bund
05	OZG – Umsetzung und Konjunkturpaket <ul style="list-style-type: none"> > Fortschritt OZG-Umsetzung und Konjunkturpaket > Update aus dem Programmmanagement > EfA-Steuerungsindikatoren > EfA - Nachnutzung in der Fläche > Prozessvorschlag Übernahme OZG-Leistung 	Information/ Beschluss	2019/03; 2020/39 45 Min.	Bund NW BE
07	Zentrales Bürgerpostfach <ul style="list-style-type: none"> > Zeitplan und Einbindung > Whitepaper <i>(Whitepaper nachgereicht am 07.02.2022)</i>	Information/ Beschluss IT-PLR	20 Min.	Bund
08	Aufbau des Marktplatzes Gov Digital <ul style="list-style-type: none"> > Sachstand Projektfortschritt 	Information	10 Min.	HH
11	Nachnutzungsmodell NRW	Information	10 Min.	NW

TOP	Thema	Ziel des TOP		BE
	<ul style="list-style-type: none"> > Mündlicher Bericht zum aktuellen Stand 			
12	Rechtliche Umsetzung Datenschutz in Efa-Verfahren über Standard-AVV <ul style="list-style-type: none"> > Vereinbarung weiteres Vorgehen 	Beschluss	10 Min.	HE
13	Erarbeitung eines Managementkonzepts zur flächendeckenden Förderung mit föderaler IT-Infrastruktur <ul style="list-style-type: none"> > Vorstellung Beschlussvorschlag zum weiteren Vorgehen 	Beschluss IT-PLR	2021/44 10 Min.	HB
15	Souveräner Arbeitsplatz <ul style="list-style-type: none"> > Einrichtung Lenkungskreis > Benennung Ländervertreter 	Beschluss	15 Min.	Bund

Rundgespräch (25 Min.)

TOP	Thema	Ziel des TOP		BE
16	Öffentlichkeit der AL-Unterlagen <ul style="list-style-type: none"> > Grundsätzlicher Umgang zu Unterlagen und Entscheidungen <i>(ohne Unterlagen)</i> 	Information		FITKO
17	Registermodernisierung <ul style="list-style-type: none"> > Finanzierung <i>(ohne Unterlagen)</i> 	Information		Bund/ BW
18	IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund – ITSiV-PV <ul style="list-style-type: none"> > Auswirkungen 	Information		Bund
19	Verschiedenes	Information		N.N.

Tagesordnung II (Ohne Erörterung)

TOP	Thema	Ziel des TOP		BE
09	Letter of Intent für EfA-Nachnutzungsallianz > Gemeinsame Vorlage	Information	ohne	TH/FITKO
10	Einheitliches Template zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung > Vorstellung überarbeitetes Template (Excel-Datei)	Information	ohne	MV

AL-Runde des IT – Planungsrats

09.02.2022



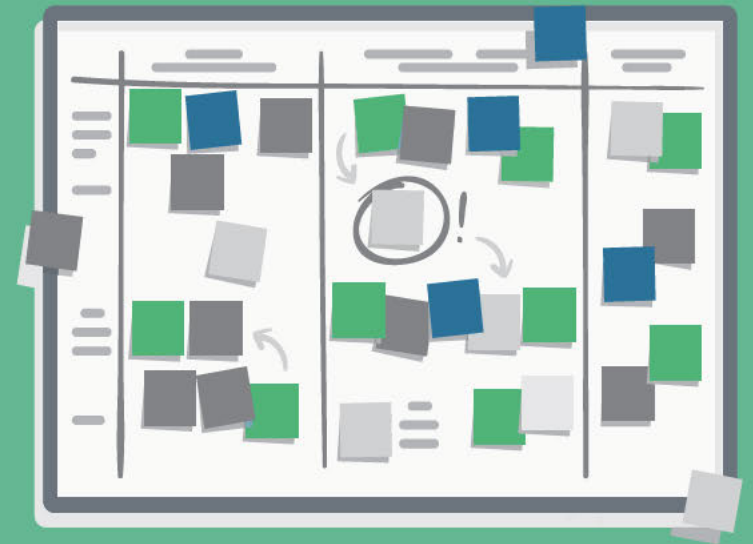
TOP 01 Begrüßung

20 Min. Vorsitz

- › Feststellung der Anwesenheiten
- › Bestätigung des Protokolls der AL-Runde vom 07.12.2021 (Beschluss)
- › Feststellung der finalen Tagesordnung
- › Ausrichtung der AL-Runde in 2022

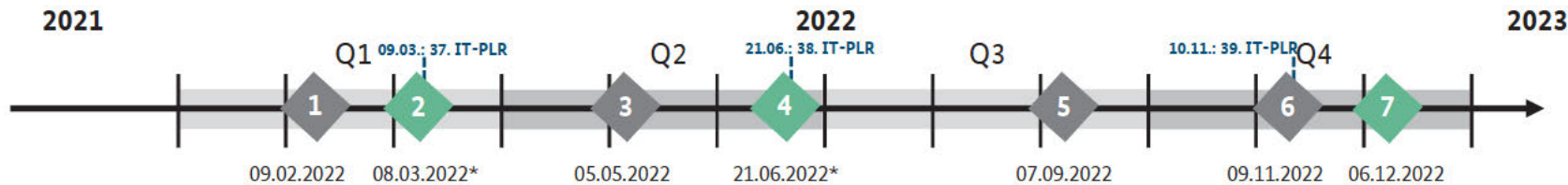
Ausrichtung der Abteilungsleiterrunde Föederal in 2022

Geplanter Ablauf und Themenauswahl



Um die gemeinsame Diskussion zu stärken sollen 2022 zwei unterschiedliche Formate realisiert werden

2022 übernimmt das BMI den Vorsitz im IT-PLR und somit auch in der AL-Runde



Format Klassisch: Fokus Information und Sonderthemen

- Fokus auf Sachstandsdarstellung der relevanten Themen im Präsentationsformat (inkl. Status EfA-Leistungen und deren Flächendeckung)
- Vorstellung und Diskussion von kritischen Elementen sowie von Entscheidungsbedarfen
- Vorstellung und Diskussion jeweils eines ausgewählten Fokusthemas
- Fassung relevanter Beschlüsse



Format Interaktiv: Fokus Interaktivität und tiefe inhaltliche Diskussion

- Fokus auf Interaktivität und aktive Teilnahme im Workshopformat
- Tiefe inhaltliche Diskussion
- Arbeit in Gruppen von je 4-6 Personen
- Nutzung von technischen Möglichkeiten (BBB, interaktive Whiteboards,...)
- Daneben kurze Sachstandsdarstellung der relevanten Themen, u.a. Status EfA-Leistungen und deren Flächendeckung
- Fassung relevanter Beschlüsse

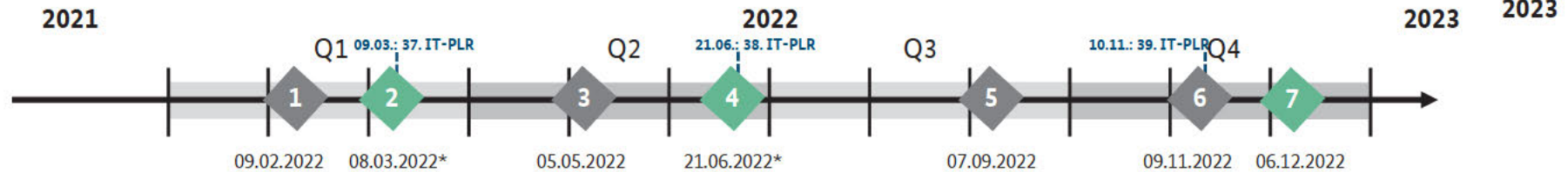
In beiden Formaten zu berücksichtigende Faktoren:

- ✓ Straffung der Tagesordnung & Fokussierung auf strategische Themen
- ✓ Sicherstellung der Beschlussreife durch optimierte Vorbereitung der Termine & Minimierung von Kenntnisnahme-Beschlüssen
- ✓ Aktives Zeitmanagement von Beiträgen bei Informationen und Beschlüssen & Timeboxing für Tagesordnungspunkte
- ✓ Integration Bericht der Abteilungsleiter zu EfA-Leistungen und deren Flächendeckung

Aufbauend auf den politischen und strategischen Zielen wurden Fokusthemen für alle geplanten AL-Runden 2022 identifiziert

Planungsstand
01/2022

Überblick angedachte Fokusthemen AL-Runde 2022*



Q1/2022

- **AL-Runde #1: 09.02.2022 (Format Klassisch)**
 - Ausgestaltung OZG 2.0 Folgegesetz
- **AL-Runde #2: 08.03.2022 (Format Interaktiv)**
 - OZG 1.0: Konzentration der Kräfte für 2022
 - Ausgestaltung OZG 2.0 Folgegesetz
 - RegMoG-Programmstruktur und -Architektur
 - Nutzungsdaten und Transparenz digitaler Services

Q2/2022

- **AL-Runde #3: 05.05.2022 (Format Klassisch)**
 - Status Basisdienste (Verfügbarkeit plug & play) & Digitalcheck
- **AL-Runde #4: 21.06.2022 (Format Interaktiv)**
 - Nutzungsdaten und Transparenz digitaler Services/ OZG-Dashboard (EU-Benchmark/ E-Government-Monitor)
 - Verstetigung/ Institutionalisierung Digitallabore (agile Methoden)

Q3/2022

- **AL-Runde #5: 07.09.2022 (Format Klassisch)**
 - Datenschutzcockpit



Q4/2022

- **AL-Runde #6: 09.11.2022 (Format Klassisch)**
 - Status Verwaltungsportale und Online Gateway („in 3 Klicks zum Onlineantrag“)
- **AL-Runde #7: 06.12.2022 (Format Interaktiv)**
 - Strategischer Ausblick 2022
 - Strategische Weiterentwicklung FITKO

*kontinuierliche Prüfung und ggf. Anpassung sowie Einbeziehung der Länderthemen **geplante Durchführung in Präsenz

TOP 02 – 03 Digitalisierungsbudget

40 Min. FITKO

Entscheidungen über Projektanträge (Beschluss)

- › Nachtrag/Bericht zu Ausbau der Multikanalkommunikationsplattform des IT-PLR
- › Fachverfahren für öffentlich-rechtliche Namensänderung
- › Umsetzung OZG-Leistung "Sportförderung"

Aktueller Stand

- › Laufendes Projekt xdomea – Richtigstellung Budgetbetrag
- › Übersicht Projektumschichtung DB und KP
- › Ergebnis Evaluation Prozesse zur Projektprüfung/ Fristverlängerung für Projektanträge (**Änderung Prozesse**)
- › 4. Controlling-Report
- › Steuerungsmaßnahmen Projektcontrolling



Digitalisierungsbudget

Aktueller Stand

09.02.2022 | AL-Runde | Jörg Kremer

Digitalisierungsbudget

Übersicht neue/offene Projektanträge

Neue/Offene Projektanträge	Eingangsdatum	Gesamtbudget	HH-Positionsbezeichnung
Ausbau der Multikanal-kommunikationsplattform des IT-PLR	19.11.2021	1.844.500,00 € (2.147.950,00 €)	(Weiter-) Entwicklung gemeinsamer Komponenten (des IT-PLR)
Namensänderung öffentliche Beurkundung	17.01.2022	2.933.000,00 €	Referenzimplementierung
Sportförderung	21.01.2022	2.791.594,32 €	Referenzimplementierung
Summe		7.872.544,32 €	

Digitalisierungsbudget

Offener Antrag

Projekt	Art	Laufzeit	Budget
Ausbau der Multikanal-kommunikationsplattform des IT-PLR	(Weiter-) Entwicklung gemeinsamer Komponenten (des IT-PLR)	01.01.2022 - 31.12.2022	2.147.950,00 €

Im Rahmen dieses Projektes soll die Anwendung Governikus MultiMessenger (GMM) mit der Implementierung von neuen und Erweiterung von etablierten externen Kommunikationsstandards der öffentlichen Verwaltung weiterentwickelt werden.

- Dieser Antrag wurde in der AL-Runde vom 07.12.2021 genehmigt **unter der Voraussetzung, dass die noch offenen Fragen durch den Ast. geklärt werden.**
- → Über den Stand der Beantwortung wird **auf den nachfolgenden Folien** berichtet.

Digitalisierungsbudget

Projektantrag – Ausbau der Multikanalkommunikationsplattform des IT-Planungsrates

- Die dargestellten Kosten erscheinen sehr hoch, insbesondere gemessen an dem zur Verfügung stehenden Pflege- und Weiterentwicklungsbudget. Daher wäre eine detailliertere Kostenplanung hilfreich.
 - Eine angepasste Kostenplanung wurde durch den Ast eingereicht. Insbesondere im TP1 wurde eine Reduzierung der Personentage vorgenommen.
 - **Anmerkung FITKO:** Fraglich bleiben jedoch geplante 50 Personentage für die Konzeption einer Schnittstelle zu FINK-AS4-Spezifikation. Aus Sicht der FITKO kann nicht festgestellt werden, wer den Auftrag zur Konzeption der Schnittstelle erteilt hat.

Ungeachtet dessen sind bei der Konzeptionierung der Schnittstelle die Architekturrichtlinien „SR3: Verwendung bestehender Marktstandards“ und „SR5: API-First Ansatz“ zu berücksichtigen. Die Beteiligung des Architekturboards wird dringend empfohlen.

Digitalisierungsbudget

Projektantrag – Ausbau der Multikanalkommunikationsplattform des IT-Planungsrates

- Die Abgrenzung zu den zur Verfügung stehenden Pflege- und Weiterentwicklungsbudgets ist nicht eindeutig.
 - **Antwort Ast:** Kern der Antwort ist, dass der funktionale und non-funktionale Umfang des Produktes stetig gestiegen ist. Der Anforderungsdruck auf eine Weiterentwicklung steigt stetig an. Das zur Verfügung stehende Budget ist daher nicht mehr ausreichend.
 - **Anmerkung FITKO:** Die Antwort ist plausibel. Dennoch stellt sich die Frage, ob die Allokation von Mitteln aus dem Digitalisierungsbudget der richtige Weg ist. Zumindest werden die grundsätzlichen Finanzierungsprobleme nicht gelöst, sondern lediglich kurzfristig umgangen.

Insgesamt reduzierte sich das ursprünglich beantragte Budget um 303.450,00 € auf insgesamt 1.844.500,00 €.

Digitalisierungsbudget

Neuer Antrag

Projekt	Art	Laufzeit	Budget
Namensänderung öffentliche Beurkundung	Referenzimplementierung (Anm.: hier nur Fachverfahren)	01.02.2022 – 31.12.2022	2.933.000,00 €

Im Rahmen dieses Projektes soll ein Fachverfahren entwickelt werden, in welches Daten aus Anträgen zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung übermittelt werden. Der dazugehörige Online-Dienst wird bereits im UP Namensänderung über Mittel des Konjunkturpakets finanziert.

Dieser Antrag ist exemplarisch für eine Reihe von Vorhaben aus HB, die die alleinige Entwicklung eines Fachverfahrens zum Ziel haben.

Aus Sicht der FITKO bedarf es einer Grundsatzentscheidung darüber, aus welchen Mitteln solche Projekte finanziert werden können.

→ Mehr zum genannten Antrag und der grundsätzlichen Thematik **auf den folgenden Folien.**

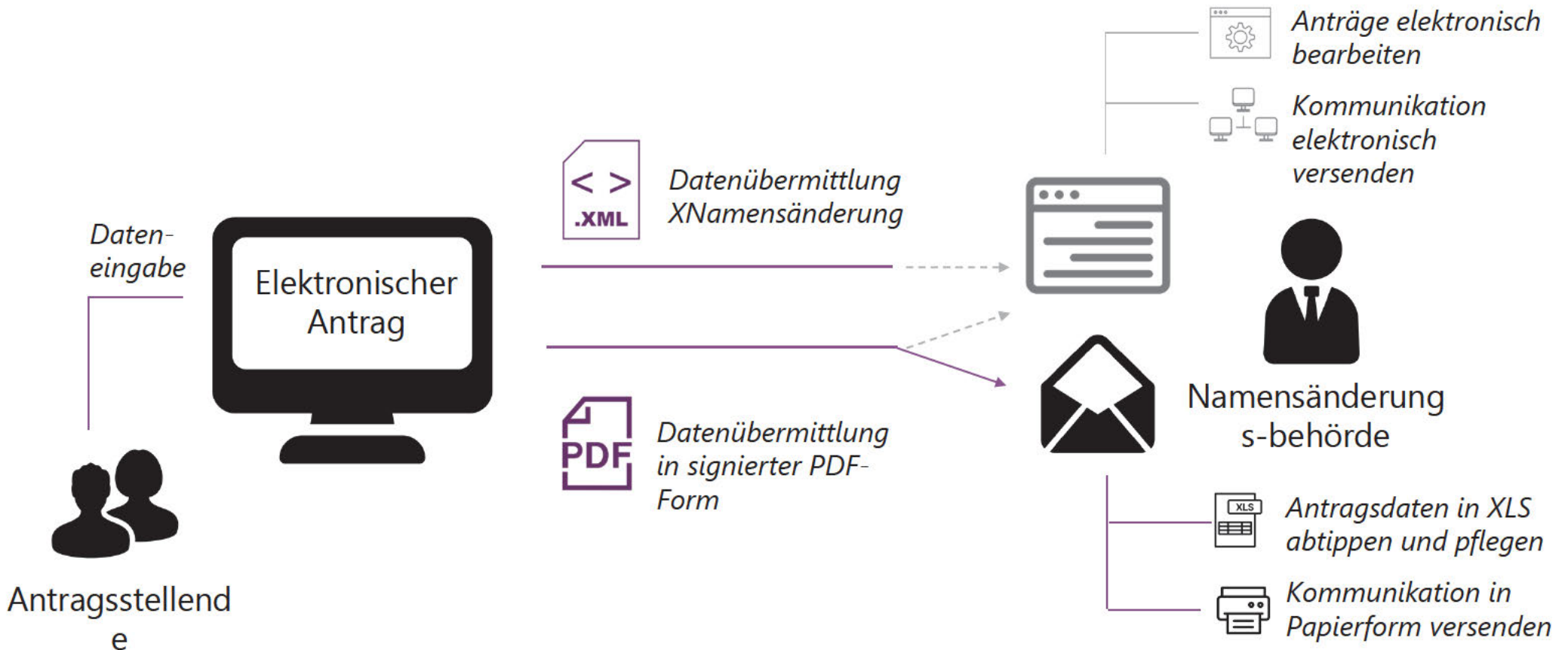
Themenfeld Familie und Kind

FIT-Projektantrag Digitalisierungsbudget
*Fachverfahren öffentlich-rechtliche
Namensänderung*

Federführung im
Themenfeld
Familie und Kind

IT-Konstruktion rund um die Namensänderung

Ein Fachverfahren würde die Konstruktion vervollständigen



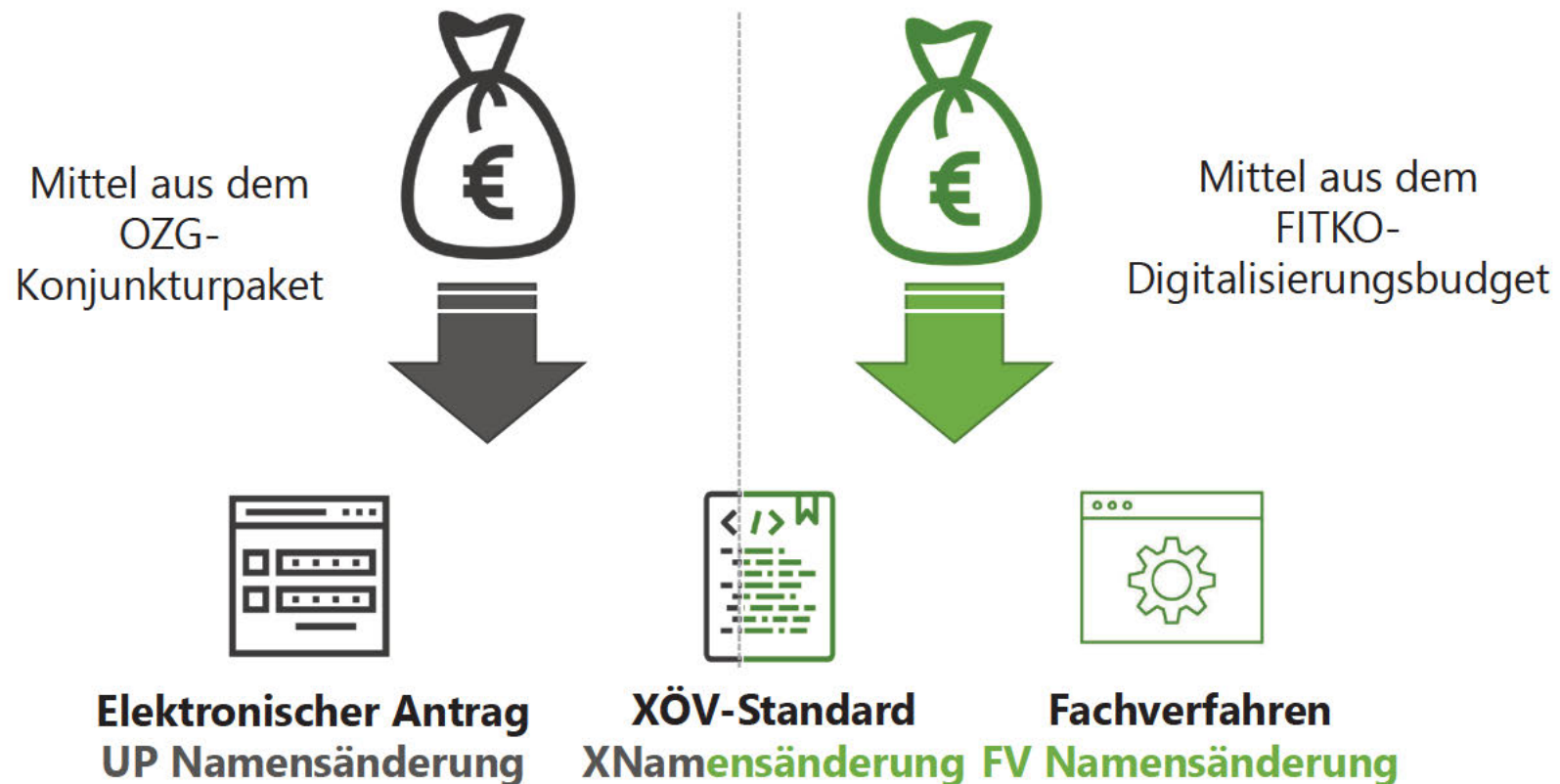
Weitere Argumente für ein Fachverfahren

Unabdingbar für eine moderne digitale Verwaltung

1. Die **Kommunikation mit Meldebehörden und Standesämtern** kann elektronisch erfolgen und ggf., durch die **Anbindung an relevanten Registern**, reduziert werden.
2. Durch Neuentwicklung eines Fachverfahrens können **moderne Funktionen** eingebaut werden, die die Arbeit der Behördenmitarbeitenden erleichtert, wie beispielsweise:
 - der Empfang und die Überprüfung von elektronischen (signierten) Dokumenten
 - die digitale Kommunikation mit den Antragsstellenden aus dem Fachverfahren heraus
3. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zeigt, bei **35% Flächendeckung in Deutschland**, werden **jährlich 1,1 Millionen EURO eingespart**. Dies sind Großteils Aufwände der Behördenmitarbeitende, die die gewonnene Zeit zum Beispiel in die Bearbeitung komplexer Fallkonstellationen einsetzen können.

Abgrenzung zum Konjunkturpaket

Übersicht der Mitteltrennung zwischen den Projekten



Vielen Dank!

Florian Forster

Leitung Stabstelle OZG Themenfeld "Familie und Kind"

Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Tel.: +49 421 361 - 30304

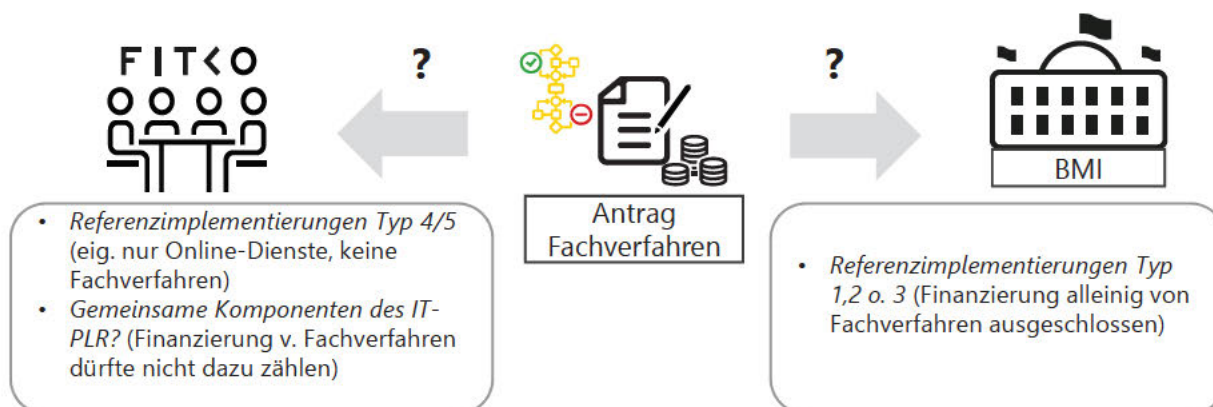
E-Mail: Florian.Forster@finanzen.bremen.de

○ Digitalisierungsbudget

Projektantrag – Namensänderung / weitere Anträge aus Bremen

Erläuterung des Sachverhalts

- HB hat einige Projektvorhaben an die FITKO herangetragen, die allesamt die Entwicklung eines Fachverfahrens zum Ziel haben. Diese sind u.a. Namensänderung öffentliche Beurkundung, Adoption, Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft.
- Allen ist gemein, dass sie im Zusammenhang mit Online-Diensten der Leika-Typen 1,2 oder 3 stehen (Ausnahme: Bibliotheksausweis, da Typ 4/5).
- ➔ Frage: **Wer finanziert Projekte**, die allein die **Entwicklung eines Fachverfahrens** verfolgen?



- ➔ Aus FITKO-Sicht kann eine Förderung nicht erfolgen, da Fachverfahren nicht unter das Digitalisierungsbudget subsumiert werden können. Über eine Änderung müsste aktuell der IT-Planungsrat entscheiden.

Digitalisierungsbudget

Neuer Antrag

Projekt	Art	Laufzeit	Budget
Sportförderung	Referenzimplementierung	10.02.2022 – 31.12.2022	2.791.594,32 €

Ziel des Projektes ist eine zentrale EfA-Lösung, mit der Sportförderleistungen von Ländern und Kommunen entlang der gesamten Antragsstrecke medienbruchfrei digital abgewickelt werden können. Über die EfA-Lösung werden erforderliche Schnittstellen zu behördlichen Fachverfahren bereitgestellt sowie Web-Dienste, die zur Umsetzung des medienbruchfreien Antragsprozesses benötigt werden, integriert.

Der Antrag wurde von der FITKO mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Formale Kriterien:
 - Kriterien für Referenzimplementierungen sind nicht erfüllt.
- Fachliche Prüfung:
 - Aufgrund bisheriger Erkenntnisse kann FITKO eine Durchführung des Projektes nicht empfehlen; exemplarisch sind einige Gründe **auf der nachstehenden Folie** dargestellt.

Digitalisierungsbudget

Projektantrag – Sportförderung

- Das Vorliegen von Interessensbekundungen von mind. 9 BL oder 50% nach Königsteiner Schlüssel ist aktuell nicht gegeben (MUSS-Kriterium).
 - **Antwort Ast:** „Es fanden Austausch mit allen Ländern statt. Lediglich zwei Länder werden sich nach heutigem Stand nicht beteiligen. Insofern wird davon ausgegangen, dass die weitergeführten Gespräche mit Ländern, die ein Interesse noch prüfen, auch dazu führen, dass das nötige Quorum erreicht wird. Die noch eintreffenden Interessensbekundungen werden nachgereicht.“
 - **Anmerkung FITKO:** Bei Interessensbekundungen handelt es sich um ein MUSS-Kriterium, das aktuell nicht erfüllt ist. Es haben sich nur sieben Länder geäußert, die 31% nach Königsteiner Schlüssel ausmachen. Der Antrag kann daher aus formalen Gründen nicht genehmigt werden.

- Die fachliche Prüfung wirft eine Reihe von Fragen auf:
 - Aufgrund der dokumentierten Anforderungen an Serviceportal.NRW (z.B. fehlende Mandantenfähigkeit, Speicherung von Antragsdaten) erscheint die zeitliche Planung ambitioniert.
 - Der geplante Personaleinsatz für die Umsetzung der Arbeitspakete erscheint gering. So wurden für die Referenzimplementierung 900 PT geplant. Die Umsetzung soll 9 Monate dauern. Das entspricht einer Kapazität von 5 Personen für den Umsetzungszeitraum.

Digitalisierungsbudget

Projektantrag – Sportförderung

- › Projektrisiken resultierend aus fachlicher Prüfung:
 - › Die Releaseplanung von Serviceportal.NRW kann zu erheblichen Verzögerungen für das Projekt führen.
 - › Eine Pilotbehörde für die Umsetzung der Referenzimplementierung scheint noch nicht gefunden zu sein. Dies könnte zu einer zeitlichen Verzögerung führen. Angesichts des knappen Projektzeitraumes stellt dies ebenfalls ein erhebliches Risiko dar.
 - › Die geplante Umsetzung eines Fachstandards ist im Projektzeitraum geplant. Aufgrund der bislang vorliegenden Erfahrungen der Entwicklung von Fachstandards erscheint die Realisierung während des Projektes nicht realistisch.

- › FITKO könnte einer Projektdurchführung unter Vorbehalt empfehlen, wenn
 - › das Projektbudget an Meilensteine geknüpft wird und sukzessive ausgezahlt wird
 - › FITKO das Projekt eng begleitet und nach Bedarf Steuerungsmaßnahmen mit dem Projekt vereinbart
 - › Berichtspflichten spezifisch angepasst und dadurch frühzeitig Abweichungen erkannt werden können

Digitalisierungsbudget

Laufendes Projekt

Projekt	Art	Laufzeit	Budget
xdomea Werkzeug zur Profilierung und Visualisierung	(Weiter-)Entwicklung Standards und Schnittstellen	01.01.2022 – 31.12.2022	277.000,00 €

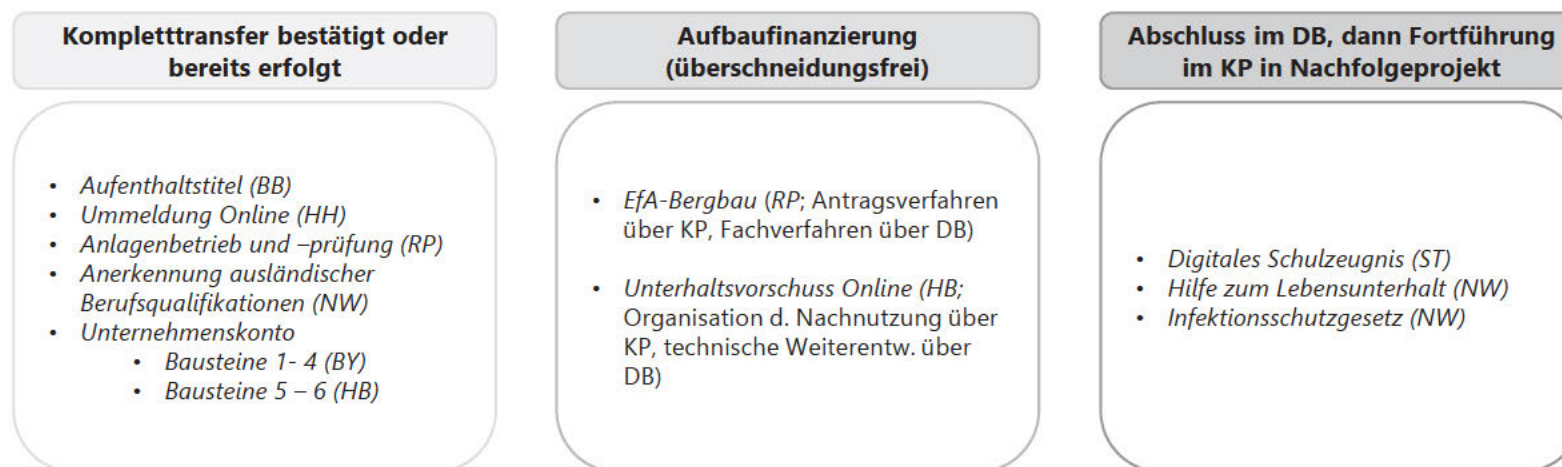
Folgender Sachverhalt wird richtig gestellt:

- Das Projektbudget beläuft sich auf **277.000 €** (nicht auf 265.000 €).
- Die Erhöhung von 12.000 € beruht auf einem Versehen seitens FITKO (in einem ersten Aufschlag des Antrags betrug die Summe 265.000 €, in einem zweiten Aufschlag hatte sich diese zu 277.000 € geändert).
- Der Antrag wurde in der Sitzung vom 07.12.2021 (TOP 03) positiv entschieden. Die erneute Vorlage dient der Entscheidung über das erhöhte Budget.

○ Digitalisierungsbudget

Übersicht Projektumschichtung von Digitalisierungsbudget und Konjunkturpaket

- FITKO und BMI haben sich zur Umschichtung von Projekten aus dem Digitalisierungsbudget ins Konjunkturpaket ausgetauscht – im Folgenden der aktuelle Stand:



- Im Ergebnis können etwa 16,8 Mio. € im Digitalisierungsbudget verfügbar gemacht werden. Diese Mittel können zur Finanzierung von kommunalen Leistungen (Typ 4 und 5) verwendet werden.

Digitalisierungsbudget

Vorschlag seitens FITKO zur Fristverlängerung für die Einreichung von Projektanträgen

- Aktuell gilt eine **Frist zur Einreichung von Projektanträgen** für Mittel aus dem Digitalisierungsbudget von 2 Wochen vor AL-Runde. Im Zusammenspiel mit internen Einreichfristen bleibt damit für die Antragsprüfung i.d.R lediglich eine Woche Zeit.
 - Aus FITKO-Sicht besteht die Notwendigkeit, den Stichtag zur Einreichung von Anträgen **vorzuverlegen**. Hierfür gibt es mehrere Gründe:
 - Projektanträge werden oft erst am Stichtag eingereicht und sind dabei leider oftmals noch unvollständig. Etwaige Nachschärfungen seitens der Antragstellenden können in diesem Zeitraum selten adäquat nachgereicht bzw. von FITKO geprüft werden.
 - Zusätzliche fachliche Prüfung durch FITKO erfordert die Einbindung weiterer interner Ressourcen und dadurch mehr Vorlauf.
- **Vorschlag: Vorverlegung** der Frist **um eine Woche**, und damit einhergehende **Verlängerung des Fristzeitraums** auf 3 Wochen vor AL-Runde.

4. Controlling-Report (Januar 2022)

Änderungen / Anpassungen

- Wie in der AL-Runde vom 07.12.2021 angemerkt wurde die Controlling-Vorlage in Q4 2021, basierend auf den bisher gewonnenen Erkenntnissen und dem gesammelten Feedback der Projekte, überarbeitet. Diese Änderungen beinhalten u.a.:
 - Automatisierte Ampeleinfärbung in der Berichtsvorlage selbst, plus ergänzende Bewertungsfelder zur Einordnung von Abweichungen durch die Projekte
 - Mehr und detailliertere Angaben und Hinweistexte in der Berichtsvorlage, um eine höhere Qualität der erhobenen Kennzahlen und Informationen zu erzielen
- Ebenso wurde die formelbasierte, quantitative Auswertung angepasst, u.a.:
 - Die Basisplanwerte bzgl. der Dimensionen Finanzen, Meilensteine und Risiken werden nicht mehr in der Auswertung berücksichtigt, sondern lediglich der Abgleich zwischen Plan- und Ist-Daten bzw. Veränderungen bei Plan-Daten
 - Lediglich einmalige Berücksichtigung verspäteter Meilensteine sowie lediglich Berücksichtigung von noch nicht abgeschlossenen Meilensteinen in der Auswertung

Trotz der aufgeführten Anpassungen zeigt sich weiterer Verbesserungsbedarf verbunden mit einer ständigen Evaluierung und Anpassungsnotwendigkeit der CO-Vorlage und Auswertung (→ Mehr dazu unter „Herausforderungen“ und „Optimierungen“)

4. Controlling-Report

Übersicht

- Von aktuell 23 berichtspflichtigen Projekten hat FITKO von **16 Projekten** Berichte fristgerecht erhalten (Rücklaufquote: **70%**).

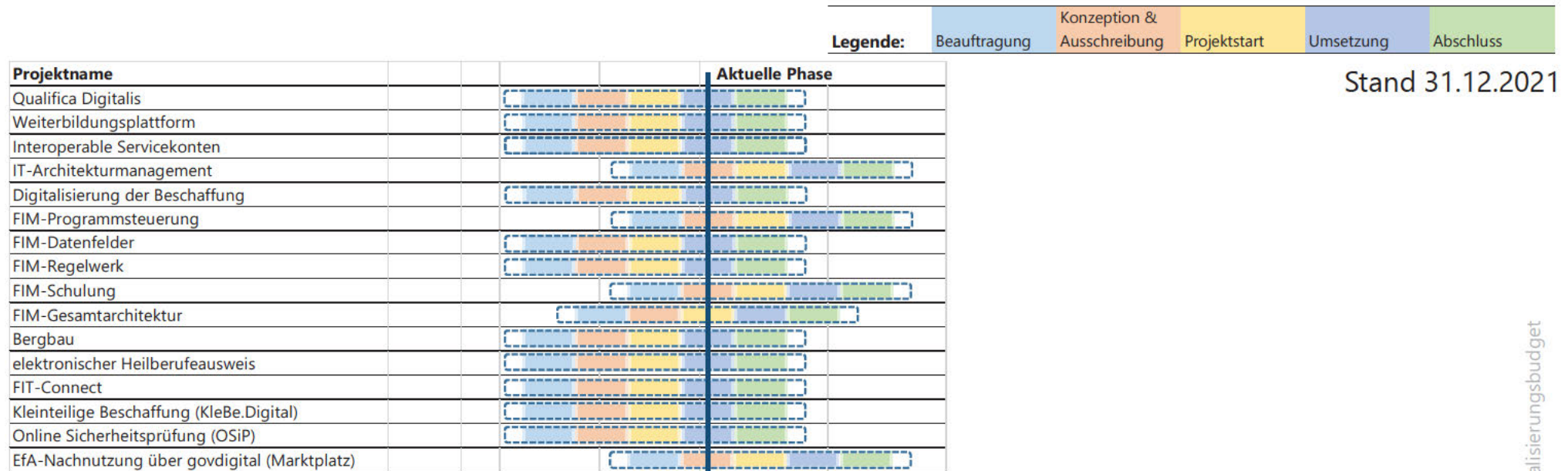
- **Zu spät (und damit von der Auswertung ausgenommen) waren:**
 - Sorgerechtsregister (HB)
 - Gesamtsteuerung Registermodernisierung (BMI; BW, BY, HH; NW)
 - Bibliotheksausweis (HB)
 - Musikschule (HB)

- **Keinen Bericht erhalten haben wir von*:**
 - Unterhaltsvorschuss Online (HB)
 - OZG-Anlagenbetrieb und -prüfung (RP)
 - Digitale Wirtschaftsservices (NW)

*Stand: 28.01.2022

4. Controlling-Report (Januar 2022)

Phasenübersicht der Projekte, die Informationen eingereicht haben



4. Controlling-Report (Januar 2022)

Projekte mit hoher Aussagekraft* der Berichte

Projektname	Projekt-ampel
Qualifica Digitalis	●
Bergbau	●
Online-Sicherheitsprüfung (OSiP)	●
EfA-Nachnutzung über govdigital (Marktplatz)	●

*gemessen am Befüllungsgrad der auszufüllenden Berichtsfelder und der Qualitätsgüte darin enthaltenen Kennzahlen bzw. Informationen

4. Controlling-Report (Januar 2022)

Projekte mit mäßiger Aussagekraft* der Berichte

Projektname	Projekt-ampel
Weiterbildungsplattform	●
Interoperable Servicekonten	●
Digitalisierung der Beschaffung	●
FIM-Schulung	●
FIM-Gesamtarchitektur	●
Elektronischer Heilberufausweis	●
FIT-Connect	●
Kleinteilige Beschaffung (KleBe.Digital)	●

*gemessen am Befüllungsgrad der auszufüllenden Berichtsfelder und der Qualitätsgüte darin enthaltenen Kennzahlen bzw. Informationen

4. Controlling-Report (Januar 2022)

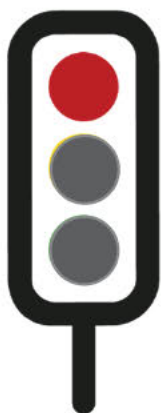
Projekte mit wenig Aussagekraft* der Berichte

Projektname	Projekt-ampel
FIM-Programmsteuerung	●
FIM-Datenfelder	●
FIM-Regelwerk	●

*gemessen am Befüllungsgrad der auszufüllenden Berichtsfelder und der Qualitätsgüte darin enthaltenen Kennzahlen bzw. Informationen

4. Controlling-Report (Januar 2022)

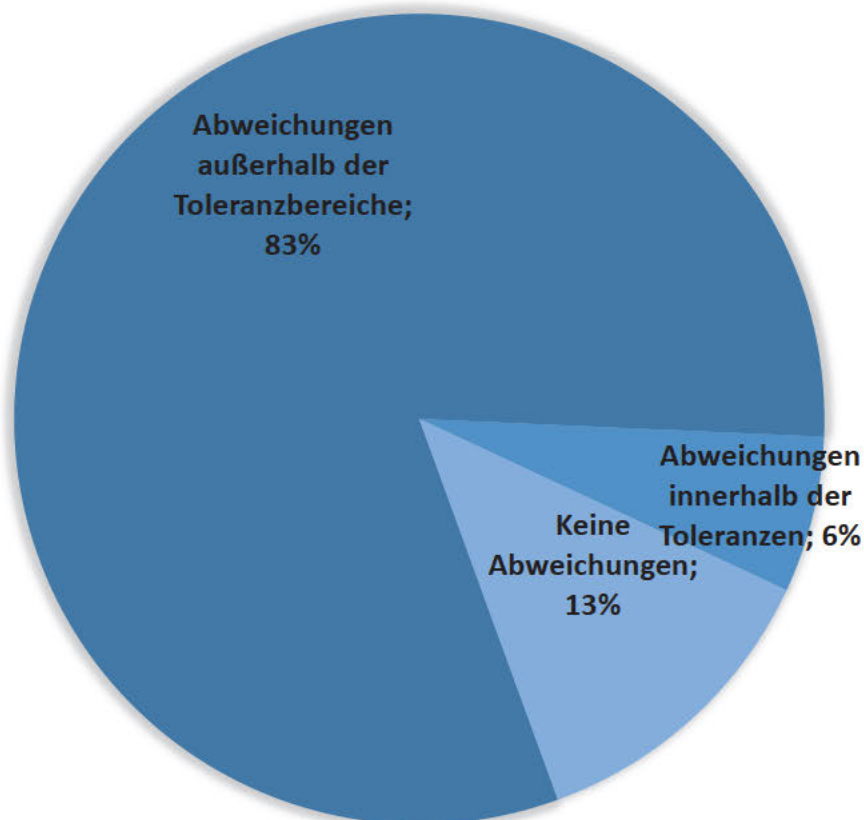
Auswertungsergebnisse Finanzen



Ampel: rot, da der Großteil der Projekte finanzielle Abweichungen außerhalb des Toleranzbereichs aufweist.

*Abweichungen zwischen Basisplanwert und Planwert sind dabei nicht mehr berücksichtigt

FINANZVERFOLGUNG



Bemerkung:

Die Angaben zu Finanzen sind bei 69% der Projekte unvollständig.

Entwicklungen:

- Abweichungen innerhalb der Toleranzbereiche ist von 66% auf 6% gefallen
- Abweichungen außerhalb der Toleranzbereiche ist von 26% auf 83% gestiegen
- Keine Abweichungen ist von 0% auf 13% gestiegen

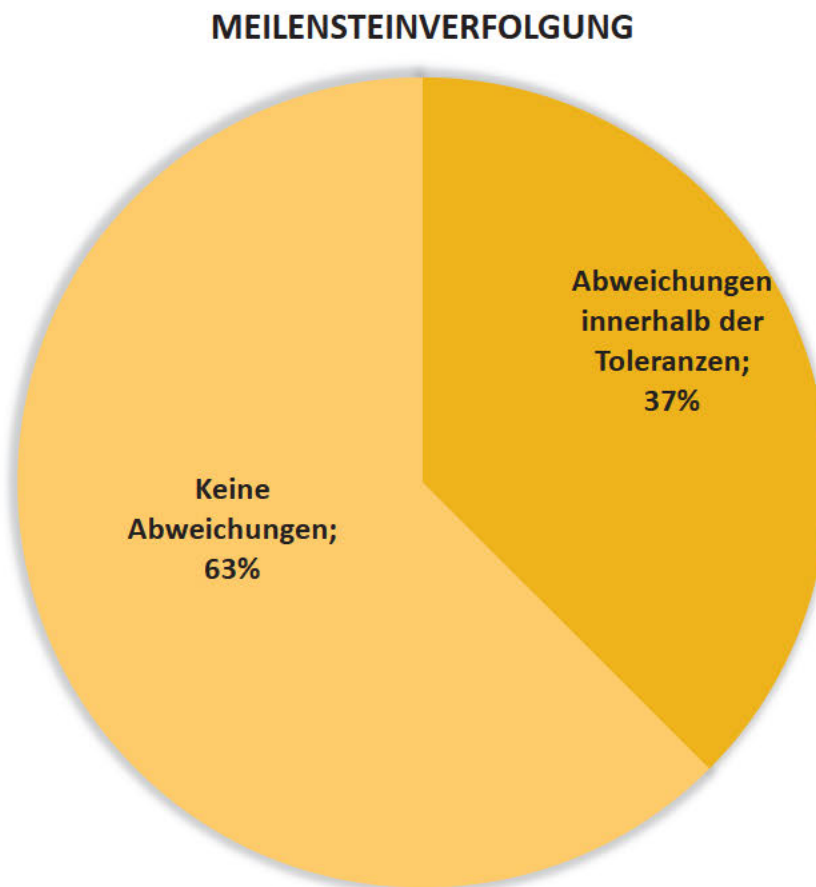
4. Controlling-Report (Januar 2022)

Auswertungsergebnisse Meilensteine



Ampel: gelb, da immer noch fast 40% der Projekte Abweichungen bzgl. des Plandatums aufweisen*

*Verzögerungen zwischen Basisplanwert und Planwert sind dabei nicht mehr berücksichtigt. Abweichungen beziehen sich daher z.B. nur auf Veränderungen des Planwerts.



Bemerkung:

Die Angaben zu den Meilensteinen sind bei 69% der Projekte unvollständig.

Entwicklungen:

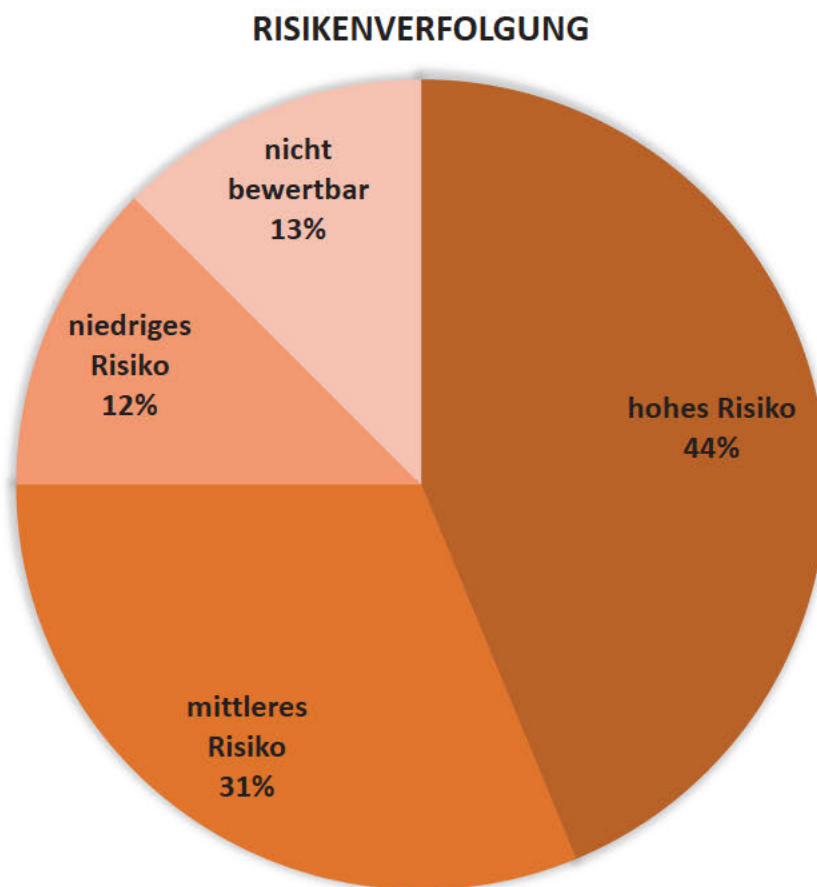
- Keine Abweichungen ist von 0% auf 63% gestiegen.
- Abweichungen außerhalb der Toleranzbereiche sind von 59% auf 0% gesunken
- Abweichungen innerhalb der Toleranzbereiche sind mit 37% konstant geblieben

4. Controlling-Report (Januar 2022)

Auswertungsergebnisse Risiken



Ampel: gelb, da der Großteil der Projekte mittlere Risiken aufweisen.



Bemerkung:
Die Angaben zur Risikoverfolgung sind bei 75% der Projekte unvollständig.

- Entwicklungen:**
- Projekte mit hohem Risiko von 18% auf 44% gestiegen
 - Projekte mit mittlerem Risiko von 48% auf 46% gesunken
 - Projekte mit niedrigem Risiko von 15% auf 9% gesunken
 - Der Anteil nicht bewertbarer Projekte ist von 19% auf 9% gefallen

4. Controlling-Report (Januar 2022)

Auswertungsergebnisse

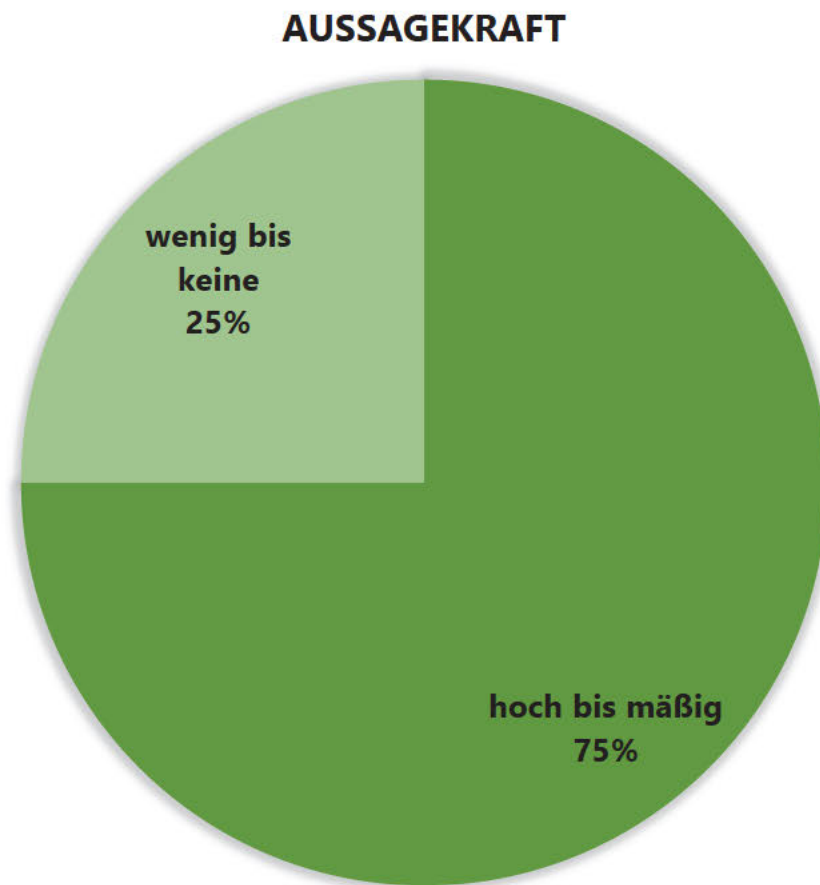
- 75% der Berichte haben mäßig bis hohe Aussagekraft (4 hoch, 8 mäßig)
- 25% der Berichte haben wenig bis keine Aussagekraft (4 wenig, 0 keine)

➤ Entwicklung:

Im 3. Controlling-Report

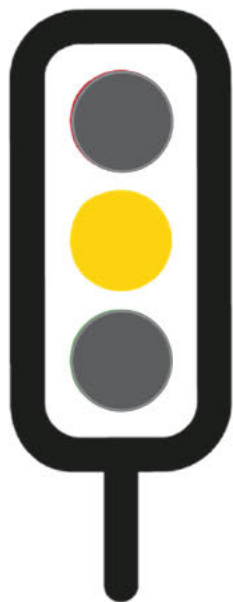
- hatten 67% der Berichte mäßig bis hohe Aussagekraft

- hatten 33% der Berichte wenig bis keine Aussagekraft



4. Controlling-Report (Januar 2022)

Gesamtauswertung



Insgesamt steht die Ampel für die reporteten Projekte des Digitalisierungsbudgets auf **gelb**.

- > Zeit:
Die **Einhaltung des Endtermins** des Digitalisierungsbudgets scheint insgesamt weiterhin **kritisch** aufgrund von Verzögerungen bei vielen Projekten.
- > Kosten:
Es sind **weiterhin ausreichend Mittel vorhanden**, jedoch werden diese weiterhin nur langsam abgerufen bzw. verausgabt.
- > Risiken:
Insgesamt zeigt sich, dass die Projekte zum Teil bereits die vorhandenen Risiken mit **Präventivmaßnahmen** behandeln. Die vorhandenen Angaben zur Risikoverfolgung ergeben ein **mittleres Risiko** für das Digitalisierungsbudget.

4. Controlling-Report (Januar 2022)

Optimierungen

Wie in der letzten AL-Runde angemerkt soll sowohl die Controlling-Vorlage, die Auswertung als auch der Gesamtprozess kontinuierlich evaluiert und verbessert. Weitere Optimierungspotenziale sind u.a.:

- Weitere Spezifizierung der Erläuterungstexte in der Berichtsvorlage, sowie ggf. Erstellung eines zusätzlichen One-Pagers als Handreichung zur Befüllung der Vorlage
- Weitere Anpassung der Vorlage und Auswertung, sodass bspw. weitere Faktoren, die die Ampelfärbung beeinflussen könnten, mitberücksichtigt werden
- Erneute Nennung der **Einreichfristen für 2022:**
 - ~~14.01.2022 (zum Stand 31.12.2021)~~
 - 14.04.2022 (zum Stand 31.03.2022)
 - 14.07.2022 (zum Stand 30.06.2022)
 - 14.10.2022 (zum Stand 30.09.2022)

Steuerungsmaßnahmen

Update zu besprochenen Maßnahmen in der letzten AL-Runde



- Im Vorfeld zur letzten AL-Runde wurden mit den folgenden **3 Projekten Steuerungsmaßnahmen besprochen:**
 - Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) – itPLR-20-046
 - Qualifica Digitalis – itPLR-20-005
 - FIM-Schulung – itPLR-20-041
- Im Folgenden wird ein kurzer Sachstand zur Umsetzung / Wirkung der Maßnahmen je Projekt gegeben.

Steuerungsmaßnahmen

Update zu besprochenen Maßnahmen in der letzten AL-Runde –
Projekt „Elektronischer Heilberufausweis (eHBA)“ – itPLR-20-046



Kritische Punkte	Besprochene Maßnahmen	Umsetzung/Wirkung
Spärlich ausgefüllte Finanzkennzahlen → Ampel auf rot	mehr Transparenz bzgl. Finanzkennzahlen / Anpassung im CO-Bericht	Projekt hat Kennzahlen in Bericht angepasst und mehr kontextualisiert
Mehrmonatige Verzögerung bei einigen Meilensteinen → Ampel auf rot	engmaschiger Austausch zw. Projekt und FITKO um Risiko weiterer Verzögerungen zu minimieren	Planwerte zeigen im Vergleich zum vorherigen Bericht keine Abweichung. Austausch zw. FITKO könnte engmaschiger sein
Risikoeinschätzung teilweise unvollständig (fehlende monetäre Bewertung), Wegfall von Risiken	Überarbeitung der Risikoanalyse / Risikoeinschätzung in CO-Bericht	Projekt hat Risikoeinschätzung um geforderte Angaben ergänzt/erweitert

Bewertung:

- › nach Auswertung ändert sich Gesamtampel von **rot** auf **gelb** (direkter Zusammenhang zw. Maßnahmen und Änderung allerdings nur schwer einzuschätzen).
- › In Rücksprache mit Projekt „schreitet die vollständige OZG-Umsetzung und die Implementierung des Fachverfahrens weiter voran und verläuft weiter planmäßig“. Konkreten Bedarf für weitere Steuerungsmaßnahmen sieht Projekt aktuell nicht.
- FITKO sieht aktuell keinen weiteren Bedarf für Steuerungsmaßnahmen, empfiehlt aber zumindest einen engmaschigeren Austausch über den noch verbleibenden Projektverlauf.

Steuerungsmaßnahmen

Update zu besprochenen Maßnahmen in der letzten AL-Runde –
Projekt „Qualifica Digitalis“ – itPLR-20-005



Kritische Punkte	Besprochene Maßnahmen	Umsetzung/Wirkung
Teilweise nicht mit dem Projektfortschritt kompatibler Mittelabfluss (Ist-Ausgaben)	Vorlage transparenterer Finanzunterlagen / Überarbeitung der Finanzen in Bericht	Einreichen ergänzender Angaben im CO-Bericht. Dadurch Angaben transparenter
Mehrmonatige Verzögerung bei einigen Meilensteinen → Ampel auf rot	Erarbeitung einer (neuen) Feinplanung engmaschigerer Austausch mit beteiligten Instituten, Umstrukturierung der Arbeitspaketverantwortlichkeiten	Projekt hat ergänzende Unterlagen zur Feinplanung, bspw. Zusammenlegung von Arbeitspaketen eingereicht, sowie transparentere Angaben im CO-Bericht
Risikoeinschätzung komplett leer → Ampel auf rot	neue Vorlage der Risikoeinschätzung / Einreichung von Dokumenten zur Risikoanalyse	Projekt hat Risikoeinschätzung in CO-Bericht angepasst, dadurch mehr Transparenz

Bewertung:

- nach Auswertung ändert sich Gesamtampel von **rot** auf **gelb** (direkter Zusammenhang zw. Maßnahmen und Änderung allerdings nur schwer einzuschätzen).
 - Rückmeldung des Projekts, dass das geplante Budget eingehalten wird.
 - Positiv hervorzuheben ist, dass das Projekt bereits proaktiv eigene Maßnahmen angestoßen hat, bevor es einen ersten initialen Austausch dazu gab.
- FITKO sieht vorerst keine weitere Notwendigkeit für die Erarbeitung weiterer Steuerungsmaßnahmen.

Steuerungsmaßnahmen

Update zu besprochenen Maßnahmen in der letzten AL-Runde –
Projekt „FIM-Schulung“ – itPLR-20-041



Kritische Punkte	Besprochene Maßnahmen	Umsetzung/Wirkung
Sehr geringe Mittelabflüsse (Ist-Ausgaben) → Ampel auf rot	Finanzen: Erarbeitung neuer Finanzaufstellung/-planung	Eine konkrete Aufstellung wurde nicht eingereicht, jedoch konnten laut neuem Bericht weitere Kostenübernahmen für Schulungen übernommen werden.
Lediglich ein Meilenstein erreicht, wenig Fortschritt bei weiteren Meilensteinen erkennbar → Ampel auf rot	Meilensteine: Erarbeitung neuer Meilensteinplanung	Meilensteinplanung wurde aktualisiert und um neue Meilensteine ergänzt
Potenzielle Veränderung des Projektzwecks/Projektumfangs (bspw. wenig Abruf von Schulungen, keine eLearning-Plattform)	Überlegungen zu Akquise/intensivierter Austausch mit den FIM-Redaktionen der Länder. Überlegungen zu zusätzlichem FIM-Coach-Angebot.	Schulungen wurden noch einmal aktiv beworben. Resultat: weitere Anmeldungen bis Juni 2022 (vorauss. 550 T €)
Risikoeinschätzung erweiterungsbedürftig	Risikoeinschätzung: Einreichung einer fundierten Risikoanalyse	Ergänzung der Risikobetrachtung, allerdings weiterhin ausbaufähig

Bewertung:

- Rein nach Auswertung Gesamtampel weiterhin auf **rot** – nach Feedback des Projekts hat sich seit der letzten AL-Runde einiges getan, bspw. neue MS-Planung und Übernahme weiterer Schulungen (Selbsteinschätzung auf **gelb**).
- Projekt sollte noch einmal eine realistische Finanzplanung sowie eine belastbarere Risikoeinschätzung anfertigen.
- ➔ Das Projekt sollte über den verbleibenden Projektverlauf weiterhin engmaschig durch FITKO begleitet werden.

Steuerungsmaßnahmen

Aktueller Bearbeitungsstand - Übersicht



- Nach erfolgter quantitativer und qualitativer Auswertung der CO-Berichte wiesen **4 Projekte** eine **rote Projektampel** auf und wurden als „**kritisch**“ beurteilt.
- Mit folgenden Projekten ist angedacht zeitnah ein **initiales Gespräch** zur Erarbeitung von **Steuerungsmaßnahmen** durchzuführen. Darüber wird FITKO in der AL-Runde am 08.03.2022 berichten:

Projektname	Projekt-ampel	Begründung
FIM-Programmsteuerung	●	Projekt stand zwischenzeitlich „on hold“ und weist dadurch massive Verzögerungen auf. Aktuell geringe Informationslage zu Fortschritt bzw. allg. Zielrichtung
FIM-Datenfelder	●	Projekt steht aktuell „on hold“. Aktuell unklar wie, wann und ob es weitergeht.
FIM-Regelwerk	●	Eingetretenes Risiko (Sicherheitslücken bei JavaScript-Regeln) hat Projekt enorm verzögert. Aktuelle Informationslage gering
FIM-Gesamtarchitektur	●	Laut Bericht bisher noch kein Mittelabfluss. Zudem werden Verzögerungen genannt, die teilweise über Laufzeit des Digitalisierungsbudgets hinausgehen. Keine Nennung von Risiken. Aktuell insgesamt sehr geringe Informationslage.

Steuerungsmaßnahmen

Aktueller Bearbeitungsstand - Übersicht



- Bei folgenden Projekten sieht FITKO **keinen akuten Bedarf für Steuerungsmaßnahmen**, jedoch sollten diese Projekte im weiteren/noch verbleibenden Projektverlauf **enger begleitet** werden:

Projektname	Projekt-ampel	Begründung
FIM-Schulung	●	Aktueller Bericht und Gespräch mit Projekt deutet darauf hin, dass es wieder „bergauf“ geht. Damit dies so bleibt, sollte FITKO in engeren Austausch mit dem Projekt treten.
Bergbau	●	Durch gleichzeitige Aufbaufinanzierung über Mittel des KP ist Verausgabungslage aktuell gering (3.5 Mio € noch auszugeben in 2022). Daher engere Begleitung durch FITKO um Fortschritt sicherzustellen.
Elektronischer Heilberufeausweis	●	Insbesondere vor dem Hintergrund das Risiko weiterer Verzögerungen zu reduzieren zu helfen, empfiehlt FITKO einen engeren Austausch mit dem Projekt.
Online-Sicherheitsprüfung (OSiP)	●	Projekt sollte eig. Ende Dez. 2021 abgeschlossen sein, der Abschluss eines Arbeitspakets verzögert sich jedoch um 3 Monate. Auch vor dem Hintergrund, dass OSiP parallel bereits als Produkt der FITKO geführt wird, sollte hier FITKO-seitig noch begleitet werden.

TOP 04 Fokusthema OZG 2.0

45 Min. Bund

› Der Weg zum OZG - Folgegesetz

OZG 2.0 – Folgegesetz

Fokusthema



Das „OZG 1.0“

- Das 2017 verabschiedete **Onlinezugangsgesetz (OZG)** legte den **Grundstein** für den **Prozess** der **interföderalen Verwaltungsdigitalisierung** und die heute gelebte **OZG-Programmstruktur**.
- Die **Erfahrungen** der **OZG-Umsetzung** der vergangenen Jahre und die sich verändernden **politischen Rahmenbedingungen (KoAV Bund)** finden nun **Eingang** in die **Initiierung** des **Folgeprozesses OZG 2.0**.
- Der **Folgeprozess** hat (mindestens) drei Dimensionen:
 - **Priorisierung** in der praktischen Umsetzung
 - **Anschlussfinanzierung**
 - **OZG-Folgegesetz**

<p>3138 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 17. August 2017</p> <p>Artikel 9 Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG)</p>	<p>§ 4 Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren</p> <p>(1) Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.</p> <p>(2) Die Länder sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach Absatz 1 vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.</p>	<p>§ 2017 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 17. August 2017 3139</p>
<p>§ 1 Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen</p> <p>(1) Bund und Länder sind verpflichtet, die spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.</p> <p>(2) Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.</p>	<p>§ 4 Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren</p> <p>(1) Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.</p> <p>(2) Die Länder sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach Absatz 1 vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.</p>	<p>§ 2017 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 17. August 2017 3139</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Der „Portalverbund“ ist eine technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern, über den der Zugang zu Verwaltungsleistungen auf unterschiedlichen Portalen angeboten wird.</p> <p>(2) Das „Verwaltungsportal“ bezeichnet ein bereits gebündeltes elektronisches Leistungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden.</p> <p>(3) „Verwaltungsleistungen“ im Sinne dieses Gesetzes sind die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze.</p> <p>(4) „Nutzer“ sind diejenigen, die Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen.</p> <p>(5) Ein „Nutzerkonto“ ist eine zentrale Identifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt. Die Verwendung von Nutzerkonten ist für die Nutzer freiwillig.</p> <p>(6) „IT-Komponenten“ im Sinne dieses Gesetzes sind IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für die Anbindung an den Portalverbund, für den Betrieb des Portalverbundes und für die Abwicklung der Verwaltungsleistungen im Portalverbund erforderlich sind.</p>	<p>§ 4 Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren</p> <p>(1) Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.</p> <p>(2) Die Länder sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach Absatz 1 vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.</p>	<p>§ 2017 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 17. August 2017 3139</p>
<p>§ 3 Ziel des Portalverbundes; Nutzerkonten</p> <p>(1) Der Portalverbund stellt sicher, dass Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Verwaltungsträger erhalten.</p> <p>(2) Bund und Länder stellen im Portalverbund Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können. Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung ihrer Nutzer sind zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 4 Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren</p> <p>(1) Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.</p> <p>(2) Die Länder sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach Absatz 1 vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.</p>	<p>§ 2017 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 17. August 2017 3139</p>
<p>§ 6 Kommunikationsstandards</p> <p>(1) Für die Kommunikation zwischen den im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systemen legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.</p> <p>(2) Für die Anbindung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, an die im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systeme legt das für das jeweilige Bundesgesetz innerhalb der Bundesregierung zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest. Das Bundesministerium des Innern setzt sich mit dem IT-Planungsrat hierzu ins Benehmen.</p> <p>(3) Für die Anbindung der der Ausführung sonstiger Verwaltungsverfahren dienenden informationstechnischen Systeme an im Portalverbund genutzte informationstechnische Systeme legt das Bundesministerium</p>	<p>§ 4 Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren</p> <p>(1) Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.</p> <p>(2) Die Länder sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach Absatz 1 vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.</p>	<p>§ 2017 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 17. August 2017 3139</p>
<p>oder der Hauptniederlassung zu erheben. Soweit eine natürliche Person für ein Unternehmen handelt, sind die in die a)D gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der „Anschrift“ zu verwenden.</p>	<p>§ 4 Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren</p> <p>(1) Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.</p> <p>(2) Die Länder sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach Absatz 1 vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.</p>	<p>§ 2017 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 17. August 2017 3139</p>

„Mehr Fortschritt wagen“

Schlaglichter:

- Wir bringen eine umfassende Digitalisierung der Verwaltung voran.
- Die Weiterentwicklung des OZG geht mit einer ausreichenden Folgefinanzierung einher, mit der eine klare Standardisierung und Vereinheitlichung von IT-Verfahren nach dem Einer-für-Alle-Prinzip (EfA) unterstützt wird.
- Digitalisierungshemmnisse (Schriftform u. a.) bauen wir mittels Generalklausel ab.



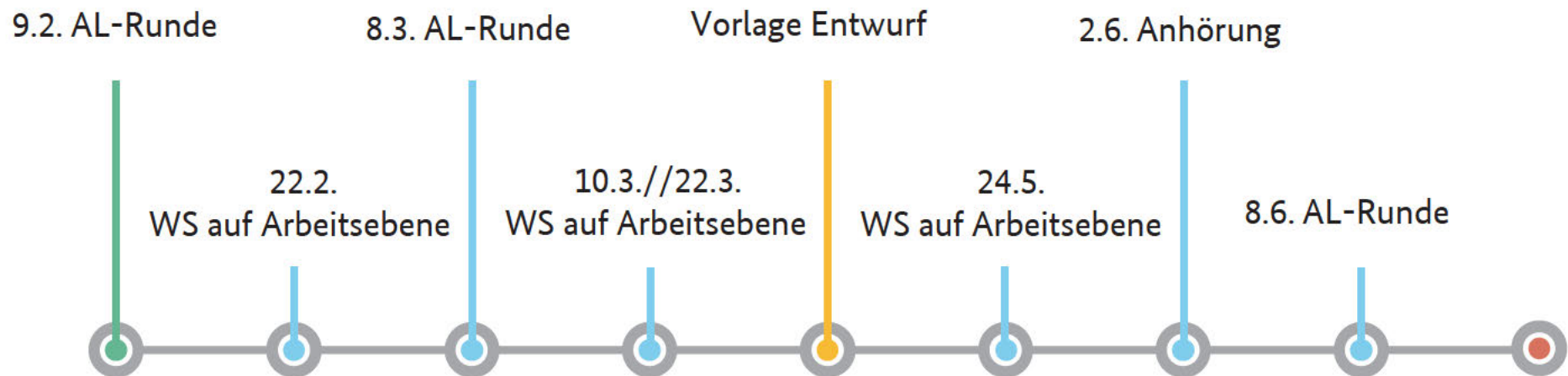
Der Weg zum OZG 2.0 Gesetz

Zeitschiene für den Gesetzgebungsprozess



Zeitschiene bis Kabinett

Blick in die agile, interdisziplinäre Partizipations-Phase



Themencluster

- 1 Zusammenarbeit von Bund und Ländern
- 2 Weiterentwicklung OZG-Infrastrukturen
- 3 Medienbruchfreie, moderne Digitale Dienste



Once-Only-Prinzip

4

(Verwaltungs-)
Verfahrensrecht

5

Workshop „OZG 2.0-Gesetz“ in der AL-Runde am 08.03.2022

- Im interaktiven Format sollen die Inhalte und Ziele des **Folgeprozess „OZG 2.0“** gemeinsam definiert werden.
- Input dafür wird durch eine Workshop-Phase auf Arbeitsebene in KW 8 entwickelt.



TOP 05 OZG-Umsetzung und Konjunkturpaket

45 Min. **Bund**/ NW/ BE

- **Fortschritt OZG-Umsetzung und Konjunkturpaket**
- **Update aus dem Programmmanagement**
- **EfA-Steuerungsindikatoren**
- EfA - Nachnutzung in der Fläche
 - Umgang OZG-Frist: Beitrag von Thüringen aus Behördenspiegel
 - Monitoring zum Rollout von EfA-Leistungen
- Prozessvorschlag Übernahme OZG-Leistung (Beschluss)

Bericht des Programmmanagements im BMI



Agenda

1. Fortschritt OZG-Umsetzung und Konjunkturpaket

- Status Digitalisierung von OZG-Leistungen
- Status Konjunkturpaket-Mittel
- Status Flächendeckung und Meilensteine

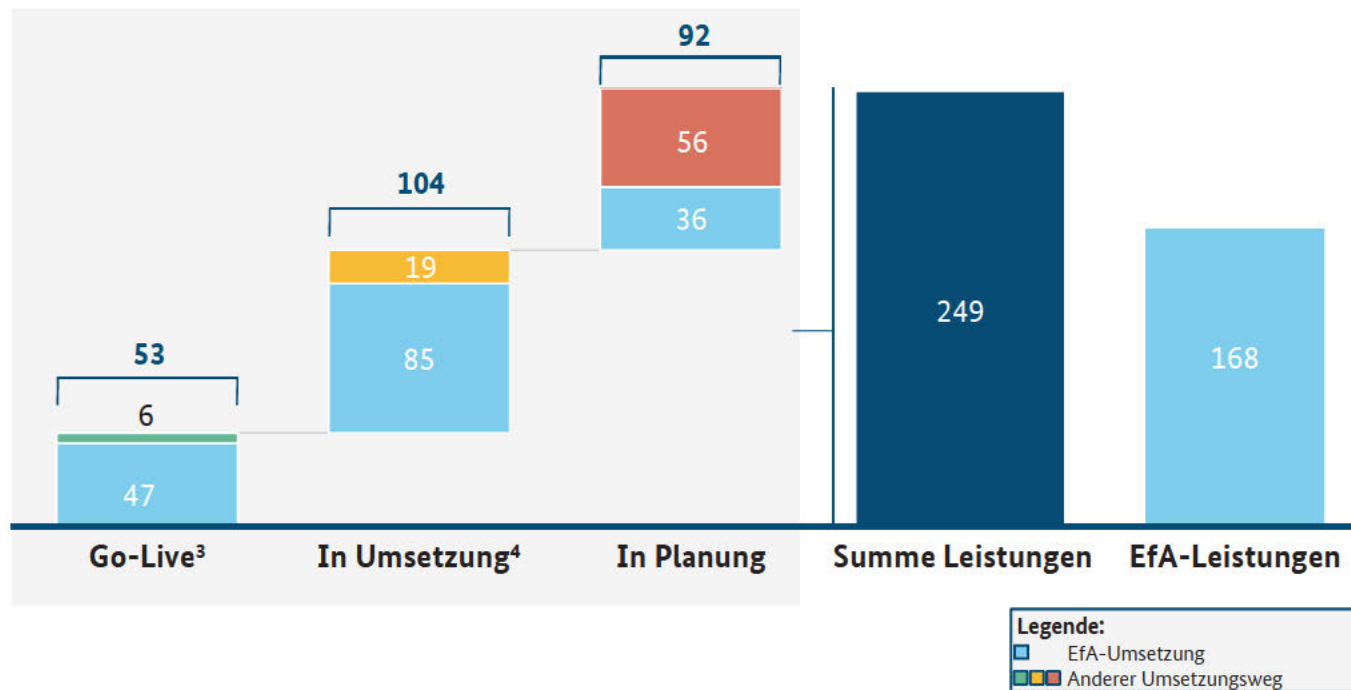
2. Update aus dem Programmmanagement

2022 müssen schnelle Umsetzungsfortschritte erzielt werden, um die Ziele zu erreichen

Stand: Januar 2022¹

OZG-Umsetzungsfortschritt im Programm Föderal

Anzahl der Leistungen, N=249²



1. Stand zum 07.01.2022, Quelle: OZG-Informationsplattform; 2. Föderale und kommunale Leistungen, die weder programmunabhängig noch depriorisiert sind sowie OZG-Leistung Fischerei; 3. Go-Live (MVP) erfolgt, Weiterentwicklung in Ausbaustufen vorgesehen; 4. Steuerungskreis aufgesetzt

Zuletzt sind folgende Leistungen online gegangen:

- Besteuerung von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten (01.12.2021)
- Querschnittliche Leistungen im Bereich Steuern & Zoll (01.12.2021)

2021 sind insgesamt 18 Go-Lives erfolgt



Agenda

1. Fortschritt OZG-Umsetzung und Konjunkturpaket

- Status Digitalisierung von OZG-Leistungen
- Status Konjunkturpaket-Mittel
- Status Flächendeckung und Meilensteine

2. Update aus dem Programmmanagement

Budget-Übersicht OZG Federal Themenfelder

Monitoring Digitalisierungsprogramm Federal

Stand: 28.01.2022

Themenfeld	2021			2022		
Arbeit & Ruhestand		Genehmigt: 4,79 Mio. Bereitgestellt: 18,70 Mio. Verausgab: 4,69 Mio.			Genehmigt: 96,22 Mio. Bereitgestellt: 0,81 Mio. Verausgab: 0,81 Mio.	
davon Overhead		Genehmigt: 0,48 Mio. Bereitgestellt: 0,48 Mio. Verausgab: 0,48 Mio.			Genehmigt: 83,16 Mio. Bereitgestellt: 0,81 Mio. Verausgab: 0,81 Mio.	
Bauen & Wohnen		Genehmigt: 5,98 Mio. Bereitgestellt: 1,48 Mio. Verausgab: 1,48 Mio.			Genehmigt: 51,94 Mio. Bereitgestellt: 51,94 Mio. Verausgab: 51,94 Mio.	
Bildung		Genehmigt: 9,59 Mio. Bereitgestellt: 2,94 Mio. Verausgab: 2,94 Mio.			Genehmigt: 1,38 Mio. Bereitgestellt: 1,38 Mio. Verausgab: 1,38 Mio.	
davon Overhead		Genehmigt: 0,69 Mio. Bereitgestellt: 0,69 Mio. Verausgab: 0,69 Mio.			Genehmigt: 32,72 Mio. Bereitgestellt: 32,72 Mio. Verausgab: 32,72 Mio.	
Ein- & Auswanderung		Genehmigt: 13,40 Mio. Bereitgestellt: 12,67 Mio. Verausgab: 10,88 Mio.			Genehmigt: 19,10 Mio. Bereitgestellt: 19,10 Mio. Verausgab: 19,10 Mio.	
Engagement & Hobby		Genehmigt: 0,32 Mio. Bereitgestellt: 0,32 Mio. Verausgab: 0,32 Mio.			Genehmigt: 104,88 Mio. Bereitgestellt: 104,88 Mio. Verausgab: 104,88 Mio.	
Familie & Kind		Genehmigt: 26,66 Mio. Bereitgestellt: 25,76 Mio. Verausgab: 15,23 Mio.			Genehmigt: 0,36 Mio. Bereitgestellt: 0,36 Mio. Verausgab: 0,36 Mio.	
davon Overhead		Genehmigt: 0,09 Mio. Bereitgestellt: 0,09 Mio. Verausgab: 0,09 Mio.			Genehmigt: 17,46 Mio. Bereitgestellt: 17,46 Mio. Verausgab: 17,46 Mio.	
Forschung & Förderung		Genehmigt: 135,11 Mio. Bereitgestellt: 101,08 Mio. Verausgab: 101,08 Mio.			Genehmigt: 84,63 Mio. Bereitgestellt: 84,63 Mio. Verausgab: 84,63 Mio.	
Gesundheit		Genehmigt: 5,86 Mio. Bereitgestellt: 5,50 Mio. Verausgab: 5,50 Mio.			Genehmigt: 0,31 Mio. Bereitgestellt: 0,31 Mio. Verausgab: 0,31 Mio.	
davon Overhead		Genehmigt: 0,18 Mio. Bereitgestellt: 0,18 Mio. Verausgab: 0,18 Mio.			Genehmigt: 93,75 Mio. Bereitgestellt: 93,75 Mio. Verausgab: 93,75 Mio.	
Mobilität & Reisen		Genehmigt: 19,37 Mio. Bereitgestellt: 17,28 Mio. Verausgab: 8,87 Mio.			Genehmigt: 0,71 Mio. Bereitgestellt: 0,71 Mio. Verausgab: 0,71 Mio.	
davon Overhead		Genehmigt: 0,33 Mio. Bereitgestellt: 0,33 Mio. Verausgab: 0,33 Mio.			Genehmigt: 22,77 Mio. Bereitgestellt: 22,77 Mio. Verausgab: 22,77 Mio.	
Querschnittsleistungen		Genehmigt: 0,59 Mio. Bereitgestellt: 0,59 Mio. Verausgab: 0,59 Mio.			Genehmigt: 25,28 Mio. Bereitgestellt: 25,28 Mio. Verausgab: 25,28 Mio.	
Recht & Ordnung		Genehmigt: 1,40 Mio. Bereitgestellt: 0,75 Mio. Verausgab: 0,03 Mio.			Genehmigt: 35,52 Mio. Bereitgestellt: 35,52 Mio. Verausgab: 35,52 Mio.	
Steuern & Zoll		Genehmigt: 9,27 Mio. Bereitgestellt: 9,27 Mio. Verausgab: 9,27 Mio.			Genehmigt: 154,10 Mio. Bereitgestellt: 154,10 Mio. Verausgab: 154,10 Mio.	
Umwelt		Genehmigt: 13,81 Mio. Bereitgestellt: 16,41 Mio. Verausgab: 6,45 Mio.			Genehmigt: 2,23 Mio. Bereitgestellt: 2,23 Mio. Verausgab: 2,23 Mio.	
davon Overhead		Genehmigt: 1,65 Mio. Bereitgestellt: 1,65 Mio. Verausgab: 1,65 Mio.			Genehmigt: 143,16 Mio. Bereitgestellt: 143,16 Mio. Verausgab: 143,16 Mio.	
Unternehmensführung & -entwicklung		Genehmigt: 30,59 Mio. Bereitgestellt: 46,31 Mio. Verausgab: 23,53 Mio.			Genehmigt: 290,66 Mio. Bereitgestellt: 253,84 Mio. Verausgab: 86,45 Mio.	
		Genehmigt: 290,66 Mio. Bereitgestellt: 253,84 Mio. Verausgab: 86,45 Mio.			Genehmigt: 966,69 Mio. Bereitgestellt: 966,69 Mio. Verausgab: 966,69 Mio.	

● Verausgab ● Genehmigt ● Bereitgestellt

Die Nachnutzungsproben sind nicht inkludiert.

Bericht über die Infrastrukturanträge

STAND PROJEKTANTRÄGE

Stand: 19.01.2022

Infrastrukturprojekt	FF Ressort / FF Bundesland	Antragsvolumen	Projektantrag genehmigt	Einzelvereinbarung durch Land gezeichnet	Einzelvereinbarung durch Bund gezeichnet	Mittel bereitgestellt	Kommentar
MuWiSta (Einheitliches Organisationskonto Baustein 5-6)	HB 	15.015.000 €					Mittelzuweisung ist erfolgt
Einheitliches Organisationskonto (Baustein 1-4)	BY 	20.144.000 €					Mittelzuweisung ist erfolgt
Standardschnittstelle Bezahldienste	BMF 	1.937.601 €					Mittelzuweisung ist erfolgt
Datenschutzcockpit (bis 2022)	HB 	6.312.900 €					Mittelzuweisung ist erfolgt
Modul-F	HH 	11.676.500 €					Kostenzusage versandt Mittelzuweisung erfolgt zeitnah (vorl. HH-Führung)
OZG-Hub	BW 	2.962.000 €					Dachabkommen nicht einschlägig; Finanzierung erfolgt über Themenfeld
Unternehmensplattform Deutschland – Vorprojekt	BY 	3.870.000 €					Vorprojekt abgestimmt, Einzelvereinbarung gerade in Prüfung
Crucis-Modul	HB 	3.700.000 €					Antrag abgelehnt, da nicht über Infrastrukturmittel finanzierbar
Module für den Interoperablen, Einheitlichen Zugang zur föderalen IT-Infrastruktur	HB 	3.844.899 €					Antrag abgelehnt, da nicht über Infrastrukturmittel finanzierbar Finanzierung erfolgt über Digitalisierungsbudget
Föderales Entwicklungsportal	Fitko 	1.839.930 €					Antrag zurückgezogen; Finanzierung erfolgt über Digitalisierungsbudget
Geodigitalisierungskomponente	BY 	2.050.000 €					Empfehlung durch das föderalen IT-Architekturboard am 29.11.21 Einzelvereinbarung in Abstimmung
Open Source Plattform	BMI DG II 2 	1.060.950 €					Mittelzuweisung erfolgt zeitnah (vorl. HH-Führung)
NOA - Nativer OZG Arbeitsplatz	SH 	37.325.000 €					Antragsprüfung im Rahmen der Digitalen Souveränität
OZG-Digitalisierungsplattform	HE 	4.891.400 €					Antrag in Prüfung
OZG-Postkorb	HE 	1.032.600 €					Antrag in Prüfung

 Erledigt  In Bearbeitung  Offen  Alternative Finanzierung / Ablehnung

Agenda

1. Fortschritt OZG-Umsetzung und Konjunkturpaket

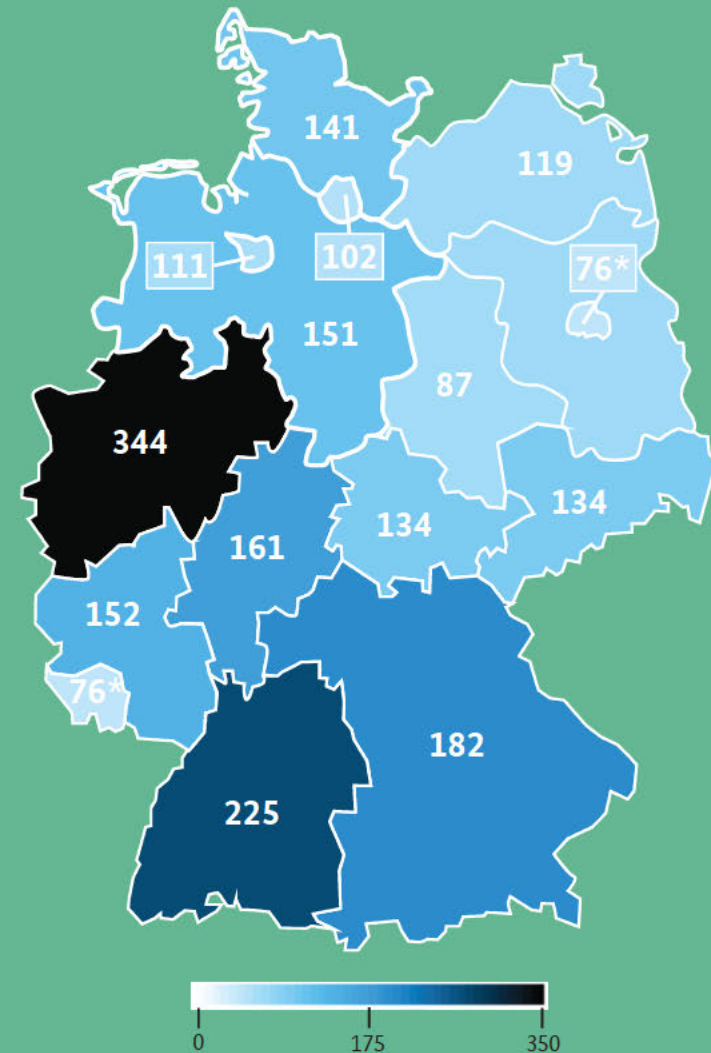
- Status Digitalisierung von OZG-Leistungen
- Status Konjunkturpaket-Mittel

○ Status Flächendeckung und Meilensteine

2. Update aus dem Programmmanagement

Status der Flächendeckung in den Ländern

Anzahl der je Land
flächendeckend verfügbaren
Leistungen*



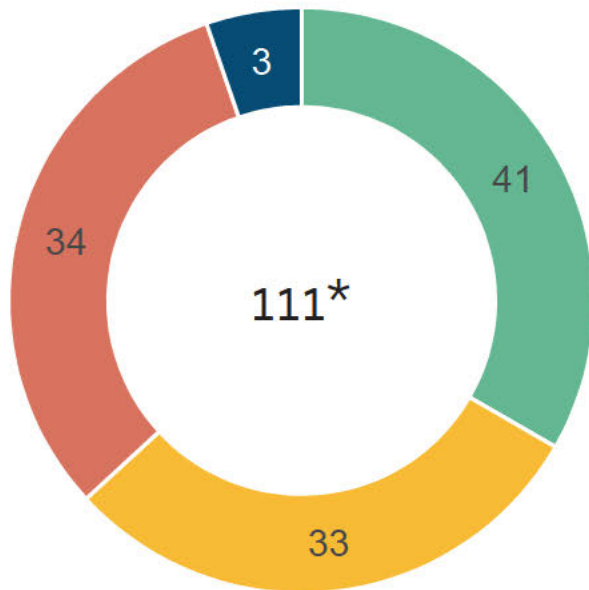
*Quelle: PVOG (Stand: 06.12.2021); Angegebene Gesamtzahl ist die Summe der verfügbaren Bundesleistungen (76) und der jeweils landesweit flächendeckend verfügbaren Leistungen; für SL und BE sind ausschließlich Bundesleistungen angegeben, da die beiden Länder noch nicht an das PVOG angeschlossen sind.

Meilensteinfortschrittsbericht

Stand: 28.01.2022



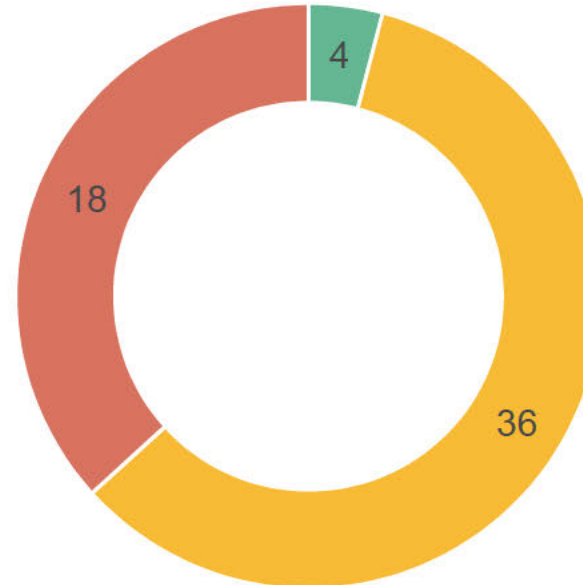
Meilenstein 1
Konzeption



41 Leistungen haben den MS1 abgenommen
67 sind in Vorbereitung

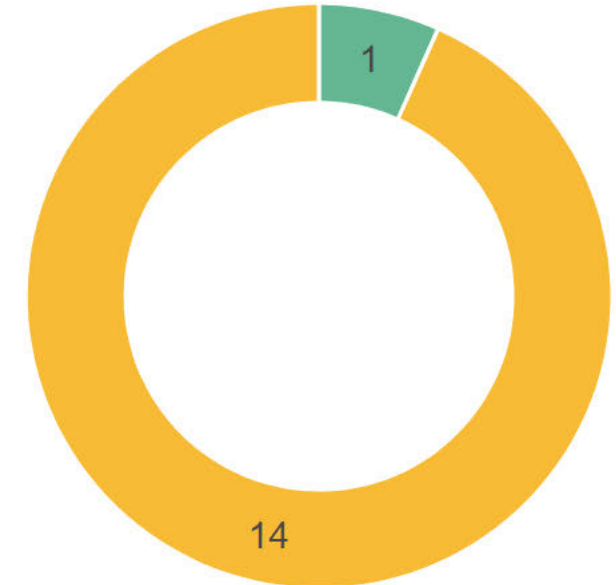


Meilenstein 2
Referenzimplementierung



4 Leistungen haben den MS2 erledigt
54 sind in Vorbereitung

Meilenstein 3
Rollout in weitere Länder



Corona-ÜBH hat bereits MS3 erledigt
14 weitere sind begonnen

* Basis bilden die OZG-Leistungen, für die bereits Mittel bereitgestellt worden sind. Insgesamt werden 168 Leistungen betrachtet

Für 36 Leistungen wurde MS2 mind. begonnen

Übersicht der Leistungen – Stand: 28.01.2022 (1/4)

OZG-Leistung	TF	Land	Fälligkeit MS2	Status MS2 SI erledigt (v. 4)	Fälligkeit MS3	Status MS3
Entschädigung bei Verdienstausfall aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen	AuR	NW	31.12.2021	Verzögert 3	31.12.2022	Offen
Wohngeld	AuR	SH	31.01.2022	Begonnen 3	31.10.2022	Begonnen
Ausbildungsförderung (BAföG)	B	ST	26.10.2020	Erledigt 3	31.12.2022	Begonnen
Aufenthaltstitel	EuA	BB	01.12.2021	Verzögert 2	31.12.2022	Offen
Einbürgerung	EuA	NW	31.08.2021	Verzögert 1	31.08.2022	Offen
Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelev. Bescheinigungen	EuA	BB	31.03.2021	Begonnen 2	31.12.2022	Offen
Unterhaltsvorschuss	FuK	HH	30.09.2022	Begonnen 1	31.12.2022	Offen
Ehefähigkeitszeugnis	FuK	HE	01.11.2021	Verzögert 0	31.12.2022	Offen
Kombinierte Familienleistungen	FuK	HB	30.07.2022	Begonnen 0	31.12.2022	Offen
Eheschließung	FuK	HE	01.11.2021	Verzögert 0	31.12.2022	Offen
Kindertagesbetreuung	FuK	HB	30.06.2022	Begonnen 0	31.12.2022	Offen
Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunde	FuK	HE	01.11.2021	Verzögert 1	31.12.2022	Offen
Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft	FuK	HB	30.09.2022	Begonnen 0	31.12.2022	Offen
Beistandschaft	FuK	HB	30.09.2022	Begonnen 0	31.12.2022	Offen
Erklärung zur Vaterschafts-/Mutterschaftsanerkennung	FuK	HB	30.06.2022	Begonnen 0	30.09.2022	Offen

Für 36 Leistungen wurde MS2 mind. begonnen

Übersicht der Leistungen – Stand: 28.01.2022 (2/4)

OZG-Leistung	TF	Land	Fälligkeit MS2	Status MS2 SI erledigt (v. 4)	Fälligkeit MS3	Status MS3
Geburtsanzeige	FuK	HB	30.06.2022	Begonnen 0	30.09.2022	Offen
Sorgeerklärung	FuK	HB	30.06.2022	Begonnen 0	31.12.2022	Offen
Adoption	FuK	HB	31.10.2022	Begonnen 0	31.12.2022	Offen
Pflegekindervermittlung und Pflegekindergeld	FuK	HB	31.10.2022	Begonnen 0	31.12.2022	Offen
Gewährung von Hilfen zur Erziehung	FuK	HB	30.09.2022	Begonnen 0	31.12.2022	Offen
Namensänderung	FuK	HB	30.09.2022	Begonnen 0	31.12.2022	Offen
Notlagenhilfe und Entschädigungen für Unternehmen	FuF	BY	08.07.2020	Erledigt 4	08.07.2020	Erledigt
Feldes- und Förderabgabe	U	RP	31.07.2022	Begonnen 0	15.11.2022	Offen
Gentechnische Anlagen	U	NW	01.05.2022	Begonnen 0	31.12.2022	Offen
Bergbau	U	RP	31.07.2022	Begonnen 0	15.11.2022	Offen
Schwerbehindertenausweis	G	NI	15.01.2022	Verzögert 0	30.04.2022	begonnen
Blindenhilfe	G	NI	15.01.2022	Verzögert 0	30.04.2022	begonnen
Beschwerde über Sozialversicherungsträger und private Krankenversicherungen	G	NI	30.06.2021	Verzögert 2	31.01.2022	begonnen
Hilfe zur Pflege	G	NI	31.10.2021	Verzögert 0	31.01.2022	begonnen

Für 36 Leistungen wurde MS2 mind. begonnen

Übersicht der Leistungen – Stand: 28.01.2022 (3/4)

OZG-Leistung	TF	Land	Fälligkeit MS2	Status MS2 SI erledigt (v. 4)	Fälligkeit MS3	Status MS3
Leistungen zum Infektionsschutz	G	NI	30.07.2021	Verzögert 1	30.06.2022	begonnen
Sterbeurkunde	G	NI	30.07.2021	Verzögert 1	31.01.2022	begonnen
Eingliederungshilfe	G	NI	30.11.2021	Verzögert 0	25.02.2022	begonnen
Patientenbeschwerde	G	NI	30.06.2021	Verzögert 0	31.01.2022	begonnen
Anzeigepflichten nach Trinkwasserverordnung	G	NI	30.07.2021	Verzögert 1	30.06.2022	begonnen
Bestattung	G	NI	30.11.2021	Verzögert 0	31.03.2022	begonnen
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	G	NI	31.10.2021	Verzögert 0	31.01.2022	begonnen
Sterbefallanzeige	G	NI	30.07.2021	Verzögert 1	31.01.2022	begonnen
Geburtsurkunde und -bescheinigung	Q	BE	30.06.2022	Begonnen 0	31.12.2022	offen
Gewerbsteuer	SuZ	HE	30.06.2022	Begonnen 3	31.12.2022	offen
Ausfuhr von Medizinprodukten	SuZ	HE	30.06.2022	Begonnen 0	31.12.2022	Offen
Besteuerung von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten	SuZ	HE	31.12.2021	Erledigt 4	01.04.2022	offen
Anzeige grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen	SuZ	NRW	31.03.2022	Begonnen 0	31.12.2022	offen
Querschnittliche Leistungen im Bereich Steuern & Zoll	SuZ	HE	31.12.2021	Erledigt 4	01.04.2022	offen
Ausfuhr von Kulturgütern	SuZ	HE	30.06.2022	Begonnen 2	31.12.2022	offen

Für 36 Leistungen wurde MS2 mind. begonnen

Übersicht der Leistungen – Stand: 28.01.2022 (4/4)

OZG-Leistung	TF	Land	Fälligkeit MS2	Status MS2 SI erledigt (v. 4)	Fälligkeit MS3	Status MS3
Elektronischer Bestellprozess	UfE	HB	15.06.2022	Begonnen 0	31.12.2022	offen
Aufhebung besonderer Kündigungsverbote	UfE	HH	30.09.2022	Begonnen 0	31.12.2022	offen
Mutterschutzmeldung	UfE	HH	30.09.2022	Begonnen 1	31.12.2022	offen
Sonderregelungen zur Arbeitszeit	UfE	HH	30.09.2022	Begonnen 0	31.12.2022	offen
Zugangsberechtigung zu nicht allg. zugängl. Bereichen	UfE	HH	01.06.2022	Begonnen 0	31.12.2022	offen
Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände	UfE	HH	30.06.2022	Begonnen 0	31.12.2022	offen
Anzeigepflichtige Personalveränderungen	UfE	HH	30.09.2022	Begonnen 1	31.12.2022	offen
Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens	UfE	HB, NW	31.08.2022	Begonnen 0	31.12.2022	offen
Amtliches Verzeichnis (Präqualifizierung)	UfE	HB	15.06.2022	Begonnen 0	31.12.2022	offen
Sondernutzung Straßen u. Verkehrsraumeinschränkung	UfE	HH	30.06.2022	Begonnen 1	31.12.2022	offen
Heimarbeitsanzeige	UfE	HH	30.09.2022	Begonnen 0	31.12.2022	Offen
Öffentliche Vergabe	UfE	HB	15.06.2022	Begonnen 0	31.12.2022	offen
Hilfe und Förderung für Menschen mit Behinderung an Arbeitgeber	UfE		01.06.2022	Begonnen 0	31.12.2022	Offen
Betriebsfortführungsgestattung	UfE		28.02.2022	Begonnen 0	31.10.2022	Offen

Agenda

1. Fortschritt OZG-Umsetzung und Konjunkturpaket

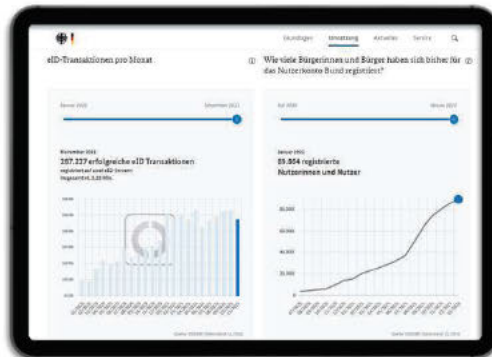
2. Update aus dem Programmmanagement

- Update Dashboard
- Nutzerstatistik und -feedback

OZG-Dashboard schafft zusätzliche Transparenz über Umsetzungsstand konkreter Leistungen

Design des Dashboards wird umfassend überarbeitet und inhaltlich erweitert:

Verbreiterung 



Über OZG-Services hinaus wurden in der jüngeren Vergangenheit Indikatoren zu registrierten Nutzerkonten und eID-Transaktionen ergänzt.

Länder sind eingeladen, (automatisiert) eigene Daten einzubringen, z.B. registrierte Nutzer:innen



Vertiefung 

Für zusätzliche Transparenz wird zudem die bundesweite Abdeckung ausgewählter Leistungen auf Basis der Portalverbundsdaten interaktiv ausgewiesen werden.

Hierfür sollten Länder **dringend die PVOG-konforme Eintragung und Lieferung der Online-Dienste sicherstellen.**

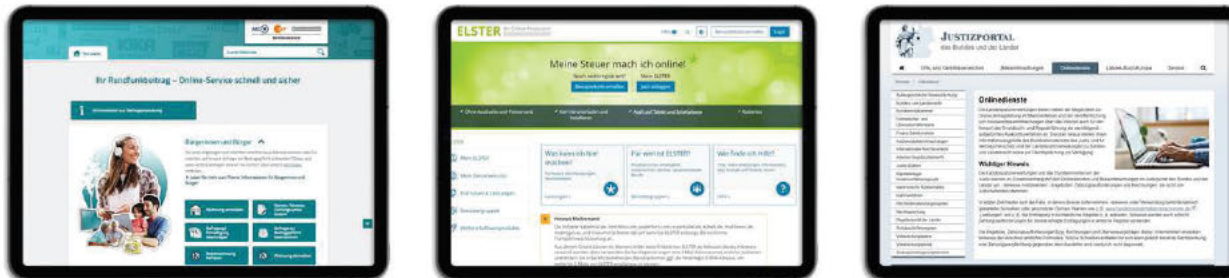


In einem ersten Schritt soll die Flächendeckung für 40 ausgewählte Leistungen angezeigt werden

Ausgewählt wurden Leistungen

- von hoher gesellschaftlicher Bedeutung,
- aus unterschiedlichen Fachlichkeiten/ Politikfeldern
- von Bund und Ländern sowie Kommunen
- die aktuell oder in der Vergangenheit im Mittelpunkt von Digitalisierungsbemühungen

Eine Vielzahl bekannter flächendeckender Online-Services ist nicht von allen Ländern oder Kommunen flächendeckend eingetragen:



Die Leistungen des Bundes werden seitens der Bundesredaktion in den Portalverbund eingespeist und werden für jedes Land und jede Kommune gezählt.

Insbesondere für folgende Leistungen sollten Länder und Kommunen die Vollständigkeit ihrer Daten prüfen:

- Wohngeld
- Entschädigung bei Verdienstaussfall aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen
- Rundfunkbeitrag
- BAföG
- Bauvorbescheid und Baugenehmigung
- Aufenthaltstitel
- Hundehaltung
- Elterngeld
- Eheschließung
- Unterhaltsvorschuss
- Notlagenhilfe und Entschädigungen für Unternehmen (Corona-Überbrückungshilfen)
- Führerschein
- Kraftfahrzeugkennzeichen (Wunschkennzeichen)
- Kraftfahrzeugzulassung, -um- und -abmeldung
- Geburtsurkunde und -bescheinigung
- Meldebescheinigung und -registrauskunft
- Mahnbescheid
- Mutterschutzmeldung

Agenda

1. Fortschritt OZG-Umsetzung und Konjunkturpaket

2. Update aus dem Programmmanagement

○ Update Dashboard

○ Nutzerstatistik und -feedback

Nutzungszahlen und -zufriedenheit sind der Goldstandard für die Erfolgsmessung des OZG

Im OZG-Dashboard sollen neben der Verfügbarkeit und Flächendeckung verstärkt Daten zur Nutzung und Nutzungszufriedenheit transparent gemacht werden.

Nationale Feedback-Komponente

- seit Ende 2020 produktiv verfügbar
- kann schnell und einfach als Mandant bereitgestellt werden
- kann flexibel in Online-Dienste eingebunden werden (Overlay, eigenständige Seite, REST-API)

Zugang zum Demo-Portal:

<https://test.formular.support.115.de/testportal/demofeedback/>

Zugriffsschutz

Username: tester115

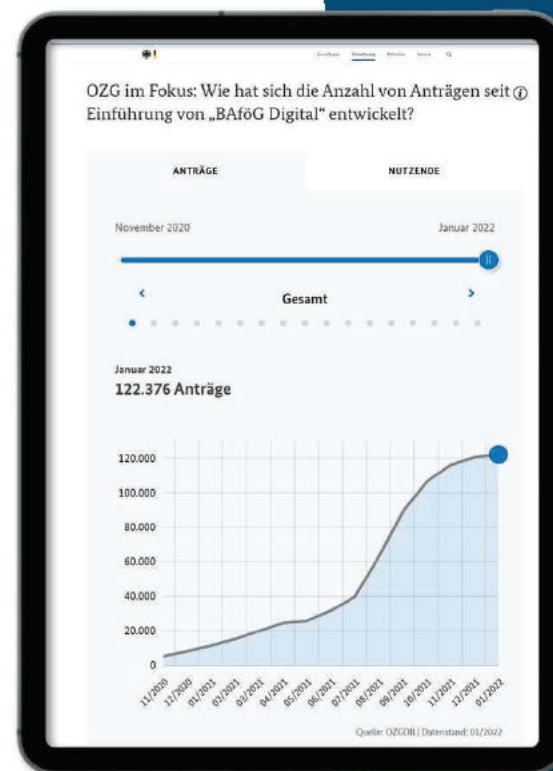
Passwort: 7es(p0r(a1

Kontakt: DV3@bmi.bund.de



Bereits jetzt werden Daten zur Nutzung und Nutzungszufriedenheit im OZG-Dashboard veröffentlicht. →

BMI bietet geeigneten Verfahren die Veröffentlichung von Daten zur Nutzungszufriedenheit im Dashboard an.



TOP 05 OZG-Umsetzung und Konjunkturpaket

45 Min. Bund/ **NW**/ BE

- › Fortschritt OZG-Umsetzung und Konjunkturpaket
- › Update aus dem Programmmanagement
- › EfA-Steuerungsindikatoren
- › **EfA - Nachnutzung in der Fläche**
 - › **Umgang OZG-Frist: Beitrag von Thüringen aus Behördenspiegel**
 - › **Monitoring zum Rollout von EfA-Leistungen**
- › Prozessvorschlag Übernahme OZG-Leistung (Beschluss)

Behörden Spiegel newsletter

Digitaler Staat und Informationstechnologie



Nr. 1.105 Berlin und Bonn

19. Januar 2022



ISSN 1867-1993

■ Gesucht

Wo macht der Bundesservice Telekommunikation?

(BS) Die IT-Aktivistin Lilith Wittmann hat bei ihrem Vorhaben, alle Bundesbehörden zu erfassen (möglichst auch Abteilungen, runtergebrochen bis auf Referate) und ihre Aktivitäten in einer vernetzten Digitalanalyse darzustellen, eine Behörde entdeckt, die es offenkundig eigentlich gar nicht gibt. Auf der vom Bundesverwaltungsamt veröffentlichten Liste aller Bundesbehörden taucht der Bundesservice Telekommunikation (BST) auf. Die Behörde hat aber weder eine funktionierende E-Mail-Adresse, noch geht jemand ans Telefon, wenn man anruft. Laut knapper Beschreibung soll die Behörde Querschnittsaufgaben bei der Staatsmodernisierung erledigen (mehr dazu in Wittmanns [Blog-Eintrag](#)).

Eine Kuriosität stellt die Behörde in der Tat dar, da es sie offenkundig nicht gibt. Die Aufregung in Aktivistenkreisen ist daher groß, dahinter könnten sich geheimdienstliche Aktivitäten verbergen. Das mag durchaus so sein. Jahrzehntlang hatte der Bundesnachrichtendienst (BND) ein Amt für Militärkunde (AMK) mit einem eigenen Siegel ins Leben gerufen, das so nicht existierte, denn es waren schlichtweg Außenstellen des BND. Eine davon war befand sich Mehlem, einem

Fortsetzung auf Seite 4

OZG: In Thüringen wächst die Ungeduld

(BS) In weniger als einem Jahr läuft die Frist zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ab, ab Jahresbeginn 2023 müssen die meisten Verwaltungsdienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger auch online verfügbar sein. Angesichts dieses zunehmenden Zeitdrucks wächst die Ungeduld bei den Beteiligten. Zumindest war diese Ungeduld dem Thüringer Finanzstaatssekretär und Landes-CIO, Dr. Hartmut Schubert, auf der Regierungsmedienkonferenz anlässlich der Tagung des Thüringer Digitalkabinetts deutlich anzumerken.

EfA-Prozess erfüllt Erwartungen nicht

“Mittlerweile ist es bundesweit so, dass alle Beteiligten Zweifel daran haben, dass der Termin zu halten ist”, stellte Schubert gleich zu Beginn seiner Ausführungen fest. Für Thüringen macht er diese Zweifel vor allem an zwei Entwicklungen fest. Zum einen hat er die Sorge, dass Einer-für-Alle (EfA)-Leistungen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, also jene Leistungen, die ein Bundesland federführend für alle anderen entwickeln soll. Die Bereitstellung bleibe “hinter den Erwartungen zurück”. Zum zweiten bemängelt Schubert die mangelnde Einführung von bereits entwickelten Leistungen in den Kommunen.

Um der ersten Entwicklung zu begegnen, setzt man in Thüringen zukünftig auf das Motto “Dann machen wir es eben selbst”. Laut Schubert beschloss das Digitalkabinetts für EfA-Leistungen noch eine Galgenfrist bis zum 31. Mai. Sollten EfA-Leistungen dann noch nicht vorliegen, werde der Freistaat die Leistung selbst entwickeln, kündigte der CIO an. Damit wäre die Idee von EfA, nämlich bundesweit möglichst einheitliche Leistungen zu haben, allerdings passé. Zumindest entstünden Thüringen durch das Vorgehen keine nennenswerten Mehrkosten, so das Versprechen Schuberts. Zwar zahle der Bund die Entwicklungskosten für



Der Umsetzungsdruck wächst. Der Thüringer CIO Dr. Hartmut Schubert appelliert deswegen an die Thüringer Kommunen (hier die Wartburg bei Eisenach), OZG-Leistungen auch zu implementieren.

Foto: BS/Klaus Dieter vom Wangenheim, [pixabay.com](#)

EfA-Leistungen, die Thüringen dann selbst übernehmen müsste. Andererseits rechnet der CIO für diesen Fall mit geringeren Betriebs- und Weiterentwicklungskosten.

Fachverfahrenshersteller geben Schnittstellen nicht frei

Einen Grund für die oft schleppende Entwicklung von EfA-Leistungen sieht Schubert bei den Fachverfahrensherstellern. Für die Verwaltung sei nämlich entscheidend, dass Leistungen medienbruchfrei abgewickelt werden könnten, nicht nur, wie es das OZG vorsieht, dass die Leistung dem Nutzer elektronisch angeboten werden muss. “Hier gibt es noch Probleme mit Fachverfahrensherstellern, die ihre Schnittstellen nicht preisgeben”, berichtet Schubert und kündigt an, auf diese den Druck zu erhöhen. Würden die Schnittstellen nicht freigegeben, werde die Leistung neu ausgeschrieben, und der betroffene Hersteller sei dann im Zweifel “weg vom Fenster”.

Fortsetzung auf Seite 2

■ Inhalt/Themen

Neuer Schwung für den OZG-Prozess.....2

Zusammenarbeit mit Luca-App beendet...5

Mensch und Maschine.....8

NKR wechselt zum BMJ.....9

RLP: Neuer Schwung für den OZG-Prozess

(BS) Das Digitalisierungsministerium und die Kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz haben neue Meilensteine für die weitere Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) beschlossen. Schwerpunkte werden vor allem auf die weitere Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen gelegt.

In einem gemeinsamen Positionspapier legten Land und Kommunen weitere Schritte zur OZG-Umsetzung fest. Digitalisierungsminister Alexander Schweitzer betonte, dass eine vollumfängliche Umsetzung des OZG bis Ende 2022 nicht mehr möglich sei. Es bedürfe daher eines neuerlichen Schulterschlusses von Bund, Ländern und Kommunen, um anstehende Projekte voranzutreiben. "Ich bin froh, dass Land und Kommunen sich gemeinsam abstimmen und danke für die gute Zusammenarbeit. Diese trägt maßgeblich dazu bei, den Weg zu einer digitalisierten Verwaltung gemeinsam zu meistern, die den Menschen in Rheinland-Pfalz den Alltag erleichtern und künftig manchen Behördengang abnehmen wird", erklärte der SPD-Politiker weiter.

Zunächst sollen danach Verwaltungsdienstleistungen digitalisiert werden, die sich an der Lebenswirklichkeit von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmern orientieren. In dem gemeinsamen Papier heißt es: "Wir legen den Fokus auf diejenigen Onlineservices, die einen erkennbaren, direkten Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger haben und in ihren Alltagserfahrungen mit Ämtern und Behörden die



Das Digitalisierungsministerium und Spitzenverbände der Kommunen in Rheinland-Pfalz beschlossen neue Meilensteine in der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

Foto: BS/delphinmedia, pixabay.com

größte Bedeutung haben". So sollen vor allem An- und Ummeldungen für neu Zugewogene sowie die Anmeldung von neuem Gewerbe durch die Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen vereinfacht werden. Bei der Umsetzung liege ein Schwerpunkt auf der Nachnutzbarkeit nach dem "Einer-für-alle-Prinzip". Ergebnisse werden dabei im Verbund Bund-Länder-Kommunen zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt. Rheinland-Pfalz profitiert insoweit von Vorarbeiten anderer Länder.

Das rheinland-pfälzische Digitalisierungsministerium und die kommunalen Spitzenverbände priorisieren eine vollständige Digitalisierung aller Verwaltungsleistungen mit Hochdruck auch über den 31. Dezember 2022 hinaus. Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung bleibe eine Daueraufgabe aller staatlichen Ebenen, die über die erstmalige OZG-Umsetzung hinausgehe, so das Ministerium.

Fortsetzung von Seite 1

Kommunen müssen sich der Sache annehmen

Trotzdem werden nicht alle Leistungen von Beginn an voll digital zur Verfügung stehen, auch wenn sich gemäß Schuberts Analyse nur dann ein wirklicher Gewinn für die Kommunen ergebe. Nichtsdestotrotz appelliert der CIO an die Kommunen, die digitalen Leistungen nun auch wirklich einzuführen. "Wir stellen ihnen ja alles kostenfrei zur Verfügung." Es gebe die Basisdienste, EFA-Leistungen sowie personelle und finanzielle Unterstützung. "Es ist aber noch nicht in allen Verwaltungen angekommen, dass man sich der Sache annehmen muss."

In einer Hinsicht stellt sich Landes-CIO Schubert aber schützend vor die Verwaltungen. Auf die Frage, ob Nutzerinnen und Nutzer ab dem Jahre 2023 Ansprüche gegen die Verwaltung geltend machen könnten, sofern eine Leistung nicht elektronisch verfügbar sei, sagt er: "Es wird nicht dazu kommen, dass Bürger gegen Kommunen vorgehen." Dies sagt er aber nicht etwa aus dem Glauben heraus, dass alle Dienstleistungen rechtzeitig verfügbar werden. Vielmehr fordert er an dieser Stelle Änderungen im OZG, damit es nicht zu solchen Fällen komme. Schubert spricht in diesem Kontext von "Nachschärfungen" für das Onlinezugangsgesetz. Ehrlicher wäre an dieser Stelle allerdings der Begriff "Entschärfung".

IT-Lösungen & Innovationen für Behörden

Mehr erfahren

Impulsgeber Bund

cisco

TOP 05 OZG-Umsetzung und Konjunkturpaket

45 Min. Bund/ NW/ **BE**

- › Fortschritt OZG-Umsetzung und Konjunkturpaket
- › Update aus dem Programmmanagement
- › EfA-Steuerungsindikatoren
- › EfA - Nachnutzung in der Fläche
 - › Umgang OZG-Frist: Beitrag von Thüringen aus Behördenspiegel
 - › Monitoring zum Rollout von EfA-Leistungen
- › **Prozessvorschlag Übernahme OZG-Leistung (Beschluss)**

12. Sitzung der AL-Runde des IT-Planungsrates (09.02.2022)

Steckbrief

Berichterstatter: Berlin

Organisationseinheit: Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, Abt. V

Ansprechpartner: Herr Schulte, urs.schulte@seninnds.berlin.de, 030 / 90 223 -1592

Stand: 24.01.2022

TOP 05.4 Prozess zur Abgabe/Übernahme der Umsetzung von OZG-Leistungen in ein anderes Themenfeld

Kategorie B | Schwerpunktthemen

Quellbeschluss (nur bei Folgeauftrag) [2020/xx]

Geschätzte Dauer der Behandlung: ca. 15 Minuten

Gegenstand der Behandlung:

Es gibt unterschiedliche Gründe, aus denen sich die Umsetzung einer OZG-Leistung in einem anderen als dem originären Themenfeld, dem die Leistung ursprünglich zugeordnet wurde, anbietet. Dies kann etwa durch die im jeweiligen Land zur Verfügung stehenden Ressourcen begründet sein, oder dadurch, dass in einem anderen Themenfeld bereits eine ähnlich gelagerte Leistung entwickelt wurde, sodass die Umsetzung sich in dem Land anbietet, in dem auf vorliegendes Wissen zurückgegriffen werden kann.

Bislang existiert kein standardisierter Prozess für die Abgabe der Umsetzung einer OZG-Leistung an ein anderes Bundesland, sodass ein gemeinsamer Prozess erarbeitet werden soll.

Vorschlag für einen Abgabeprozess (ein Schaubild zur Verdeutlichung ist beigefügt):

- Nachdem das abgebende, federführende Land entschieden hat, dass eine Leistung nicht im eigenen Themenfeld umgesetzt werden soll, setzt dieses Land die AL-Runde über die freigegebene Leistung in Kenntnis.
- Die AL-Runde erteilt allen anderen Ländern (alle Länder sind potentiell aufnehmende Länder) den Auftrag, zu prüfen, ob die freigegebene Leistung umgesetzt werden kann („Prüfauftrag“).
- Ein an der Umsetzung der Leistung interessiertes Land teilt dem abgebenden Land sein Interesse an der Übernahme der Leistung mit.
- Das abgebende Land stimmt sich gemeinsam mit seinem federführenden Bundesressort über die Anfrage zur Übernahme der Leistung ab. Sofern die Prüfkriterien für eine Übergabe der Leistung, die noch von den Ländern gemeinsam festzulegen sind, erfüllt sind, also eine EfA-konforme Umsetzung gesichert ist, informiert das abgebende Land das aufnehmende Land über die gemeinsam mit dem

federführenden Bundesressort getroffene Entscheidung (Freigabe; bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen: Ablehnung).

- Im Falle einer Freigabe erfolgt eine schriftliche Dokumentation der Abgabe, in der das aufnehmende Land ein regelmäßiges Reporting gemäß des Fortschritts-Monitoring des abgebenden Themenfelds zusichert. Zusätzlich wird eine einmalige Teilnahme des aufnehmenden Landes am entsprechenden Lenkungskreis des abgebenden Landes empfohlen, um die Abgabe zu protokollieren.
- In einem letzten Schritt informieren abgebendes Land und federführendes Bundesressort in der AL-Runde über die Umsetzung der Leistung durch das aufnehmende Land.
- Das aufnehmende Land berichtet entlang der Steuerungsindikatoren regelmäßig zum Fortschritt der Umsetzung an die Federführung des abgebenden Landes; zu diesem Zweck nimmt es an den entsprechenden Steuerungs- bzw. Lenkungskreisen des abgebenden Landes teil.

Von den Ländern ist gemeinsam zu erarbeiten:

- Die Kriterien für den Prüfauftrag; Im Mittelpunkt sollte die EfA-Konformität stehen: Da die Umsetzungsverantwortung auch beim abgebenden Land verbleibt, wenn die Umsetzung durch ein anderes Land geschieht, muss das abgebende Land sicherstellen, dass das aufnehmende Land die OZG-Leistung nach EfA-Kriterien umsetzt.
- Auch die Form, in der die Zustimmung zur Abgabe einer Leistung erfolgt, soll von den Ländern gemeinsam festgelegt werden.

Sofern kein Land die Umsetzung übernehmen kann, verbleibt die Verantwortung für die Umsetzung der Leistung in dem Land, das die Leistung aus seinem Themenfeld freigegeben hat. Der Prozess kann erneut initiiert werden, sobald ein (weiteres) Land Umsetzungsinteresse an der Leistung bekundet.

Fachliche Betroffenheit der Fachministerkonferenzen¹:

Ja [betroffene FMK / kurze Darstellung der Betroffenheit]

Nein

¹ Gemäß § 1 Abs. 6 des IT-Staatsvertrags werden die Fachministerkonferenzen vom IT-Planungsrat beteiligt, sofern deren Fachplanungen von seinen Entscheidungen betroffen sind.

Art der Behandlung:

- Information
 Beschluss

Die folgenden Felder sind nur bei der Behandlungsart *Beschluss* auszufüllen.

Geplante Sitzungsunterlagen

Anlage: Schaubild Übernahme OZG-Leistung

Beschlussvorschlag

Die AL-Runde beschließt:

1. Der beschriebene Standardprozess bei Abgaben und Aufnahmen von OZG-Leistungen ist verpflichtend einzuhalten.
2. Die AL-Runde beschließt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Prüfkriterien für die Freigabe einer OZG-Leistung. Diese Prüfkriterien sollen sicherstellen, dass das aufnehmende Land die OZG-Leistung nach EfA-Kriterien umsetzt; in dieser Arbeitsgruppe soll auch die Form, in der die Zustimmung zur Abgabe einer Leistung erfolgt, gemeinsam erarbeitet werden.

Nur bei Standards: Halten die Berichtersteller eine Beschlussfassung nach § 2 Abs. 2 des IT-Staatsvertrages zur Ausführung von Art. 91c GG² für angezeigt (Interoperabilitätsstandard)?

- Ja Nein

Ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen³?

- Ja Nein

Wie wirkt sich der Entscheidungsvorschlag auf das Recht der informationellen Selbstbestimmung aus?

[Auswirkung]

² Beschlüsse über Standards werden vom IT-Planungsrat mit der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von 11 Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet, gefasst, soweit dies zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft notwendig ist (§ 2 Abs. 2 IT-Staatsvertrag).

³ Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats ist bei Entscheidungsvorschlägen insbesondere darzulegen, ob und inwieweit durch die Entscheidung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen sein könnte.

Veröffentlichung⁴ der im Entscheidungsvorschlag in Bezug genommenen Sitzungsunterlagen:

- Ja
- Nein [kurze Begründung]

Die folgenden Felder sind nur bei der geplanten Beanspruchung von durch die FITKO verwalteten Ressourcen auszufüllen.

Schätzung des Ressourcenbedarfs⁵ (Bitte Erklärung in den Fußnoten beachten):

	2021	2022	2023	2024	2025
Sachmittel⁶ (in TEUR)					
FITKO-Personal⁷ (in VZÄ)					

- Ressourcen sind im laufenden Wirtschaftsplan **vorhanden**
- Ressourcen sind im Wirtschaftsplan der FITKO für das kommende Jahr **eingepplant**
- Ressourcen sind aktuell **nicht** eingepplant

⁴ Der IT-Planungsrat hat eine grundsätzlich transparente Veröffentlichungspraxis beschlossen. Sollte im Einzelfall keine oder eine nur teilweise Veröffentlichung geboten erscheinen, ist dies kurz zu begründen.

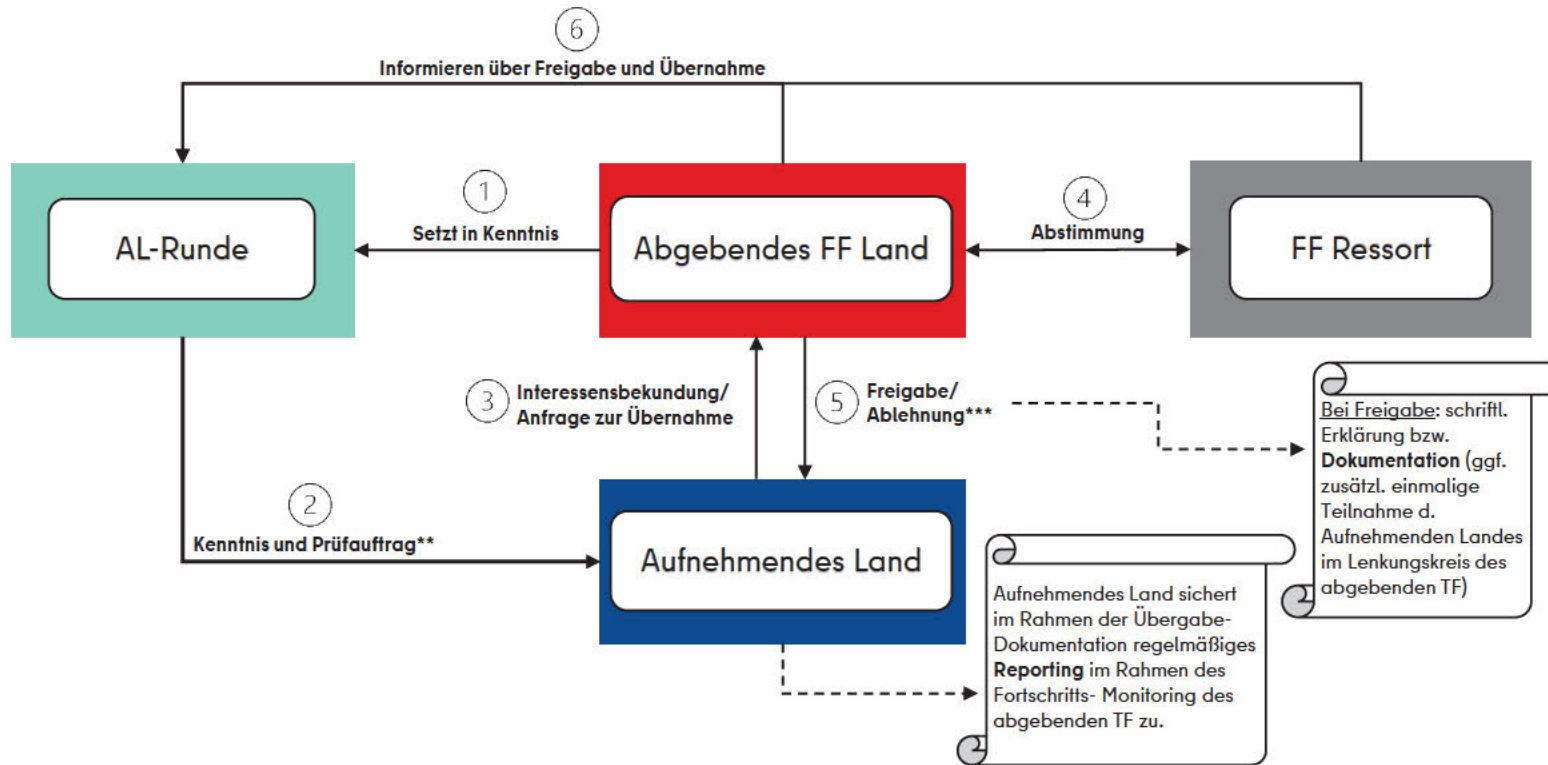
⁵ Zeithorizont: laufendes Jahr +3 Jahre (bei kürzeren Projekten bitte den gesamten Projektzeitraum betrachten)

⁶ Sachmittel sind alle bei der FITKO in Rechnung zu stellenden Kosten des Vorhabens (inkl. Investitions-, Betriebs- und Übergabekosten sowie Personalkosten)

⁷ FITKO-Personal sind FITKO-Mitarbeiter:innen, die für die Koordinierung und Steuerung oder anderweitige Unterstützung des Vorhabens benötigt werden.

Umsetzung von OZG-Leistungen außerhalb des Themenfelds*

- Prozess zur Abstimmung und Freigabe



- Es gibt keinen standardisierten Prozess zur Abgabe der Umsetzung von Leistungen in OZG Federal.
- Etablierter Weg zur Veröffentlichung von nicht im (eigenen) Themenfeld zur Umsetzung vorgesehener Leistungen ist die AL-Runde.
- Zusätzlich zur schriftlichen Dokumentation, empfiehlt sich eine einmalige Teilnahme des umsetzenden Landes am Lenkungskreis des abgebenden Themenfelds, um die Abgabe zu protokollieren.
- Die Gemeinschaft der Länder führt bei Vorhandensein mehrerer Interessenten eine Vergabe nach standardisierten Prüfkriterien herbei; diese sind vorab zu definieren (insb. Umsetzung der Leistung nach EfA-Vorgehensmodell).
- Das aufnehmende Land berichtet entlang der Steuerungsindikatoren regelmäßig zum Fortschritt der Umsetzung an die FF des abgebenden Themenfelds; zu diesem Zweck nimmt es an den vom abgebenden Land organisierten Steuerungs- bzw. Lenkungskreisen teil.

*Da die OZG-Leistung nicht in ein anderes TF verschoben wird, verbleibt die Umsetzungsverantwortung stets beim abgebenden TF bzw. dem FF-Land.

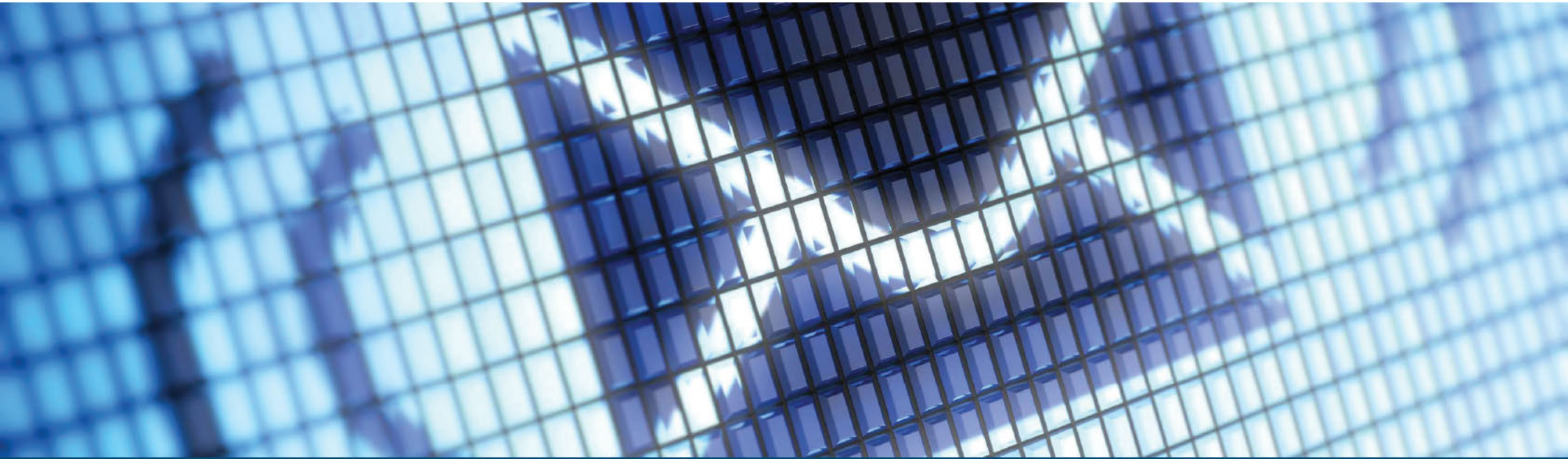
** Wenn nach Prüfung kein Land zur Aufnahme bereit ist, bleibt die Umsetzung der Leistung offen. Die FF des abgebenden TF kann den Prozessschritt 1 erneut initiieren.

*** Bei Ablehnung durch das abgebende Land/ FF Ressort, bleibt die Umsetzung der Leistung offen. Die FF des abgebenden TF kann den Prozessschritt 1 erneut initiieren.

TOP 07 Zentrales Bürgerpostfach

20 Min. Bund

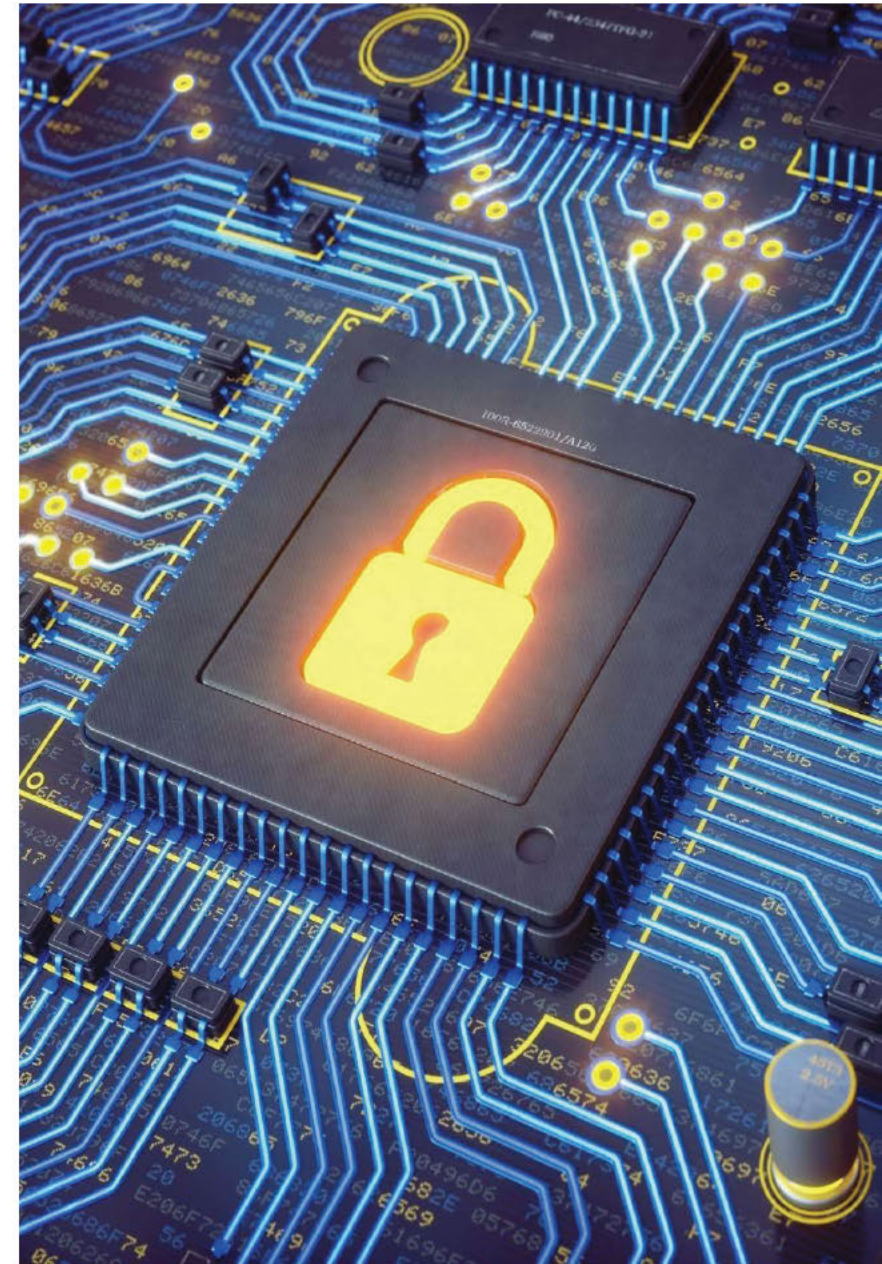
- › Zeitplan und Einbindung
- › Whitepaper
- › Stellungnahme des Architekturboards
- › **Beschlussvorschlag IT-PLR**



Zentrales Bürgerpostfach

Sachstand der Erarbeitung des Whitepaper

- ❖ Drei Varianten für eine zentrale Postfachlösung wurden geprüft und werden in dem Dokument ausführlich beschrieben.
- ❖ Kriterien für eine Bewertung der zentralen Postfachlösung wurden aufgestellt.
- ❖ Es besteht Konsens, dass alle drei Varianten grundsätzlich die Anforderungen an eine Postfachlösung im Kontext OZG erfüllen könnten.
- ❖ Es besteht noch keine Einigkeit, welche Lösung bevorzugt werden sollte, da alle Varianten jeweils Stärken und Schwächen aufweisen.



Zeitplan zur Fertigstellung des Whitepaper



Vorgesehene Empfehlung des Whitepaper zum weiteren Vorgehen

(nach der 12. AL-Runde)

- ❖ Kurzfristige Einbindung von Nutzern, EfA-Online-Dienstentwicklern und Fachverfahrensherstellern zu Bewertung der vier Lösungsmöglichkeiten (3 x zentral, 1 x interoperabel) – Durchführung von Workshops zur Vorstellung und Diskussion der Ansätze
- ❖ Abschließende Bewertung auf Grundlage der Feedback aus den Workshops und den Kriterien
- ❖ Vorstellung der Ergebnisse in der nächsten AL-Runde



Whitepaper „Zentrales Postfach im Kontext der Nutzerkonten“

Thema:	Ausarbeitung zum Beschluss der AL-Runde des ITPLR der Sitzung vom 07.12.2021 zu Top 8
Verantwortlich:	Bund, im Dialog mit den Ländern, insbesondere mit Bayern und Bremen
Zusammenfassung:	...
Version	1.0
Status	DRAFT

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
Management Summary	4
Fragestellung „zentrales Postfach auch für Bürgerkonten“	5
<i>Status der Interoperablen Postfächer.....</i>	<i>5</i>
Ausgangssituation	5
Status der zentralen Komponenten in Bayern der interoperablen Postfächer	5
Rechtliche Rahmenbedingungen.....	6
Rolloutplanung der interoperablen Postfächer	6
<i>Vor- und Nachteile eines zentralen Ansatzes</i>	<i>7</i>
Nachnutzung von bestehenden Produkten oder Projekten	10
<i>OZG-PLUS-Postfach</i>	<i>10</i>
Steckbrief.....	10
Sofort loslegen mit dem eBO MVP.....	12
Nutzung als zentrales Postfach in den interoperablen Servicekonten	13
<i>Nutzerkonto(NK)-ELSTER-Postfach.....</i>	<i>14</i>
Zusammenfassung der wichtigsten Punkte.....	14
Steckbrief.....	14
Nutzung als zentrales Postfach in den interoperablen Servicekonten	17
<i>Nutzerkonto-Bund-Postfach</i>	<i>23</i>
Kurzbeschreibung	23
Nutzung als zentrales Postfach in den interoperablen Servicekonten	27
Umsetzungsoptionen.....	29
<i>Rahmenbedingungen für die Bewertung.....</i>	<i>29</i>
Anhänge	31
<i>Sequenzdiagramm OZG-PLUS-Postfach Registrierung.....</i>	<i>31</i>
<i>User-Journey OZG-PLUS-Postfach</i>	<i>32</i>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 4-Corner in interoperablen Servicekonten	
Abbildung 2: Übersicht OZG-PLUS-Postfach	
Abbildung 3: EGVP Infrastruktur	12
Abbildung 4 Darstellung Postfach 2.0 im Basiskonzept UK vom 14.2.2020	15
Abbildung 5 Abstrakte Darstellung Postfach vs. Posteingang	17
Abbildung 6 Registrierung eines Postfachs (Prozess)	19
Abbildung 7 Registrierung eines Postfachs (Prozess)	20
Abbildung 8 Registrierung eines Postfachs (Default-Nutzung Ja/Nein)	20
Abbildung 9 Online-Antragsstellung durch Bürgerinnen und Bürger	21
Abbildung 10 Abruf der Nachrichten, Bescheide oder Rückfragen Bürgerinnen und Bürger .	22
Abbildung 11 Zugriff über Softwareanwendung auf das NKE.....	23
Abbildung 12: aktuelle Postfachnutzung BundID (vereinfachte Darstellung)	26
Abbildung 13: User Journey Bidirektionalität	26
Abbildung 14: BundID Postfach als zentrale Instanz.....	27
Abbildung 15: Sequenzdiagramm (UML) für den Ablauf bei der Nutzung des OZG-PLUS- Postfachs als zentraler Rückkanal für den Bürger.....	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenüberstellung Vor- und Nachteile zentrales Postfach	8
Tabelle 2: Kriterienkatalog zu den Postfachlösungen.....	29

Management Summary

In der 11. Sitzung der Abteilungsleiterrunde (AL) des IT-Planungsrats (IT-PLR) am 07.12.2021 wurde beschlossen, dass der Bund im Dialog mit den Ländern bis zur nächsten Sitzung im Februar 2022 ein vertiefendes Konzept für mögliche zentrale Postfachlösungen erstellt. Das OZG-PLUS-Postfach, das Elster-Postfach und das Nutzerkonto Bund Postfach wurden hierfür beispielhaft erwähnt. Hintergrund des Auftrags ist, dass die Umsetzung und Implementierung interoperabler Postfächer, u. a. wegen unterschiedlicher Rechtsauslegungen in den Ländern unter Berücksichtigung der OZG-Frist zu langsam voranschreitet.

Eine mögliche zentrale Postfachlösung soll dabei ausschließlich als Ersatz der Postfächer der interoperablen Nutzerkonten betrachtet werden. Eine weitergehende Betrachtung des zentralen Ansatzes zur Ablösung von zum Beispiel fachspezifischen Postfachlösungen (u.a. Postfach der Rente, des Emissionshandels oder der Bundesagentur für Arbeit) sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Dokuments.

Die interoperablen Nutzerkonten befinden sich im Gegensatz zu den interoperablen Postfächern bereits im produktiven Einsatz und stellen ein geeignetes Mittel zur Identifizierung eines Bürgers dar. Daher wird die Fragestellung nach einem zentralen Postfach nicht an eine Diskussion zu zentralen Nutzerkonten gekoppelt. Die zwingende Voraussetzung für ein zentrales Postfach ist, dass es die interoperablen Nutzerkonten zum Login und zur Identifikation eines Postfachinhabenden nutzt.

Das hier vorliegende vertiefende Konzept wurde durch eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, sowie der Länder Bayern und Bremen erarbeitet. Die Arbeitsgruppe hat die drei im Beschluss der AL-Runde aufgeführten Varianten als zentrale Postfachlösungen geprüft und in diesem Dokument ausführlich beschrieben. Es wurden keine weiteren Postfachlösungen der Länder betrachtet. Es handelt sich bei der Dokumentation der Varianten um Eigenbeschreibungen, die durch die Verantwortlichen der jeweiligen Postfachlösungen erstellt wurden. Es wurde sich auf den Vergleich der Postfachmöglichkeiten und den Vergleich des interoperablen und zentralen Ansatzes konzentriert. Eine umfangreiche Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beider Ansätze konnte nicht erfolgen.

Die Arbeitsgruppe hat entsprechende Kriterien für eine Bewertung der möglichen zentralen Postfachlösungen aufgestellt. Darauf aufbauend bestand unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Konsens, dass alle drei Varianten,

- „OZG-Plus-Postfach“,
- „Nutzerkonto Bund Postfach“ und
- „Elster Postfach“,

grundsätzlich die Anforderungen an eine Postfachlösung im Kontext des OZG erfüllen könnten. Sie alle weisen individuelle Stärken und Schwächen auf.

Die Arbeitsgruppe hat grundsätzlich eine Einigung für die Vorzugswürdigkeit eines zentralen Modells gegenüber der bisherigen interoperablen Postfach-Lösung erzielt. Grund für die Verzögerungen bei den interoperablen Postfachlösungen sind nach wie vor bestehende Rechtsunsicherheiten. Auch wenn alle drei hier betrachteten Lösungen sich für den Einsatz

als zentrales Postfach eignen könnten, besteht der größte Konsens aller Beteiligten der Arbeitsgruppe bei der Postfachlösung des Nutzerkonto Bund (NKB).

Fragestellung „zentrales Postfach auch für Bürgerkonten“

Ausgehend von dem Beschluss

„Die AL-Runde bittet den Bund, im Dialog mit den Ländern, insbesondere mit Bayern und Bremen, bis zur Sitzung im Februar 2022 ein vertiefendes Konzept für mögliche zentrale Postfächer wie z.B. das OZG-PLUS-Postfach, das Elster-Postfach oder das Nutzerkonto-Bund-Postfach als dem zentralen Bürgerkontenpostfach zu erstellen. Das Konzept soll eine zeitliche Planung und wesentliche Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung umfassen und den bisherigen Planungen gegenüberstellen. Auf Grundlage des Konzepts soll eine Entscheidung bezüglich der Umsetzung getroffen werden.“

werden hier die beiden grundlegenden Ansätze „dezentral bzw. interoperabel“ und „zentral“ gegenübergestellt. Der aktuelle Stand des dezentralen Ansatzes wird zunächst anhand des Status der interoperablen Postfächer im folgenden Abschnitt skizziert. In den darauffolgenden zwei Abschnitten werden die Vor- und Nachteile eines zentralen Ansatzes gegenübergestellt.

Status der Interoperablen Postfächer

Rolloutplanung

Ausgangssituation

Mit dem IT-PLR-Beschluss von 06/2015 hat man sich für eine flächendeckende Verbreitung von Servicekonten für Bürger und Bürgerinnen (und Unternehmen: mittlerweile aufgrund Beschluss zum Einheitlichen UK auf Elsterbasis nicht mehr erforderlich) ausgesprochen; die Interoperabilität wurde hier als Lösung herausgearbeitet sowie mit dem IT-PLR abgestimmt. Mit der Entscheidung 2018/41 konnte die Umsetzung der Interoperabilität gemäß der Planung fortgeführt und mit der stufenweisen Umsetzung begonnen werden. Der zeitliche Rahmen, dass bis zum Jahr 2022 alle Verwaltungsportale u. a. ein Postfach und ein Servicekonto bereitstellen müssen, wurde mit dem Beschluss 2018/40 definiert. Mit dem Beschluss aus 10/2020 des IT-PLR zur Umsetzung der interoperablen Servicekonten wird Bayern die dauerhafte Finanzierung, der für das zukünftige Produkt FINK notwendigen Technologie seit dem 01.01.2021 zugesichert. FINK soll mit Beschluss vom 12.03.2021 zum 01.01.2023 als Produkt in das Produktmanagement der FITKO aufgenommen werden.

Status der zentralen Komponenten in Bayern der interoperablen Postfächer

Zur Sicherstellung der Entscheidung 2020/04 geforderten Rolloutplanung wurde der technische Prototyp für Postfächer in den zentralen Komponenten ertüchtigt und bereitgestellt. Die zentralen Komponenten zur Anbindung der produktiven Postfächer von Bund und Länder steht somit in der Testumgebung, den sog. FINK-Labs, seit dem 29.05.2020 in Bayern zur Verfügung.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Am 03.12.2020 trat die Änderung des Onlinezugangsgesetz (OZG) in Kraft. Die Änderungen zu § 9 OZG „Bekanntgabe des Verwaltungsaktes“ betrifft die Postfächer im Besonderen. Diese Auswirkungen auf die Postfächer im Kontext von § 9 OZG wurden in mehreren intensiven Gesprächen zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten untersucht. Basierend auf den stattgefundenen Abstimmungsterminen hat Bayern einen technischen Lösungsvorschlag für § 9 Abs. 1 S.1 OZG erarbeitet und diesen im Sachstandsbericht „Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Kontext interoperabler Nutzerkonten“ veröffentlicht. Auf diese technische Lösung konnten sich die Länder verständigen. Trotz bekannter Dringlichkeit konnte in Abstimmung mit dem BMI bis Ende 2021 keine Entscheidung zum weiteren Vorgehen aller Beteiligten getroffen werden.

Des Weiteren hat Bayern einen Vorschlag für die Problematiken „Bescheidbereitstellung“ in § 9 Abs. 1 S.4 OZG und „Lesebestätigung“ in §9 Abs. 1 S.6 OZG für die Umsetzung in den interoperablen Bürgerkonten erarbeitet. Diese Lösungsvorschläge wurden seitens Bayern in der Sitzung der PG eID-Strategie-Sitzung am 25.10.2021 vorgestellt. Die seitens BMI avisierte Klärung der offenen rechtlichen Fragen zu diesem Sachverhalt ist bis Ende 2021 nicht erfolgt.

In der Sitzung der PG eID-Strategie am 17.01.2022 wurde seitens des BMI ausgehend von einer Abstimmung mit Hamburg (HH) eine Lösung zu der Einwilligungsproblematik aus § 9 Abs. 1 OZG im Umlaufbeschluss angekündigt. Davon ausgehend sei eine Umsetzung der Einwilligung aus § 9 Abs. 1 OZG des Bürgers in den interoperablen Postfächern gemäß den Vorgaben des Sachstandsberichts aus Bayern möglich.

Rolloutplanung der interoperablen Postfächer

Aufgrund der ausstehenden rechtlichen Klärungen können die Föderationsteilnehmenden derzeit keine validen Plandaten zur Umsetzung der interoperablen Postfächer vorlegen. HH hat im Januar 2022 ausgehend von seiner rechtlichen Abstimmung mit dem BMI Plandaten zur Umsetzung der interoperablen Postfächer vorgelegt.

Auf der 39. Sitzung der PG eID am 25.10.2021 wurde das Thema interoperable Postfächer als TOP 1c und indirekt auch im TOP 2a/b behandelt. Die Spezifikationen der interoperablen Postfächer befinden sich in einem Status, die für die Umsetzung der rechtlichen Problematiken aus § 9 OZG seitens Bayern bereits Vorschläge enthält. Diese sind ausgehend von den rechtlichen Klärungen mit dem BMI im Anschluss daran mit den Föderationsteilnehmern zu finalisieren und technisch umzusetzen. Einige Länder haben bereits signalisiert, dass für sie ein zügiger Rollout nach Beschlussfassungen zu den offenen rechtlichen Fragen möglich ist.

Basierend auf den rechtlichen Klärungen und davon ausgehend der technischen Festlegungen sind die Planungen des Rollouts der interoperablen Bürgerkonten anzupassen. Folglich sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Whitepapers keine dezidierten Aussagen zur Rolloutplanung der interoperablen Postfächer möglich, da diese abhängig von der noch ausstehenden Klärung der offenen rechtlichen Aspekte durch das BMI sind.

Da die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen auch für die Umsetzung zentraler Lösungen herbeigeführt werden muss, gilt diese Maßgabe ebenso für deren Planung.

Umfang

Ziel der interoperablen Postfächer ist es, die Möglichkeit des Zusammenarbeitens verschiedener Lösungen zu gewährleisten. Dies umfasst gegenwärtige als auch zukünftige Lösungen. Es ist also möglich auf Basis von Schnittstellen eine Lösung gemeinsam zu erstellen und sich mittels der Schnittstellen den Einsatz weiterer Lösungen parallel zu ermöglichen (wenn politische, organisatorische oder technische Gründe den Mehraufwand weiterer Lösungen rechtfertigen).

Davon ausgehend wird im Kontext der interoperablen Postfächer das sogenannte 4-Corner-Kommunikationsmodell umgesetzt. Bei diesem 4-Corner Modell stellt Corner 1 (C1) das System der Verwaltungsleistung und Corner 4 (C4) das Postfachsystem mit dem Postfach des Bürgers dar. Bei der Kommunikation zwischen C1 und C4 werden die Transportendpunkte Corner 2 (C2) und Corner 3 (C3) verwendet.

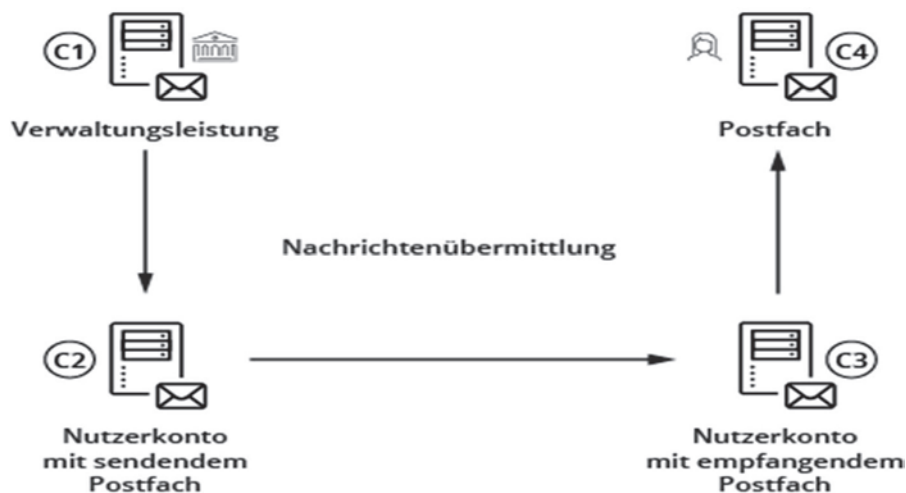


Abbildung 1: 4-Corner in interoperablen Servicekonten

Die Schnittstellen zwischen C1 und C2 bzw. zwischen C3 und C4 wurden in der FINK-Spezifikation zu den Postfächern bisher aus politischen Gründen nicht betrachtet. Im Mai 2021 hat, initiiert durch Rheinland-Pfalz, ein Workshop zum Thema „Expertenworkshop Nutzerkonten - Schnittstelle Postfächer (Corner 1->2)“ stattgefunden (Teilnehmer u.a. KoSIT, FITKO, Dataport, Governikus, Seitenbau). Die unterschiedlichen Schnittstellen der Postfachimplementierungen werden durch Fachverfahrenshersteller als Hindernis empfunden. Demgegenüber stehen die Interessen der Länder, die bereits Onlinedienste an die bestehenden Bürgerkonten angebunden haben, die ausgehend von einer Standardisierung angepasst werden müssten.

Vor- und Nachteile eines zentralen Ansatzes

Die folgende Tabelle ist eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der beiden Ansätze. Die Liste ist nicht abschließend. Bei der Betrachtung der Vor- und Nachteile werden mindestens die folgenden Nutzergruppen berücksichtigt:

- **Bürger und Bürgerinnen** als direkte Nutzende der Verwaltungsangebote.
- **Online-Dienst Anbieter.** Das sind i.d.R. Verwaltungseinheiten, die Bürgern und Bürgerinnen eine elektronische Kommunikation anbieten wollen.

- **Verfahrenshersteller** als diejenigen Nutzer, die Systeme und Software im Auftrag der jeweiligen Verwaltung erstellen oder betreiben.

Die Vor- und Nachteile in der folgenden Tabelle wurden aus den unterschiedlichen Perspektiven der Nutzergruppen zusammengetragen. Es zeigt sich, dass es für beide Ansätze valide Vor- und Nachteile gibt und auch, dass sich in Bezug auf eine zentrale Lösung noch Fragen bzgl. Datenschutz, Betrieb und Finanzierung ergeben, die im Weiteren zu klären sind. Dennoch stimmen die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe darin überein, dass die Vorteile des zentralen Ansatzes die Nachteile überwiegen.

Tabelle 1: Gegenüberstellung Vor- und Nachteile zentrales Postfach

Vorteile	Nachteile
<p>Zentrale Anlaufstelle für Supportanfragen von Bürgern und Verfahrensanbietern bzw. -herstellern.</p>	<p>Investitionsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es existieren bereits Implementierungen von Postfächern, der Reifegrad ist hier sehr unterschiedlich. Bei den bereits etablierten Plattformen muss perspektivisch eine Migration erfolgen. (Ergänzung: Erprobte interoperable Postfächer existieren de facto nicht.) - Bereits umgesetzte Schnittstellen zwischen Fachverfahren und regionalen Postfächern müssen verändert werden, so dass stattdessen die Antragsdaten an das zentrale Postfach versandt werden.
<p>Deutlich vereinfachte Realisierung des Rückkanals: Eine Einigung auf eine einheitliche Schnittstelle (C1->C2) konnte bisher nicht erreicht werden. Dies wird über ein zentrales Postfach ermöglicht. Auf Basis von XTA2 in Verbindung mit AS4/OSCI können einheitlich offene und etablierte Standards flächendeckend zum Einsatz kommen.</p>	<p>Es wurde bereits Aufwand in die Gestaltung der interoperablen Postfächer investiert. Die Anforderungen einer einheitlichen Schnittstelle C1-C2, so es von Bund und den Ländern gewünscht ist, kann auch in FINK umgesetzt werden.</p>

Vorteile	Nachteile
<p>Nachnutzbarkeit der Spezifikationsergebnisse der interoperablen Postfächer. Insbesondere Nachrichtenformate</p>	<p>Eine zentrale Lösung ist für Bund und Länder nur dann akzeptabel, wenn sie die unabdingbaren Anforderungen der bisherigen Lösungen abbildet. Es würde somit eine vorgeschaltete gemeinsame Anforderungs- und Umsetzungsphase erfordern. Davon ausgehend ist von einem längeren Übergangsbetrieb zwischen zentraler Lösung und interoperablen Postfächern zu rechnen.</p>
<p>Anpassungen der regionalen Bürgerkonten: (Postfach-Referenz zeigt auf ein zentrales Postfach statt auf die eigenen Postfachkonten. Abschaltung der eigenen Postfächer ist dann langfristig möglich) Die regionalen Bürgerkonten müssen mit Hinblick auf Postfachfunktionalität nicht interoperabel sein.</p>	<p>Der Nutzer hat zwei separate Lösungen für Authentifizierung und für das Postfach (Anm. das kann aber durch geeignete Benutzerführung analog zu den EfA-Diensten. Der Change Request „CR16“ für die interoperablen Nutzerkonten schafft hier weitere Möglichkeiten)</p>
<p>Länder, die noch über kein Postfach verfügen, können direkt das zentrale Postfach nutzen.</p>	<p>Eine Gesetzesgrundlage für den zentralen Betrieb ist noch nicht vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eventuell Anpassung OZG erforderlich - Eventuell weitere Verwaltungsvereinbarung erforderlich
<p>Fachverfahrenshersteller, die Standardprodukte für mehrere Bundesländer anbieten, müssen nur eine Schnittstelle zum zentralen Postfach entwickeln, um Nachrichten an den Bürger zu senden. Bei interoperablen Postfächern müssten die Fachverfahrenshersteller jeweils individuelle Schnittstellen zu den regionalen Bürgerkonten (Postfächern) realisieren.</p>	<p>Aufgrund der Vielzahl von Anforderungen der Fachverfahren von Bund und Ländern, ist von einem komplexen und langwierigen Änderungsmanagement auszugehen. Regionale Anforderungen dürften bis auf weiteres nicht zentral durchsetzbar sein.</p>
<p>Die bereits bestehenden interoperablen Nutzerkonten können verwendet werden. Das zentrale Postfach kann in der Analogie zu den EfA-Diensten ein Angebot werden, das als gemeinsames Angebot von Bund und Ländern für die Bürger und Bürgerinnen gestaltet wird.</p>	<p>Die bisherige, verteilte Lösung wurde seitens des dt. Datenschutz goutiert. Im Hinblick auf eine zentrale Lösung ist vorab zu prüfen, ob ein zentrales Postfach für Bürger seitens der Datenschützer in Deutschland mitgetragen wird.</p>

Vorteile	Nachteile
<p>Sollte für den Betrieb eines Postfachdienstes im Sinne eines Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde erforderlich sein (siehe „Vertrauensdienstegesetz (VDG)“), ist es wirtschaftlicher diesen Nachweis für nur eine zentrale Instanz zu erbringen statt für siebzehn Instanzen.</p>	

Nachnutzung von bestehenden Produkten oder Projekten

In diesem Whitepaper soll geprüft werden, wie die Realisierung eines zentralen Ansatzes mit bestehenden Projekten bzw. Produkten umgesetzt werden könnte. Dabei werden die drei Kandidaten „OZG-PLUS-Postfach“, „Elster-Postfach“ und das Postfach im „Nutzerkonto Bund“ betrachtet. In den folgenden Abschnitten werden die jeweiligen Kandidaten skizziert und kurz dargestellt, wie die Umsetzung eines zentralen Postfachs mit dem bestehenden Produkt/Projekt umgesetzt werden könnte.

OZG-PLUS-Postfach

Steckbrief

Über OSCI-Infrastrukturen auf Basis des Produktes „Anwendung Governikus“ des ITPLR werden jährlich mehr als 2 Milliarden Nachrichten in Deutschland versendet.

Auch die Registermodernisierungsbehörde setzt auf die Kommunikation mit XTA und OSCI bzw. AS4:

„Für die Datenübermittlung an und durch die Registermodernisierungsbehörde kann zwischen drei verschiedenen technischen Übermittlungsverfahren gewählt werden:

- XTA2inVerbindung mit OSCI-Transport
- XTA2inVerbindung mit AS4 Profile von ebMS 3.0 in der jeweils aktuellen Fassung
- HTTP-Schnittstellen über REST oder SOAP

Unabhängig vom gewählten Verfahren, müssen die Daten unter denselben Bedingungen übermittelt werden“¹.

Aufgrund des mind. 20-jährigen erfolgreichen Betriebs der entsprechenden Transportinfrastrukturen und aus den oben genannten Gründen wurden die technischen Komponenten des ITPLR auch für die Umsetzung des Baustein 5 des einheitlichen Unternehmenskontos gewählt.

Als Baustein 5 des einheitlichen Unternehmenskontos wird das OZG-PLUS-Postfach unter der Verwendung bestehender Komponenten aus den Produkten des ITPLR und der Standards des ITPLR als zentrale Kommunikationskomponente neu zusammengestellt. Die Basisbausteine für den Nachrichtentransport kommen aus der „Anwendung Governikus“ - ein Produkt des ITPLR. Insbesondere kommen die offenen Standards OSCI (perspektivisch AS4) und XTA zum Einsatz.

¹ Spezifikation XBasisdaten 1.0 vom BVA

Das Postfach als solches wird neu erstellt. Die folgende Grafik erleichtert die Einordnung der angestrebten Umsetzung.

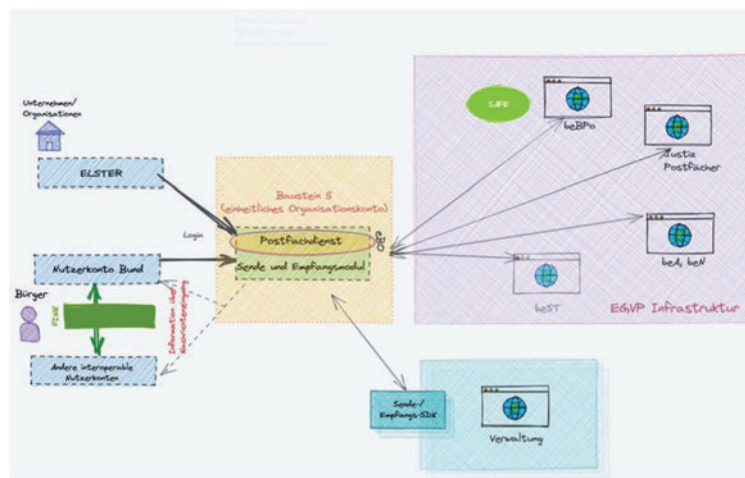


Abbildung 2: Übersicht OZG-PLUS-Postfach

Im Feinkonzept zum OZG-PLUS-Postfach, welches Anfang 2021 über den IT-Planungsrat verteilt wurde, sind nach mehreren Anforderungserhebungen mit Bund, Ländern und Vertretern der Wirtschaft die folgenden Anforderungen an das OZG-PLUS-Postfach festgelegt worden:

1. Unternehmen müssen die Möglichkeit erhalten, den Zugriff ihrer Mitarbeiter auf Postfächer zu steuern.
2. Vertretungsregelung, d.h. über einen bestimmten Zeitraum hinweg kann ein Mitarbeiter im Auftrag eines anderen handeln. Die Einrichtung einer Vertretungsregelung erfolgt über einen dazu berechtigten Administrator.
3. Funktionspostfächer, d.h. eine bestimmte Gruppe von Mitarbeitern eines Unternehmens, bspw. der Betriebsrat, kann adressiert werden. Nur die Mitarbeiter, die dieser Gruppe zugeordnet sind, können die entsprechenden Nachrichten lesen.
4. Im Konzept muss berücksichtigt werden, dass Mitarbeiter ungeplant aus einer Organisation ausscheiden können. In diesen Fällen müssen Maßnahmen ergriffen werden können, um auf entsprechende Nachrichten zuzugreifen.
5. Urlaubsvertretung, d.h. über einen bestimmten Zeitraum hinweg kann ein Mitarbeiter im Auftrag eines anderen Mitarbeiters (Kollegen) handeln. Die Einrichtung einer Urlaubsvertretung erfolgt durch den zu Vertretenden („Urlaubsübergabe“).
6. Poststellenfunktion/Fachsoftware-Anbindung
7. Unterstützung von Vertrauensniveaus
8. Antwortfunktion
9. Darstellung bekannter Dateiformate, z.B. XRechnung, etc., sofern nicht schon durch Browser-Ressourcen vorhanden.
10. Unterstützung von etablierten Transportinfrastrukturen
11. Einfache Anbindung
12. Repository für Fachdomänen und gekoppelte Transportwege
13. Initiale Versandmöglichkeit von Nachrichten an Unternehmen

Unter der Maßgabe der Anforderung „Nummer 10“ wurde das Feinkonzept konkretisiert. Die Möglichkeit zur Nachnutzung für die Kommunikation mit der etablierten Transportinfrastruktur „EGVP“ im Sinne des „Gesetzes zum Ausbau des elektronischen

Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (BGBl I 71/2021, S. 4607) wurde beschrieben und im „Ergänzten Feinkonzept zu Baustein 5 „OZG-PLUS-Postfach““ festgehalten.

Laut derzeitiger Arbeitsplanung wird im 2. Quartal 2022 ein eBO MVP (MVP= Minimum Viable Product) mit BundID-Anbindung und darüber auch den Anschluss der interoperablen Servicekonten produktiv gehen können. Diese Realisierung erfolgt unter Nachnutzung des OZG-PLUS-Postfaches.

Erste Entwürfe der User-Journeys sind im Anhang „User-Journey OZG-PLUS-Postfach“ beigefügt.

Sofort loslegen mit dem eBO MVP

Ab der Bereitstellung des MVP ist die Kommunikation zwischen Bürgern und Verwaltung ebenfalls realisiert, da die besonderen Postfächer untereinander kommunizieren können. Die Bürger und Organisationen können in dieser Infrastruktur zwar nicht untereinander elektronisch kommunizieren, aber es können die besonderen Postfächer Nachrichten austauschen. In diesem Kontext sind das „besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo)“ und das „elektronische Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO)“ am Nachrichtenaustausch beteiligt.

Die Behörden sind über das beBPo adressierbar und die Bürger bzw. die Unternehmen über ihr eBO.

sichere elektronische Kommunikation über die EGVP – Infrastruktur

Zielbild

doppelt verschlüsselter Transport (OSCI)
+
Sichere Identitäten (SAFE)

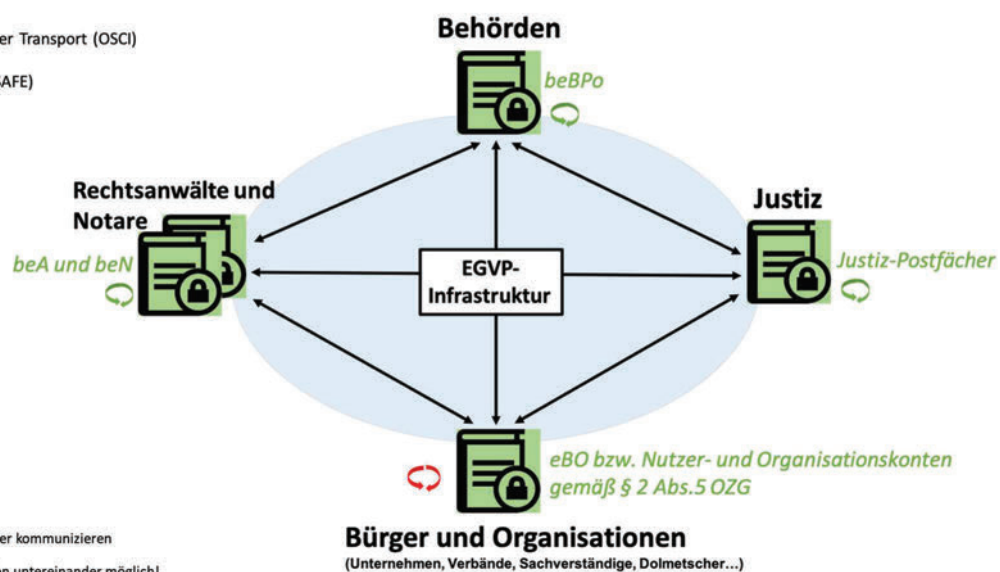


Abbildung 3: EGVP Infrastruktur

Dieser Kommunikationsweg setzt voraus, dass zwischen Verwaltung und Bürgern mittels der im EGVP-Kontext geltenden Regeln kommuniziert wird. Da das OZG-Plus-Postfach sich weiterentwickeln wird und weitere Kanäle anbieten wird, können diese in den folgenden Iterationen auch durch die Verwaltung genutzt werden.

**Ergebnis**

Damit ist die Möglichkeit für ein zentrales Bürgerpostfach sofort gegeben. Für Verwaltungen, die nicht über die EGVP-Infrastruktur kommunizieren wollen oder können, kann mit den unten ausgeführten Erweiterungen ein Alternativweg angeboten werden.

Nutzung als zentrales Postfach in den interoperablen Servicekonten

In den folgenden Abschnitten wird beschrieben, wie die Nutzung des OZG-Plus-Postfaches als zentrales Postfach realisiert werden könnte.

Nutzung der interoperablen Servicekonten

Das OZG-Plus-Postfach ist wie oben beschrieben für die Nachnutzung im Kontext der Justiz-Kommunikation an das Nutzerkonto Bund („BundID“) angebunden. Darüber ist auch die Nutzbarkeit aus allen interoperablen Nutzerkonten sichergestellt. Sobald „CR-16: Anbindung von SP-Nutzerkonten in FINK“ umsetzbar ist, kann die Usability noch zusätzlich erhöht werden, in dem das OZG-PLUS-Postfach direkt im interoperablen Verbund der Nutzerkonten teilnimmt. Eine weitere Voraussetzung dafür ist dann allerdings auch, dass der „CR-8: Eindeutiger Bezeichner für Nutzerkonten“ umgesetzt ist.

Versand von Nachrichten in das OZG-PLUS-Postfach

Die Digitale Verwaltungsleistung übermittelt mittels XTA-Sendeauftrag eine OSCI-Nachricht an das OZG-PLUS-Postfach. Wenn der Bürger sich für eine Online-Antragsstellung authentifiziert, erhält der Online-Dienst vom regionalen Bürgerkonto neben den Nutzerdaten auch die Postfach-Referenz zum OZG PLUS-Postfach. Der Online-Dienst kann mit der Postfach-Referenz Nachrichten an den Bürger senden, z. B. die Kopie des Antrags. Dazu werden die folgenden Schritte benötigt. Der detaillierte Ablauf ist im Feinkonzept beschrieben. Der Versand erfolgt dabei in den folgenden zwei Schritten:

1. Aufbau der Nachricht

- Die Fachverfahrensanwendung ruft das Sende-SDK auf und erstellt die Nachricht unter Berücksichtigung der Postfachadresse des Empfängers.
- Das Sende-SDK erfragt mithilfe der Postfachreferenz das Verschlüsselungszertifikat des Empfängerpostfaches.
- Das Sende-SDK verschlüsselt die Nachricht für das Empfängerpostfach.

2. Versand der Nachricht

- Die verschlüsselte Nachricht wird dem Sende-SDK zum Versand übergeben.
- Das Sende-SDK erzeugt eine Message-ID per XTA beim Sendemodul.
- Das Sende-SDK erstellt aus der verschlüsselten Nachricht, der Postfachadresse des Empfängers und dem DVDV-Identifizier einen XTA-Sendeauftrag.
- Das Sende-SDK übergibt den Sendeauftrag an das Sendemodul.

Das Sende-SDK ermöglicht eine leichtgewichtige Schnittstelle zur Anbindung an Fachverfahrensanwendungen. Der Aufbau der Nachricht wird möglichst kompatibel zu FINK „Payload-Profil für Postfächer interoperabler Servicekonten“ gestaltet (vgl. Exchange Header Envelope (XHE) Version 1, <https://docs.oasis-open.org/bdxx/xhe/v1.0/cs01/xhe-v1.0-cs01-oasis.html>). Die Schnittstelle zwischen C1 und C2 ist damit offen und einheitlich mit den Standards des IT-Planungsrates festgelegt.

Registrierung eines Postfaches

Der Bürger registriert sich in einem regionalen Bürgerkonto: Das regionale Bürgerkonto sorgt dafür, dass gleichzeitig ein „Konto“ im OZG-PLUS-Postfach angelegt wird. Das regionale Bürgerkonto erhält dabei eine „Postfach-Referenz“, d. h. eine Referenz auf das Konto des Bürgers im OZG PLUS-Postfach. Diese Referenz wurde bereits in der Konzeption für die Umsetzung der interoperablen Postfächer (FINK) definiert². Mit Hilfe der Postfach-Referenz kann der Bürger Nachrichten über das OZG-PLUS-Postfach erhalten, vgl. postalische Adresse.

Abruf der Nachrichten durch den Bürger

Nachdem die Verwaltung die Nachrichten (Bescheide und Rückfragen) an den Bürger in das OZG-PLUS-Postfach zugestellt hat, wird der Bürger benachrichtigt (E-Mail, SMS etc.) inkl. Link zum OZG-PLUS-Postfach. Dort werden durch den Bürger die folgenden Schritte durchgeführt:

- Bescheide und Rückfragen abholen:
 - Der Bürger loggt sich in das OZG-PLUS-Postfach ein
 - Er nutzt das regionale Bürgerkonto für die Authentifizierung ...
 - ... und kann die Nachrichten dort einsehen.

Nutzerkonto(NK)-ELSTER-Postfach

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

- ELSTER ist ein existierendes Bürgerkonto mit mehr als 10 Millionen Nutzerinnen und Nutzern.
- ELSTER stellt ein Nutzerkonto im Sinne von § 2 Abs. 5 und Abs. 7 OZG dar, das
 - die Bekanntgabevoraussetzungen des § 122a AO und des § 9 OZG erfüllt und
 - über eine M2M-Schnittstelle verfügt.
- Der Zugang zum Postfach wird über ELSTER-Zertifikat und elektronischen Personalausweis gewährleistet.
- Eine Adressierung des Postfachs ist über die steuerliche Identifikationsnummer (Bürger-ID) möglich. Die steuerliche Identifikationsnummer als Postfach-Handle verknüpft damit das einheitliche Bürgerpostfach implizit direkt mit der Bürger-Identifikationsnummer, die mit dem Registermodernisierungsgesetz auf Basis der steuerlichen Identifikationsnummer eingeführt wird.
- Eine Antwortfunktion für Bürger ist über strukturierte Antwortformulare integriert und wird ergänzt um eine Möglichkeit, unmittelbar aus dem Postfach heraus über einen ELSTER-Verzeichnisdienst Behörden zu adressieren.
- ELSTER kann über über ERiC-API in beliebige Software eingebaut werden.
- ELSTER kann für die Kommunikation mit der EGVP-Infrastruktur (Nutzerkonto i.S.d. § 13 ERVV) nachgenutzt werden.

Steckbrief

ELSTER stellt einen Identifizierungsdienst und ein dazugehöriges Postfach zur Verfügung und ist per Definition nach § 2 Abs. 5 und Abs. 7 Onlinezugangsgesetzes (OZG) ein Nutzerkonto, im Folgenden als NK-ELSTER bezeichnet. Unter dem Titel "ELSTER als Unternehmenskonto" (im Folgenden formal richtig als "ELSTER Organisationskonto"

² Siehe z. B. Dokument „Interoperable Servicekonten“, FINK.Attribute Version 1.0.0. vom 27.05.2021.

bezeichnet) ist es auf Basis des Beschlusses des IT-Planungsrat das einheitliche und einzig Nutzerkonto für Unternehmen und Organisationen. Für Bürgerinnen und Bürger ist es – sofern politisch gewünscht – auch außerhalb der Steuerverwaltung ebenfalls bereits ein Nutzerkonto im Sinne des OZG. Es kann aufgrund der vorhandenen Technik und Infrastruktur - vergleichbar dem Organisationskonto - unmittelbar zusätzlich zu den bestehenden interoperablen Nutzerkonten für die Bürgerinnen und Bürger genutzt werden. Es stellt eine weitere für die Bürger komfortable Alternative zur Nutzung von Verwaltungsleistungen via eines Nutzerkontos dar.

Die Nutzung in einer Vielzahl von Verwaltungsportalen ist bereits heute über die Einbindung der Schnittstelle NEZO gewährleistet und wird im Jahr 2022 mit Hilfe des fertig entwickelten "Self-Service Portals" stetig und rasant wachsen. Die Übertragung von Nachrichten von Behörden, Fachverfahren oder Verwaltungsportalen (im Folgenden nur als Diensteanbieter bezeichnet) in das Postfach des NK-ELSTER erfolgt über die REST-Schnittstelle ELSTER-Transfer oder alternativ einen ERiC-Proxy.

Der Zugang zum NK-ELSTER für Organisationen, insbesondere zum dazugehörigen Postfach, erfolgt über das Web-Portal Mein Unternehmenskonto (www.mein-unternehmensportal.de) und alternativ über Mein ELSTER (www.elster.de). Eine weitere Instanz z.B. Mein NK-ELSTER wäre kurzfristig denkbar.

Das Postfach des NK-ELSTER erfüllt die Bekanntgabevoraussetzungen des § 122a AO und des § 9 OZG und verfügt über eine sehr weit verbreitete Maschine-zu-Maschine (M2M) Schnittstelle Namens ERiC.

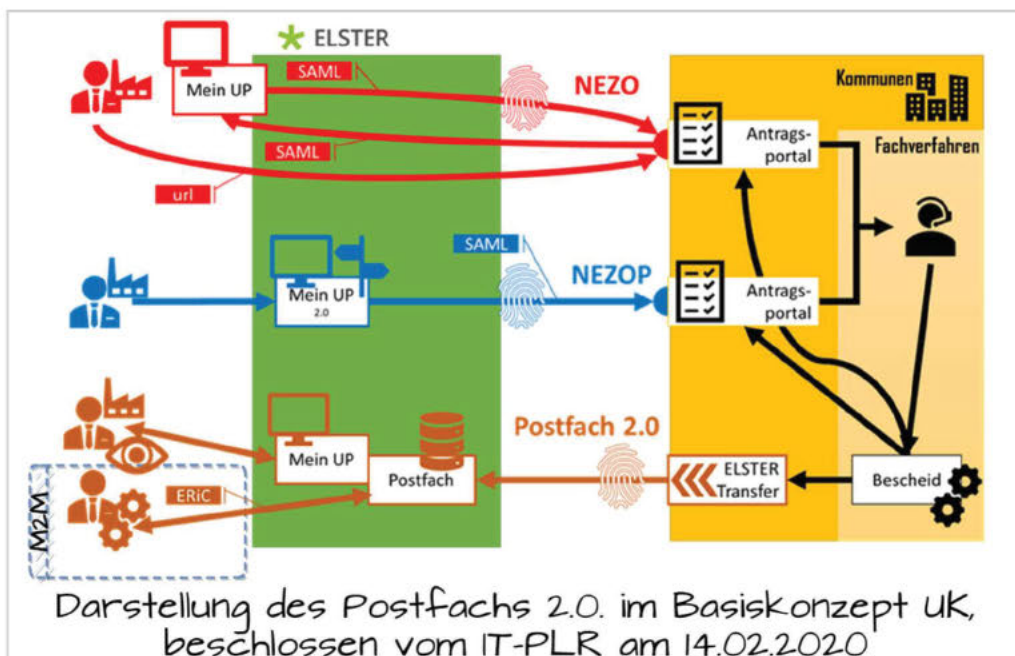


Abbildung 4 Darstellung Postfach 2.0 im Basiskonzept UK vom 14.2.2020

Zitat aus dem Basiskonzept Textziffer 4.1.2 ... Außerdem erweitert Bayern unter dem Projektnamen „ELSTER Postfach 2.0“ die Schnittstelle „ELSTER Transfer“ zu den Kommunen und anderen Fachverfahren. Über diese Schnittstelle können die Fachverfahren die Adressen von Unternehmens-Postfächern (sogenannte Postfachhandle bzw. ELSTER-AccountID)

erhalten bzw. Verwaltungsakte, die elektronisch bekannt zu geben sind, an Unternehmens-Postfächer bereitstellen. Dokumente können hierbei über folgende Kanäle für das Unternehmen zugänglich gemacht werden: 1. durch direkten Abruf über die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation (M2M, ERiC) und 2. durch indirekten Abruf über den Posteingang einer ElsterOnline-Portal-Instanz (Mein ELSTER, Mein BOP oder "Mein UP") Das Postfach ist heute als ELSTER-Bereitstellungsdatenbank (BESTDB) vorhanden. Das Postfach unterscheidet zwischen der Bereitstellung von Daten (z. B. Bescheidaten im XML-Format) und der Bereitstellung von rechtsverbindlichen Dokumenten (z. B. Steuerbescheide)

Das NK-ELSTER ist bereits heute ein sehr stark genutztes Bürgerkonto mit mehr als 10 Millionen Bürgerinnen und Bürgern als Nutzer. Nach offiziellen Statistiken (z.B. Studie eGovernment MONITOR) haben Bürger und Bürgerinnen im Schnitt 1,4 bis 1,6 Behördenkontakte im Jahr. Egal ob 0,4 oder 0,6 hinterm Komma - feststeht, dass die 1 vor dem Komma immer für den Kontakt zur Steuerverwaltung steht. Damit haben Bürgerinnen und Bürger pro Jahr mehr Kontakte zur Steuerverwaltung als zu allen anderen Behörden, einschließlich der Kommunen, zusammen.

Der Zugang zum NK-ELSTER für Bürgerinnen und Bürger ist heute über die Maschine-zu-Maschine(M2M)-Schnittstelle ERiC, über Mein ELSTER und über Mein Unternehmenskonto möglich. Der Zugang zum NK-ELSTER ist mit ELSTER-Zertifikat oder allein dem elektronischen Personalausweis möglich.

Das Postfach des NK-ELSTER kann bereits heute, statt über die ELSTER-AccountID bzw. ELSTER-Dübel-ID als ELSTER-Postfachadresse, auch über die steuerliche Identifikationsnummer aus dem Basisregister als Postfachadresse erreicht werden. Da die steuerliche Identifikationsnummer im Rahmen der Registermodernisierung die Bürger-ID ist, wird im Folgenden auch nur von der Bürger-ID gesprochen. Dadurch ist es problemlos möglich, das Postfach des NK-ELSTER allein mit dem elektronischen Personalausweis oder über ein anderes Nutzerkonto - wie das NKB oder ein regionales Nutzerkonto - zu verwenden.

Das NK-ELSTER hat bereits heute eine Antwortfunktion integriert. Hierbei können Diensteanbieter in ihren Nachrichten "Links" auf Antwortformulare mitgeben, auf welche die Nutzer und Nutzerinnen aus dem NK-ELSTER automatisch und komfortabel - je nach Ausprägung auch ohne erneuten Login - geleitet werden. Dies ist eine sehr effiziente Art und Weise auf Nachrichten antworten zu können, da der Diensteanbieter solche Nachrichten strukturiert verarbeiten kann.

Ergänzt wird diese Kommunikationsfunktion um die Möglichkeit, aktiv aus dem ELSTER-Verzeichnisdienst die ELSTER-Postfachadresse einer Behörde zu ermitteln. Dadurch können Nutzer und Nutzerinnen bzw. Organisationen auch initiativ mit Behörden kommunizieren. Sofern politisch gewollt besteht dadurch auch die Möglichkeit, dass auch Behörden mit Behörden Daten austauschen und auf die Spitze getrieben auch Unternehmen mit Unternehmen.

Nach § 122a AO (Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf) gibt die Finanzverwaltung Steuerbescheide ausschließlich über das NK-ELSTER-Postfach bekannt. Gleiches gilt für Steuerbescheide der Kommunen z.B. Gewerbesteuer- oder

Grundsteuerbescheide. Es bedürfte nach § 122a Abs. 5 AO einer ausdrücklichen Entscheidung der Finanzverwaltung und erheblicher technischer Vorarbeiten, Verwaltungsakte im Postfach eines anderen Nutzerkontos nach dem Onlinezugangsgesetz zum Datenabruf bereitzustellen. Damit ist die Nutzung des NK-ELSTER-Postfachs für die Finanzverwaltung als zentrales Bürgerkontenpostfach alternativlos.

Das NK-ELSTER-Postfach verfolgt historisch einen anderen Ansatz als andere Postfächer. Das NK-ELSTER-Postfach hat keine eigene Oberfläche (Posteingang), sondern bietet nur eine Schnittstelle (ERiC-API). Beliebige Softwarehersteller können eigene Clients (User-Interfaces) bzw. Posteingangskörbe entwickeln und über die Schnittstelle auf das Postfach zugreifen. ERiC ist in Hunderte von Softwareprodukten (u.a. bei großen und namhaften Herstellern, die bei Unternehmen und Kanzleien vielfach im Einsatz sind) integriert, über die z.B. Steuerapplikationen Steuerbescheide aus dem Postfach abrufen. ERiC ist technisch so konzipiert, dass er sowohl durch einzelne Anwender genutzt werden kann als auch im Rechenzentrumsbetrieb vollautomatisiert im Massenbetrieb eingesetzt wird. § 122a AO und des § 9 OZG werden hierbei erfüllt.

Auch die für das NK-ELSTER-Postfach verfügbaren Portale Mein ELSTER und Mein Unternehmenskonto greifen über diese Schnittstelle auf das Postfach zu und übertragen die Dokumente in den eigenen Posteingang. § 122a AO und § 9 OZG werden hierbei erfüllt.

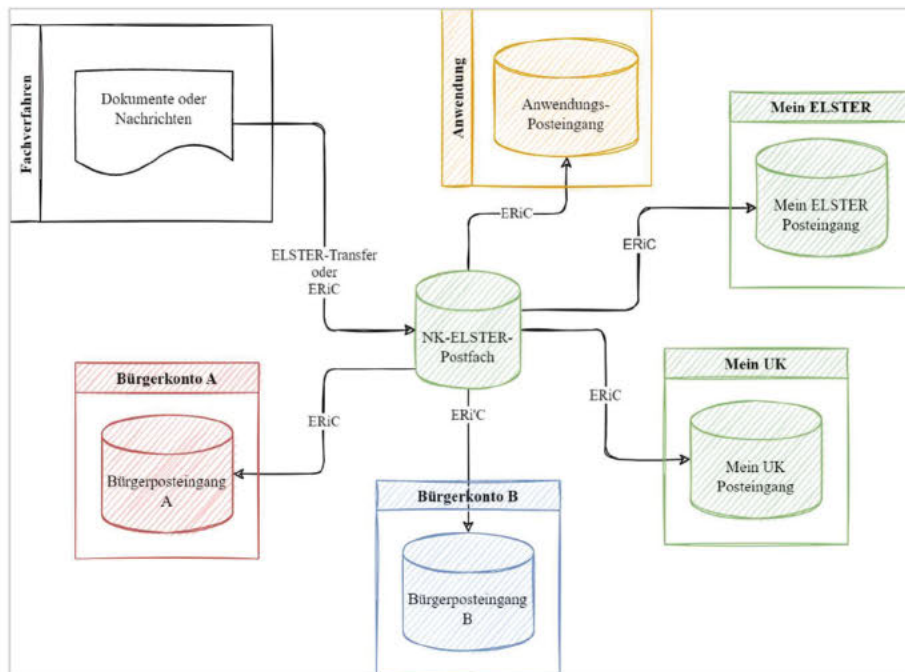


Abbildung 5 Abstrakte Darstellung Postfach vs. Posteingang

Nutzung als zentrales Postfach in den interoperablen Servicekonten

Im Folgenden ist wird ausdrücklich differenziert zwischen Postfach und Posteingang.

Nutzung der interoperablen Servicekonten, NK-ELSTER-Postfach (Postfach 2.0) als Schub für die Registermodernisierung

Ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal des NK-ELSTER-Postfach (Postfach 2.0) als Bürgerpostfach liegt darin, dass das zur Adressierung erforderliche Register auf Basis der steuerlichen Identifikationsnummer bereits besteht und nicht neu aufgebaut werden muss. Bedeutsam ist hierbei auch, dass die Quelle (Basisregister) die Steuerverwaltung selbst ist. Es muss daher nicht – fehleranfällig – über die Daten des Personalausweises die Bürger-ID aus dem Basisregister ermittelt werden, um sie dann als Ordnungsmerkmal (=Postfachhandle) verwenden zu können, das Ordnungskriterium beim NK-ELSTER ist bereits die Bürger-ID bzw. bei Unternehmen die (zukünftige) Wirtschafts-ID. Die steuerliche Identifikationsnummer als Postfach-Handle verknüpft damit das einheitliche Bürgerpostfach implizit direkt mit der Bürger-Identifikationsnummer, die mit dem Registermodernisierungsgesetz auf Basis der steuerlichen Identifikationsnummer eingeführt wird. Die Steuer- bzw. Bürger-ID, wird einmalig und lebenslang vergeben. Hier sind Basisdaten wie Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Adresse gespeichert. Durch die Integration der Steuer- bzw. Bürger-ID werden die Vorteile der Registermodernisierung unmittelbar für die Bürgerkommunikation der Behörden erschlossen. Auf Basis des Registermodernisierungsgesetzes können neben den Finanzämtern auch etwa 50 weitere Behörden wie Melderegister, Renten- und Krankenversicherung sowie Führerschein- oder Waffenregister auf die Steuer-ID als Bürger-ID zugreifen. Die über das Postfach 2.0 abgewickelten Verwaltungsvorgänge werden über die Verknüpfung mit der Steuer- bzw. Bürger-ID einfacher und schneller und insbesondere stabile, indem die Behörden digital Zugriff auf die Daten haben. Damit wird künftig vermieden, dass Bürger mehrfach Dokumente und Nachweise bei Behörden anfordern oder vorlegen müssen. Das Ziel ist, dass der Aufwand vieler Vorgänge für beide Seiten geringer wird. In Summe gesagt, werden über das Postfach 2.0 als einheitliches Bürgerpostfach die OZG-Umsetzung „nach Außen“ im Verhältnis zum Bürger unmittelbar mit der Registermodernisierung als Prozess der Beschleunigung und Vereinfachung der internen Verwaltungsprozesse rechtlich, organisatorisch und technisch verknüpft. Dies ist mit keiner anderen Postfachlösung vergleichbar problemlos und stringent möglich.

Kommunikation im Anwendungsbereich der ERVV

Hinsichtlich der elektronischen Kommunikation im Anwendungsbereich der ERVV ist auf § 13 abzustellen. Hiernach kann unter den genannten Voraussetzungen die elektronische Kommunikation über ein Nutzerkonto im Sinne des OZG abgebildet werden. Technisch könnten seitens Bayern bei entsprechender Beauftragung die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die im Folgenden beschriebenen Möglichkeiten sind – mit Ausnahme der wenigen Fälle wo es ausdrücklich hervorgehoben ist – heute bereits produktiv und können sofort genutzt werden.

Registrierung eines Postfachs

Bürgerinnen und Bürger registrieren sich in einem regionalen Bürgerkonto. Dies können sie über den elektronischen Personalausweis oder - falls vorhanden - über ihr ELSTER-Zertifikat tun. Falls sie bereits ein NK-ELSTER und damit auch ein NK-ELSTER-Postfach haben, werden sie - unabhängig davon, ob sie ein ELSTER-Zertifikat oder einen elektronischen Personalausweis verwenden - aufgefordert das NK-ELSTER mit dem Bürgerkonto zu

verbinden. Hierdurch wird das NK-ELSTER-Postfach nun auch ihr Postfach beim jeweiligen regionalen Bürgerkonto.

Falls sie einen elektronischen Personalausweis verwenden und noch kein NK-ELSTER haben, werden sie explizit gefragt, ob sie ein Postfach haben möchten, da davon ausgegangen werden muss, dass Bürgerinnen oder Bürger zwar ein regionales Bürgerkonto zur Identifizierung anlegen möchten, aber kein Postfach nutzen und damit anlegen wollen, weil sie keine digitale Post von der Verwaltung erhalten wollen (vgl. § 2 Abs. 7 Satz 2 OZG). Beantworten die Bürgerinnen und Bürger die Frage nach einem Postfach anlegen mit "Ja", werden sie auf eine einfache Registrierungsseite des NK-ELSTER geleitet. Hierdurch wird im Hintergrund das NK-ELSTER mit seinem Postfach angelegt und mit dem Bürgerkonto verbunden. Beantworten die Bürgerinnen und Bürger die Frage nach einem Postfach mit "Nein", wird kein NK-ELSTER und damit auch kein Postfach angelegt. Eine digitale Zustellung ist damit nicht möglich.

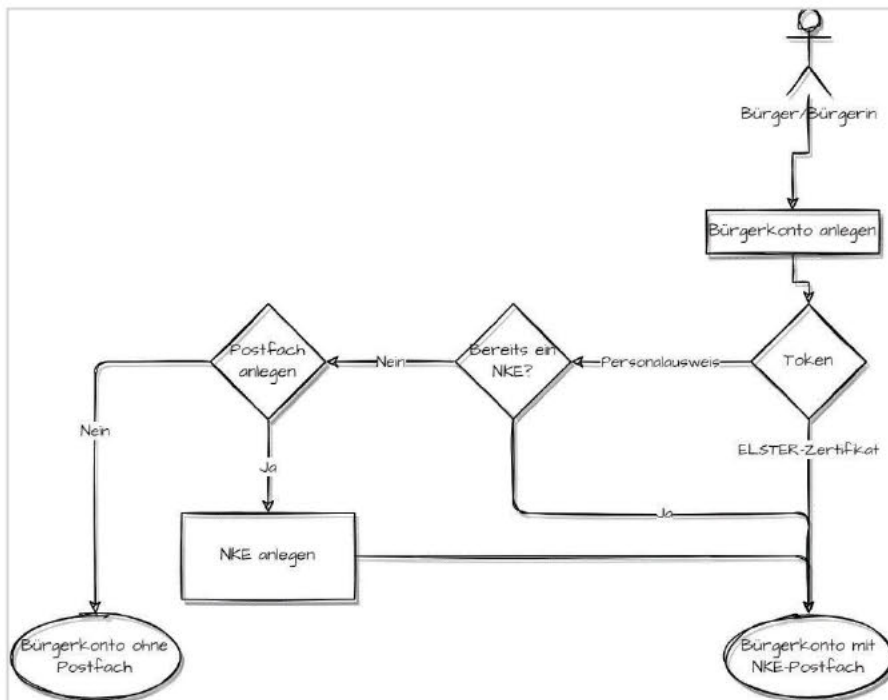


Abbildung 6 Registrierung eines Postfachs (Prozess)

Um das NK-ELSTER-Konto und damit das NK-ELSTER-Postfach als Bürgerkonto-Postfach zu 'verbinden', müssen sich Bürgerinnen und Bürger einmalig über die NEZO-Schnittstelle mittels ELSTER-Zertifikat oder elektronischem Personalausweis beim NK-ELSTER anmelden. Dadurch wird der Link zwischen dem NK-ELSTER-Postfach und dem Bürgerkonto hergestellt.

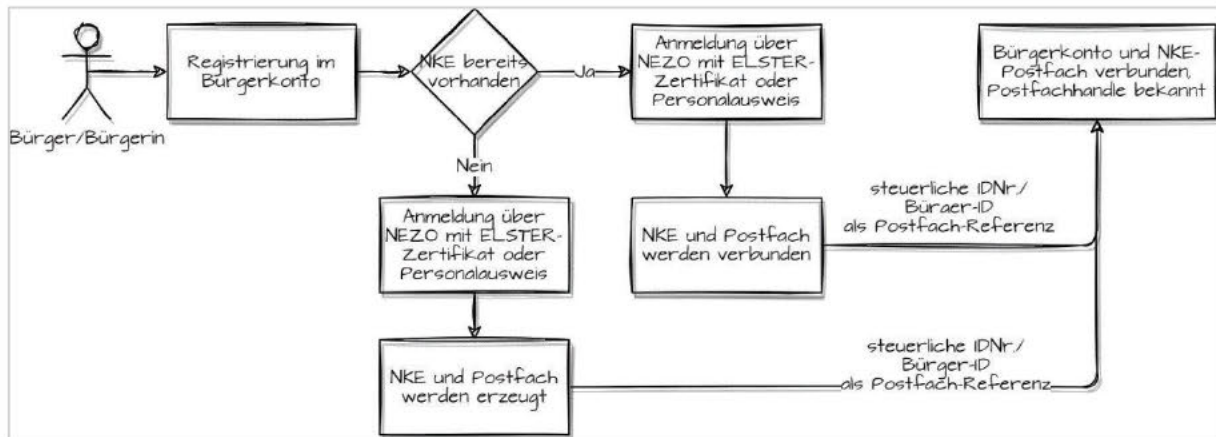


Abbildung 7 Registrierung eines Postfachs (Prozess)

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass Bürgerinnen und Bürger ein NK-ELSTER mit Postfach anlegen oder bereits eines haben. Dies dürfte bei über 10 Mio. Nutzern die Regel sein. Im Folgenden wird weiter davon ausgegangen (da dies gesetzlich gem. § 9 OZG gefordert ist), dass Bürgerinnen und Bürger

- entweder im regionalen Bürgerkonto die Information hinterlegen, dass grds. jede mögliche Nachricht elektronisch in das Postfach eingestellt werden soll (Default dürfte sein "keine digitale Übermittlung von Nachrichten ins Postfach")
- oder jeweils bei der Online-Antragstellung explizit angeben, dass speziell für diesen Antrag eine elektronische Antwort, z.B. elektronischer Bescheid erfolgen soll. Aus langjährigen Erfahrungen der Steuerverwaltung wollen Bürgerinnen und Bürger i.d.R. nur dediziert bestimmte Rückmeldungen "digital" ins Postfach und dies explizit im Online-Antrag angeben.



Abbildung 8 Registrierung eines Postfachs (Default-Nutzung Ja/Nein)

Das regionale Bürgerkonto erhält aus dem NK-ELSTER automatisch beim erstmaligen Verbinden die verifizierte steuerliche Identifikationsnummer (Bürger-ID aus dem Basisregister) als Referenz auf das Postfach des Bürgers bzw. der Bürgerin im NK-ELSTER. Mit Hilfe der steuerlichen Identifikationsnummer/Bürger-ID (als Postfach-Referenz) kann die Bürgerin bzw. der Bürger Nachrichten über das NK-ELSTER-Postfach erhalten, vgl. postalische Adresse.

Online-Antragsstellung durch Bürgerinnen und Bürger

Wenn Bürgerinnen und Bürger sich für eine Online-Antragsstellung authentifizieren (über ELSTER-Zertifikat oder Personalausweis), erhält der Online-Dienst vom regionalen Bürgerkonto - falls die digitale Rückmeldung erwartet wird - neben den Nutzerdaten auch die verifizierte steuerliche Identifikationsnummer/Bürger-ID als Postfach-Referenz zum NK-ELSTER-Postfach.

Schon der Online-Dienst selbst kann mit der Postfach-Referenz Nachrichten an Bürgerinnen und Bürger senden, z. B. die Kopie des Antrags wie dies auch bei „ELSTER als Organisationskonto“ bereits implementiert ist. Wenn der Online-Dienst die Antragsdaten an die zuständige Fachbehörde (Fachverfahren) sendet, erhält die Fachbehörde (Fachverfahren) ebenfalls die steuerliche Identifikationsnummer/Bürger-ID als Postfach-Referenz.

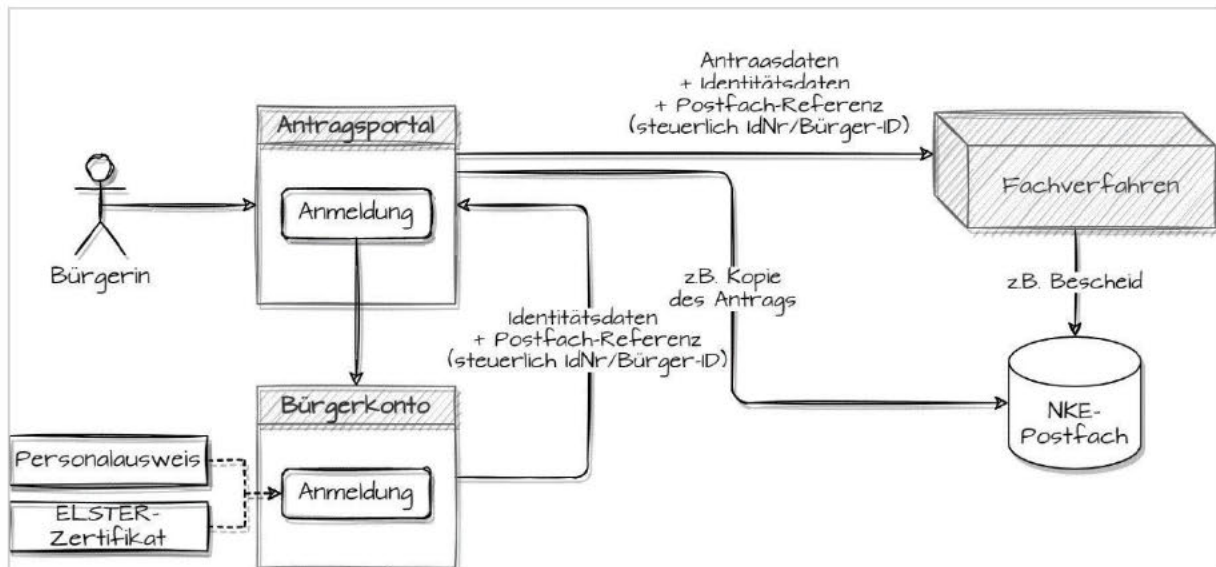


Abbildung 9 Online-Antragsstellung durch Bürgerinnen und Bürger

Versand von Bescheiden, Nachrichten und Rückfragen durch die Verwaltung

Die Fachbehörde kann nun mit Hilfe der steuerlichen Identifikationsnummer/Bürger-ID bzw. der Postfach-Referenz Nachrichten (Bescheide und Rückfragen usw.) an das NK-ELSTER-Postfach senden. Als Schnittstelle dazu dient entweder ELSTER-Transfer oder ERiC wie er z.B. von der Bundesdruckerei verwendet wird.

Die Fachverfahrensanwendung ruft hierzu die REST-Schnittstelle von ELSTER-Transfer auf und übergibt die Nachricht unter Berücksichtigung der Postfach-Referenz des Empfängers. Die Daten werden für das NK-ELSTER-Postfach verschlüsselt und die Fachverfahrensanwendung authentifiziert sich selbst gegenüber dem NK-ELSTER-Postfach. Unautorisierte Übermittlungen sind damit ausgeschlossen. Die REST-Schnittstelle ermöglicht eine leichtgewichtige Schnittstelle zur Anbindung an Fachverfahrensanwendungen und ist sowieso in viele Fachverfahrensanwendungen bereits wegen der Steuerverwaltung integriert. Über diese Schnittstelle erhält die Fachverfahrensanwendungen auch Rückmeldung über Aktionen der Bürgerinnen und Bürger im NK-ELSTER-Postfach z.B. wann eine Nachricht bereitgestellt wurde oder wann eine Nachricht tatsächlich angesehen bzw. heruntergeladen wurde (Bekanntgabe).

Bei Bedarf - momentan ist dieser nicht erkennbar - könnte auch eine OSCI-Schnittstelle implementiert werden, falls Behörden ELSTER-Transfer oder ERiC nicht einsetzen können. Gleichzeitig werden Bürgerinnen und Bürger über eine Benachrichtigungsmail vom NK-ELSTER benachrichtigt. Ein Link auf das Postfach wird nicht versandt, da dies zum einen sicherheitstechnisch nicht mehr State-of-the-Art ist und zum anderen der Hinweis auf den Posteingang im regionalen Bürgerkonto ausreicht. Mit Versand des Benachrichtigungsmail bzw. Bereitstellung zum Abruf beginnt die Zustellfiktion §122a AO bzw. § 9 OZG. Die

Bereitstellung und der Versand der Benachrichtigungsmail wird der Behörde über ELSTER-Transfer oder ERIC mitgeteilt.

Abruf der Nachrichten, Bescheide oder Rückfragen Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger loggen sich mittels ELSTER-Zertifikat oder Personalausweis im regionalen Bürgerkonto ein. Über ein Benachrichtigungsmail werden die Bürgerinnen und Bürger informiert (§122a AO, § 9 OZG), dass eine neue Nachricht zum Abruf bereitsteht. Diese Information, dass und sofern eine Nachricht zum Abruf bereitsteht, erhalten sie zusätzlich auch beim Login. Nach Bestätigung des Abrufs werden die Daten durch das regionale Bürgerkonto über die ERIC-Schnittstelle abgerufen und als Duplikat ins Bürgerkonto übertragen und dort angezeigt. Bei Bedarf können sie dort auch gespeichert werden. Der Abruf der Daten durch die Bürgerin oder den Bürger wird selbstverständlich - auch dem Erfordernis des §122a Abs. 4 und § 9 Abs. 1 OZG gerecht werdend - entsprechend protokolliert und der Behörde rückgemeldet. Im Zweifels- bzw. Streitfall ist es daher der Zeitpunkt des Abrufs nachgewiesen, um auch hier eine rechtswirksame Bekanntgabe seitens der Verwaltung zu ermöglichen.

Die Daten bleiben im NK-ELSTER-Postfach für einen festgelegten Zeitraum (mindestens 4 Jahre) gespeichert und können mehrfach abgerufen werden. Dank dieser Eigenschaft können Bürgerinnen und Bürger mit ihrem gewohnten Bürgerkonto (ggf. auch mit mehreren Bürgerkonten) arbeiten und parallel auf das NK-ELSTER-Postfach zugreifen.

Im Rahmen von Mein Unternehmenskonto steht heute schon eine Antwortfunktion zur Verfügung. Die Nachricht der Verwaltung kann einen Link auf ein Antwortformular im Antragsportal oder dem Fachverfahren selbst beinhalten z.B. ein Formular, um einen Rechtsbehelf oder Widerspruch einzulegen. Damit kann das Antragsportal oder das Fachverfahren die Antwortmöglichkeiten des Nutzers selbst steuern.

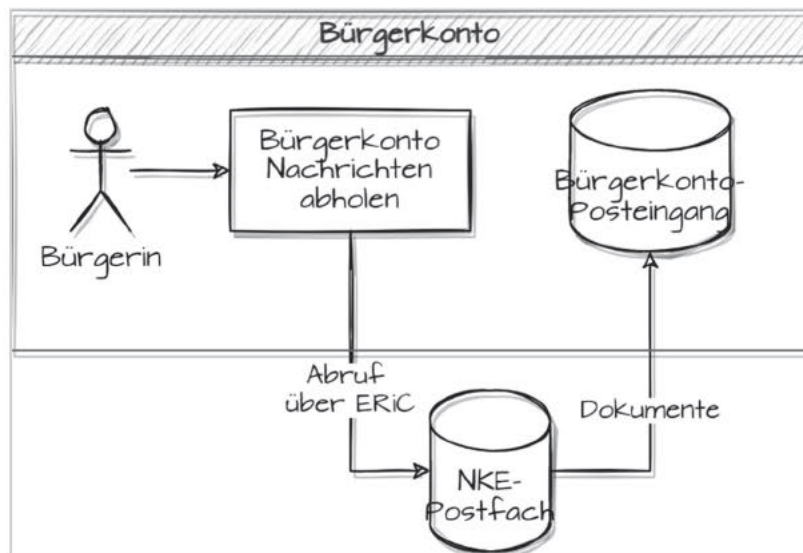


Abbildung 10 Abruf der Nachrichten, Bescheide oder Rückfragen Bürgerinnen und Bürger

Beim Abruf der Daten aus dem Postfach kann das Bürgerkonto bzw. letztendlich der Nutzer differenzieren welche Nachrichten er aus dem NK-ELSTER-Postfach abrufen möchte und welche ggf. nicht. Ein für Bürgerinnen und Bürger dadurch entstehender enormer Vorteil ist, dass über diesen Mechanismus auch Steuerbescheide der Steuerverwaltung und auch Bescheide von Kommunen wie z.B. der Grundsteuerbescheid auch in den Posteingang des

Bürgerkontos gelangen. Der Bürger kann hier also sogar von einem zentralen Bürgerpostfach über die interoperablen Servicekonten hinaus profitieren.

Nachrichten, Bescheide und Rückfragen abholen mittels kommerzieller oder freier Software
 Nutzerinnen und Nutzer können statt eines regionalen Bürgerkontos, Mein ELSTER oder Mein Unternehmenskonto bzw. Ggf. Mein ELSTER-Nutzerkonto auch jede kommerzielle oder freie Software nutzen, um auf das NK-ELSTER-Postfach zuzugreifen. Heute sind Hunderte von Softwareprodukten mit der ERiC-Schnittstelle auf dem Markt und für alle Betriebssysteme verfügbar. Die Software greift mittels der ERiC-API analog einem regionalen Bürgerkonto auf das NK-ELSTER-Postfach zu und überträgt (Download) die Inhalte in den Posteingang der Software. Die Nutzung von Programmen ist Standard beim Zugriff auf das NK-ELSTER-Postfach im steuerlichen Umfeld und wird z.B. eingesetzt beim Abruf von Gewerbesteuerbescheiden oder Grundsteuerbescheiden der Kommunen und natürlich millionenfach bei Einkommensteuerbescheiden.

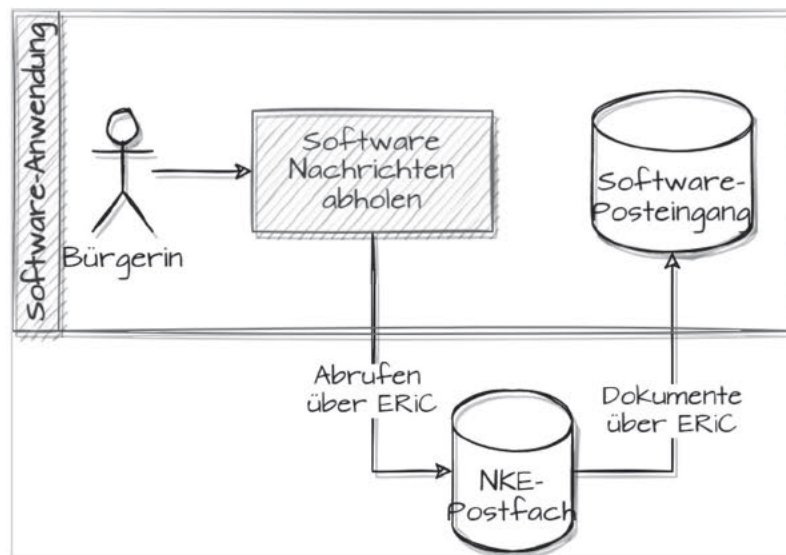


Abbildung 11 Zugriff über Softwareanwendung auf das NKE

Auch die Software und damit Nutzer und Nutzerinnen können differenzieren welche Daten aus dem NK-ELSTER-Postfach abgerufen werden sollen, hier ist z.B. eine Unterscheidung zwischen alten und neuen Nachrichten sowie nach Absender möglich. Damit gelangen z.B. nicht versehentlich Nachrichten anderer Behörden in den Posteingang einer Steuererklärungssoftware.

Nutzerkonto-Bund-Postfach

Kurzbeschreibung

Die BundID (ehemals Nutzerkonto Bund) beinhaltet neben der Abbildung der digitalen Identität für Bürgerinnen und Bürger auch ein Postfach für einen rechtssicheren und OZG-konformen Kommunikationskanal zwischen Bürgerinnen bzw. Bürgern und der Verwaltung. Nachfolgend wird auf das Postfach fokussiert, die übrigen Eigenschaften werden nicht beleuchtet, bzw. allenfalls angerissen, sofern Anknüpfungspunkte bestehen.

Das Postfach ermöglicht das Zustellen von Nachrichten in das Postfach eines registrierten Nutzers. Jeder registrierte Nutzer besitzt ein eigenes Postfach und somit eine sichere Kommunikationsplattform innerhalb des Portalverbunds.

Die Nachrichten im Postfach werden verschlüsselt gespeichert und dem Nutzer über eine sichere Verbindung über dessen Web-Browser zur Anzeige gebracht. Über das Vertrauensniveau kann eine Nachricht dahingehend geschützt werden, dass sie nur dann sichtbar ist, wenn vorher eine erfolgreiche Authentisierung mit dem entsprechenden Authentifizierungsniveau erfolgt ist. Die Nachrichten werden je nach Authentifizierungsniveau in die Stork-QAA-Level Level 1, Level 3 und Level 4 eingestuft.

Anwenderseitig orientiert sich die Oberfläche der Postfach-Komponente an den weit verbreiteten und vertrauten Webmail-Angeboten. Das Postfach speichert Nachrichten für den Nutzer, bis dieser die Nachrichten oder das Nutzerkonto aktiv löscht.

Der Nutzer wird bei Eingang einer neuen Postfach-Nachricht darüber per E-Mail informiert. Die sendende Instanz wird ferner mit einer technischen Quittung über die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Zustellung informiert, die Antwort erfolgt synchron.

Sobald die Postfachnachricht durch den Nutzer geöffnet wird, erhält der Absender der Nachricht eine Lesebestätigung. Diese wird sowohl bei Öffnen der Detailansicht als auch bei Markierung der Nachricht in der Postfachübersicht versendet. Hierzu muss der Absender der Nachricht eine Antwortadresse mitschicken. Darüber hinaus wird der Zeitpunkt des Lesens im Aktivitätenprotokoll mitgeschrieben.

Innerhalb des Postfachs besteht die Möglichkeit nach verschiedenen Kriterien einer Nachricht zu suchen. Die Suchfunktion wird in der Nachrichtenübersicht angeboten. Hierbei kann nach folgenden Kriterien gesucht werden:

- Absender
- Betreff
- Dateinamen des Anhangs
- Volltextsuche des Nachrichteninhalts

Mehrere Suchbegriffe werden durch Leerzeichen voneinander getrennt. Die Suchbegriffe werden logisch durch UND verknüpft, die Gesamtlänge ist auf 25 Zeichen beschränkt. Zudem kann die Suche über einen Datumsfilter eingeschränkt werden. Die Groß- und Kleinschreibung bei den Suchbegriffen wird nicht berücksichtigt.

Die Anzeige der Postfach-Nachrichten erfolgt tabellarisch und kann anhand verschiedener Kriterien sortiert werden. Die Standardsortierung erfolgt anhand des Datums absteigend. Darüber hinaus kann die Sortierung per manueller Auswahl der Tabellenspalten erweitert werden.

Das Postfach umfasst folgende Leistungen:

- Übersicht und Auflistung der Postfachnachrichten
- Detailansicht der Nachrichten und Nachrichteninhalte
- Ansicht von Nachrichtenanhängen mit Möglichkeit zum Download

- zulässige Dateiformate (Konfigurierbar):
 - Jpg
 - Png
 - Jpeg
 - Txt
 - Bmp
 - Ics
 - Csv
 - Rtx
 - Svg
 - Tif
 - Tiff
 - Pdf
 - Gif
- Die Anzahl und Größe von Dateianhängen sind konfigurierbar, eine Postfachnachricht kann bis zu 20 Anhänge zu je maximal 50 MB beinhalten. Somit kann die Postfachnachricht insgesamt größer als 1 GB sein.
- Grundsätzlich unbefristete Speicherdauer der Nachrichten im Postfach
- Empfang von Nachrichten über die vorhandene SOAP-Schnittstelle
- Lesebestätigung bei Nachrichtenöffnung
- Nachrichten-Suchfunktion und –Sortierfunktion

Das Postfach der BundID wird darüber hinaus auch in der BayernID eingesetzt. Die BayernID ist in Bayern der etablierte Standard für die digitale Identität gegenüber der öffentlichen Verwaltung. Hierbei werden jährlich ca. 450.000 Zugriffe und ca. 350.000 Postfach-Nachrichtern verzeichnet. Insofern ist das System für eine großflächige Nutzung ausgelegt und geeignet.

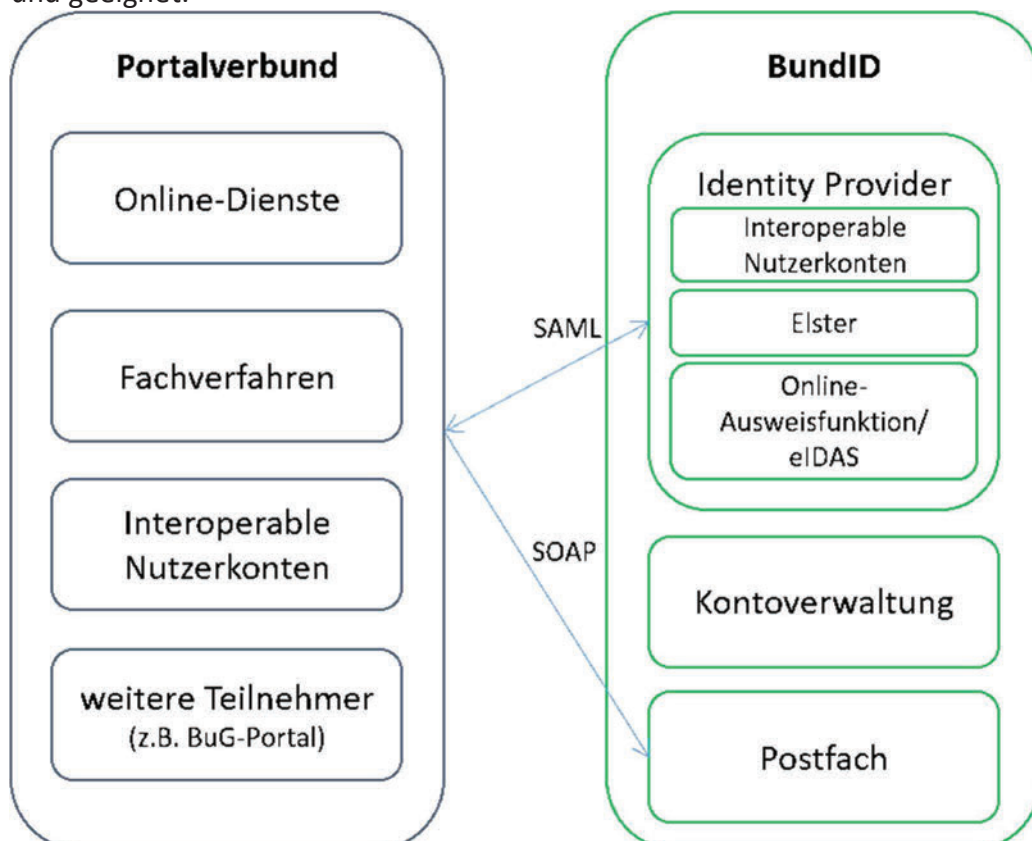


Abbildung 12: aktuelle Postfachnutzung BundID (vereinfachte Darstellung)

Weitergehende Eigenschaften des BundID-Postfachs:

Die Postfach-Komponente der BundID ist bereits für vielfältige Anwendungsfälle vorbereitet. Momentan besteht die Möglichkeit, dass eine XML-Nachricht per SOAP-Schnittstelle an das Postfach eines Nutzerkontos zugestellt wird. Die Erweiterung der Schnittstelle um Annahme und Weiterverarbeitung von Postfach-Nachrichten in Form von AS4 (eDelivery) sowie XÖV Nachrichten, welche per OSCI übermittelt werden können, ist bereits vorbereitet. Insofern bestehen vielfältige Möglichkeiten zur Zustellung der Nachrichten, bspw. zur Verarbeitung von XÖV Nachrichten im Rückkanal.

Die Bidirektionalität, also Beantwortung von Postfach-Nachrichten der Verwaltung, ist ebenfalls konzeptionell vorbereitet und kann entsprechend implementiert sowie ergänzt werden. Zu beachten ist, dass die Kontaktaufnahme von Nutzenseite in Richtung Verwaltung erst nach Zustellung einer Postfach-Nachricht an die Nutzerinnen und Nutzer erfolgen kann. Hierbei wird ein Rückkanal Modul verwendet, über welches die Drittanwendungen Anforderungen an den Rückkanal steuern können. Exemplarisch kann die Art der Rückantwort als XÖV Nachricht definiert werden. Folgende User Journey ist hierfür definiert:

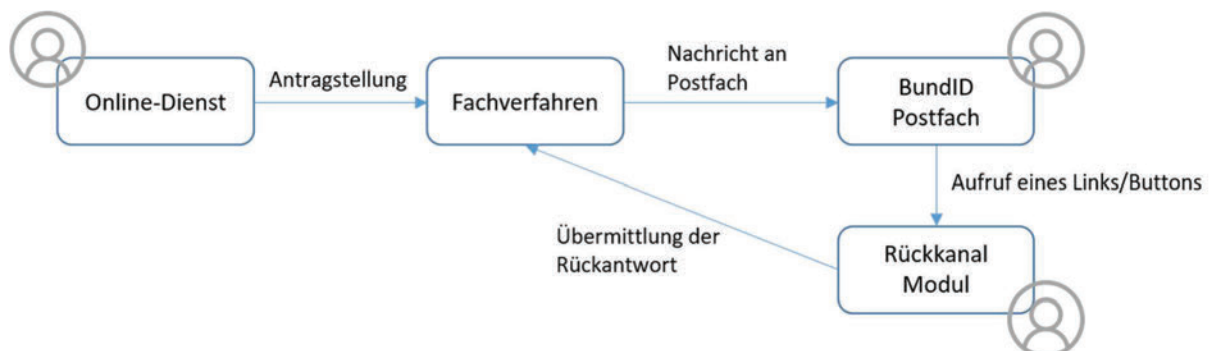


Abbildung 13: User Journey Bidirektionalität

Darüber hinaus wurden die Schnittstellen zum Postfach bereits ertüchtigt und dokumentiert, sodass eine Ansprache des Postfachs per REST Schnittstellen möglich ist. Damit ist die Verwendung des Postfachs in Drittsystemen (z.B. anderen Nutzerkonten) bereits jetzt möglich.

Ferner ist eine Vertreterregelung für eine Bevollmächtigung vorkonzeptioniert. Hierdurch ist die Ermächtigung auf den Zugriff auf das Postfach eines anderen Nutzers möglich, sodass diese Person den Inhalt verwalten kann.

Die BundID ist insgesamt im Jahr 2021 und 2022 einem Digitalisierungslabor unterzogen worden. Die Ergebnisse hieraus wurden durch UX-Expert:innen in Nutzer:innentests evaluiert und bestätigt. Darüber hinaus wird hierbei Barrierefreiheit per Default mitgedacht und eingehalten. Insofern steht die Einhaltung von Barrierefreiheit, Nutzerfreundlichkeit und Nutzerzentrierung im Fokus des BundID Postfach.

Nutzung als zentrales Postfach in den interoperablen Servicekonten

Die Nutzung des BundID-Postfachs ist aufgrund der o. g. Eigenschaften zum aktuellen Sachstand realistisch und darüber hinaus auch zielführend.

Damit die zentrale Nutzung optimiert erfolgen kann, wird das Postfach aus der Applikation herausgelöst und als eigene Komponente implementiert bzw. betrieben.

Zur Erleichterung der Implementierung wird den Drittanwendungen ein Software Development Kit (SDK) bereitgestellt, dieses wird open source gestellt, damit entsprechende Stellen individuelle Anforderungen einpflegen können und die Nachnutzenden hiervon profitieren.

Eine mögliche Zielstruktur in der Nutzung des Postfachs im Zusammenspiel mit verschiedenen Akteuren kann folgendermaßen aussehen:

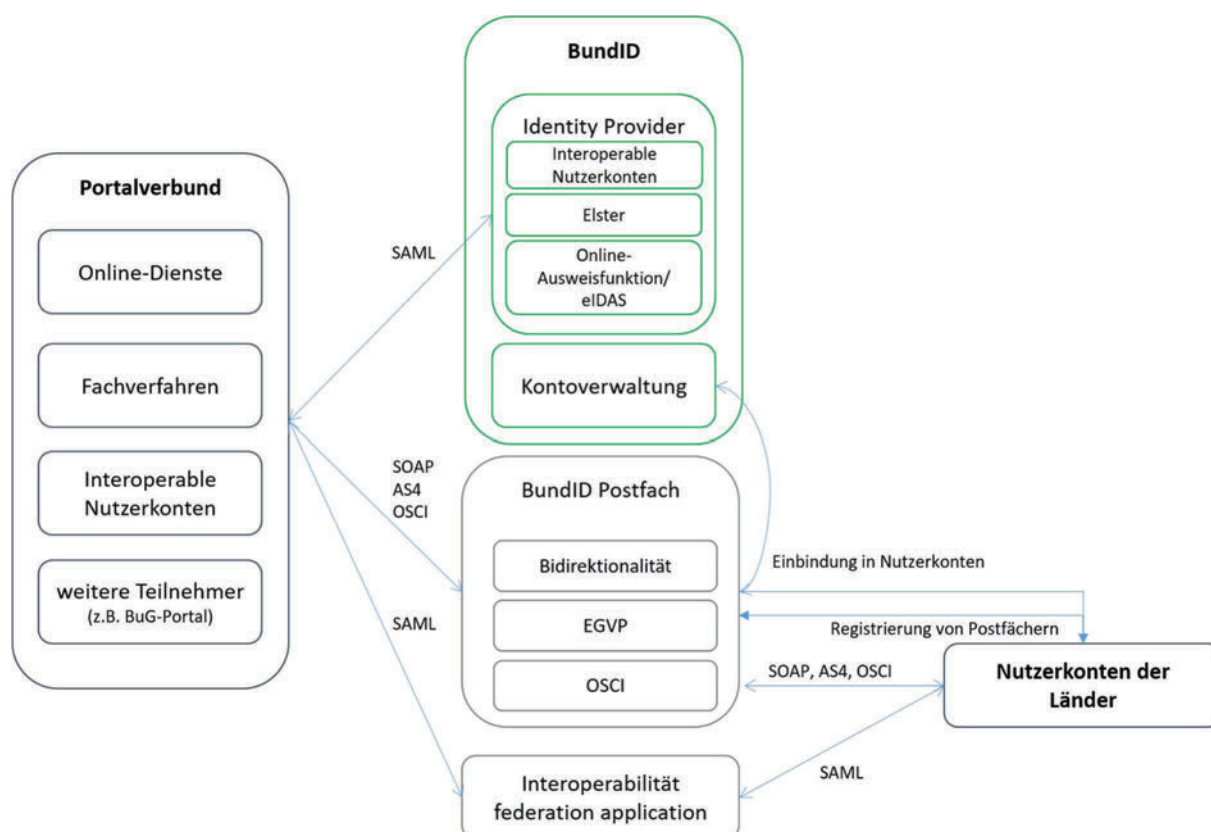


Abbildung 14: BundID Postfach als zentrale Instanz

Das Schaubild zeigt ein Zusammenspiel von Drittanwendungen im Portalverbund, wie bspw. Online-Diensten, der BundID, exemplarisch als Nutzerkonto, des BundID Postfachs als eigene Komponente und der Interoperabilität federation application. Die Drittanwendungen können per direktem Zugriff auf das jeweilige Nutzerkonto (bspw. BundID) oder per Interoperabilität federation application auf die interoperablen Nutzerkonten zugreifen, Voraussetzung ist CR 16 des FINK Verbunds.

Anbindung und Nachrichtenversand an das Postfach der BundID

Die Zustellung von Nachrichten erfolgt über Ansprache der o. g. Schnittstelle. Hierbei können neben dem Nachrichteninhalte auch Metainformationen und Dateianhänge übertragen werden. Die Nachricht wird synchron zum jeweiligen Postfach zugestellt.

Der konkrete Aufbau der Postfach-Nachricht wird an dieser Stelle nicht erläutert. Allenfalls ist der Hinweis auf Nutzung von Transformations- und Kommunikationsdiensten sinnvoll, welche zur Nutzung bereits vorbereitet sind.

Die Schnittstellen sind entweder per Client-Zertifikat (SOAP) oder per Abfrage der Metadaten aus dem FINK-Verbund abgesichert. Damit wird die Nutzung des Postfachs der BundID den interoperablen Nutzerkonten erleichtert, da eine weitere Vertrauensstellung nicht erforderlich ist.

Integration in Nutzerkonten

Die Nutzerkonten und ggfs. weitere Anwendungen (Verwaltungsportale) können die Postfach Komponente über folgende Optionen einbetten bzw. nutzen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Nutzerinnen und Nutzer weiterhin nur eine federführende Anlaufstelle für digitale Verwaltungsvorgänge nutzen müssen aber dennoch die Anbindungsproblematik der Fachverfahren entschärft wird.

1. Entwicklung gegen eine API

Das Postfach wird zentral betrieben und bereitgestellt. Die Integration in Nutzerkonten erfolgt mit Entwicklung gegen die API der Postfach-Komponente. Dadurch ist die freie Frontendgestaltung den Nutzerkonten überlassen, die Zentralität der Nachrichtenzustellung für Bürgerinnen und Bürger ist gewährleistet.

2. Einbindung von Web Components

Eine leichtgewichtige Einbindung kann per Web Components erfolgen. Damit binden die Nutzerkonten lediglich wenige Zeilen Code in ihre HTML Seitenstruktur und greifen auf ein vordefiniertes aber konfigurierbares Frontend aus der zentralen Lösung zu.

3. Verlinkung auf zentrales Portal

Neben der dezentralen Verwendung als Anlaufstelle für Nutzerinteraktionen, wird auch ein bundesweit zentrales Portal geschaffen. Dort können sich die Nutzerinnen und Nutzer mit dem jeweiligen Zugangsmittel des interoperablen Nutzerkontos anmelden und auf das spezifische Postfach zugreifen. Hierzu wird die Interoperabilität federation application verwendet, welche nach der Definition des FINK Verbunds als Monopols agiert.

Darüber hinaus kann die Komponente insbesondere on premise im eigenen Rechenzentrum betrieben bzw. im landeseigenen Nutzerkonto integriert werden, damit bestehende Lösungen weitergenutzt werden können. Hierüber ist auch die Interoperabilität von Postfächern per se gegeben, da die Voraussetzungen in der Komponente bereits vorhanden sind.

Anlegen und Löschen eines Postfaches

Bei Registrierung eines Nutzerkontos in dezentralen Nutzerkonten muss das entsprechende Nutzerkonto einen Request zur Registrierung eines Postfachs an das BundID Postfach senden. Im Anschluss wird das Postfach angelegt und die Postfach-ID synchron an das registrierende Nutzerkonto übertragen. Die Metainformationen werden für einen späteren Zugriff auf das Postfach gespeichert.

Sofern ein dezentrales Nutzerkonto durch aktives oder passives Handeln gelöscht werden soll, muss das dezentrale Nutzerkonto ebenfalls einen Request absetzen, damit das zugehörige Postfach gelöscht wird. Beide Instanzen sind logisch miteinander verknüpft zu sehen.

Abruf der Nachrichten durch den Bürger

Das Postfach der BundID wird in der zentralen Nutzung eine Authentifizierung anhand des bei der Registrierung des Nutzerkontos verwendeten Mittels erfordern. Die eindeutige Identifizierung des Postfachs erfolgt anhand der Postfach-ID.

Darüber hinaus können die Nutzerinnen und Nutzer auch das zentrale Portal abrufen und nach Authentifizierung mit dem jeweiligen Nutzerkonto die Postfachnachrichten abrufen.

Umsetzungsoptionen

Rahmenbedingungen für die Bewertung

Tabelle 2: Kriterienkatalog zu den Postfachlösungen

Anforderung/Postfach	OZG-PLUS-Postfach	Elster-Postfach	NKB-Postfach
Ende-zu-Ende Verschlüsselung umgesetzt	Ja		Ja
Durchgehende Nutzung offener Standards	Ja (XTA,OSCI...)	Defacto-Standard	Ja (SOAP, AS4, OSCI, ...)
Berücksichtigung von Projekten und Standards des ITPLR	Ja (Anwendung Governikus)		Ja
Berücksichtigung der Architekturrichtlinien des Bundes	Ja	Ja	Ja
Anschluss der interoperablen Nutzerkonten	Ja	Ja	Ja
Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit	Betrieb: ITZBund Nachrichtenformat: OSCI	Betrieb: Steuerverwaltung (KONSENS) im Auftrag IT-PIR Nachrichtenformat: XML	Betrieb: ITZBund Nachrichtenformate: XML, XÖV-Standards, OSCI, AS4
Nutzerfreundlichkeit durch Digitalisierungslabore getestet	Nein	Ja	Ja, Digitalisierungslabore und Nutzer:innentests wurden 2021/2022 durchgeführt
Postfach ist Voraussetzungslos nutzbar (kein vorheriges Zertifikat notwendig, nur Anlegen eines Servicekontos)	Ja	Ja	Ja

Anforderung/Postfach	OZG-PLUS-Postfach	Elster-Postfach	NKB-Postfach
Postfach kann Vertrauensniveaus verarbeiten	Ja	Akzeptiert nur Substanziell	Ja, das erforderliche VN kann individuell je Nachricht vorgegeben werden
Postfach erfüllt EU-Vorgaben	Perspektivisch		Ja
Siegel und Signaturen können eingesetzt werden	Ja	Ja	Nein
Vertreterregelungen können eingerichtet werden	Ja	Nein, konzeptionell vorbereitet	Nein, konzeptionell vorbereitet
Verbindung des Postfaches mit anderen Infrastrukturen (z.B. EGVP)	Ja	Auf Anforderung nutzbar	Ja
Federführer / Governance	FHB (Baustein 5)	Freistaat Bayern	BMI
Direkte Einbindung in die vorhandenen Servicekonten (über API) möglich	Ja	Ja	Ja
Quittungsmechanismen / Nachweise / Prüfprotokolle	Ja	Ja	Ja
Barrierefreiheit	Wird schon bei der Entwicklung berücksichtigt	Ja	Ja
Enduser-Support	Ja	Ja	Ja
Verfügbarkeit	~100%	~100%	~100%
Nachnutzbarkeit vorhandener Anwendungen	Ja	Ja	Ja
Nachnutzbarkeit beschlossener Anwendungen	Ja	Ja	Ja

Anhänge

Sequenzdiagramm OZG-PLUS-Postfach Registrierung

Die folgende Abbildung enthält ein Sequenzdiagramm, das den Ablauf bei der Nutzung des OZG-PLUS-Postfachs beschreibt. Es handelt sich um einen vereinfachten Ablauf. So wird z. B. die Interoperabilität bei der Authentifizierung der Nutzerkonten oder der Transport der Antragsdaten über Intermediäre nicht dargestellt. Das Sequenzdiagramm ist ebenfalls über diesen Link verfügbar: <https://tinyurl.com/33na6t4e>.

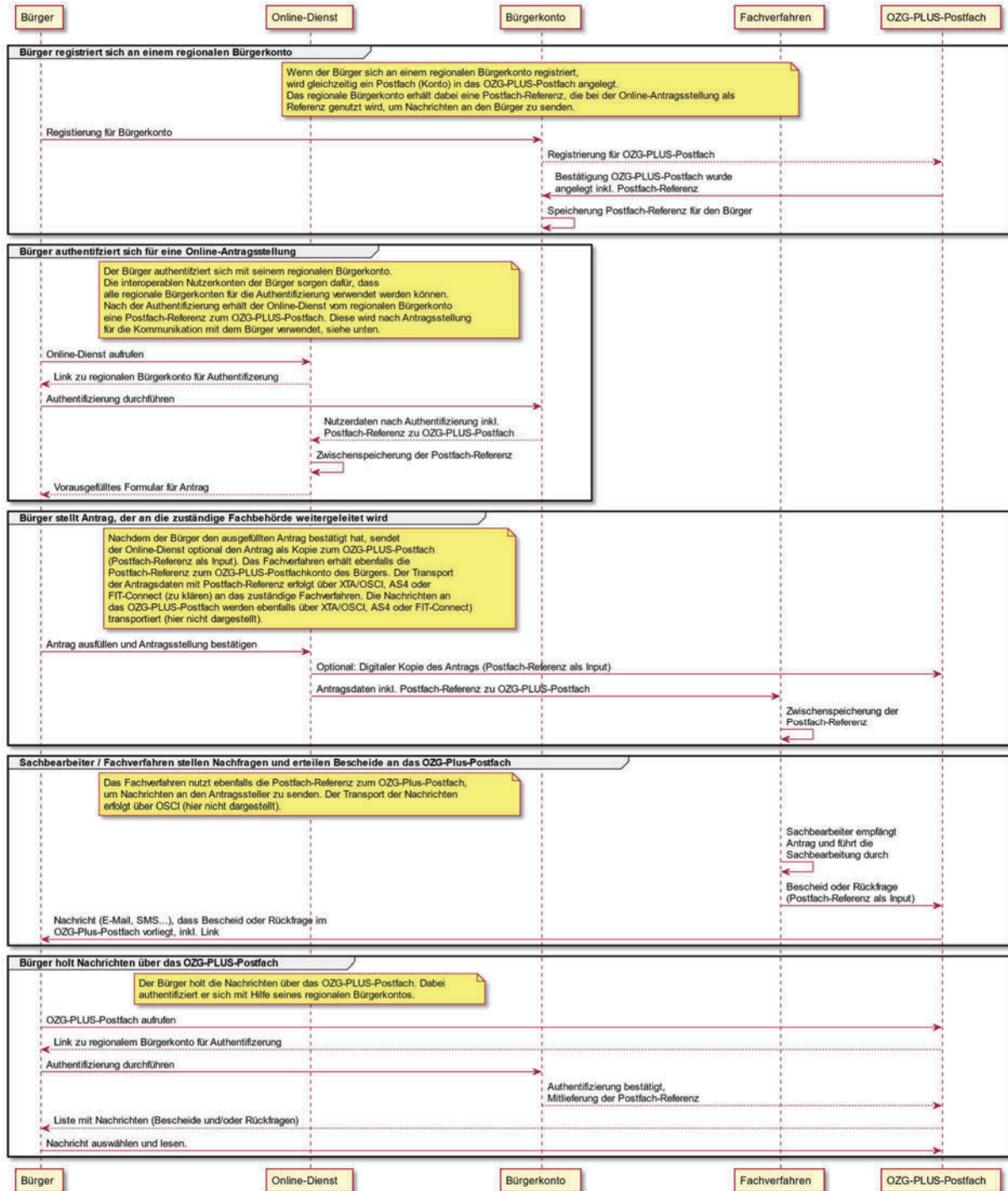
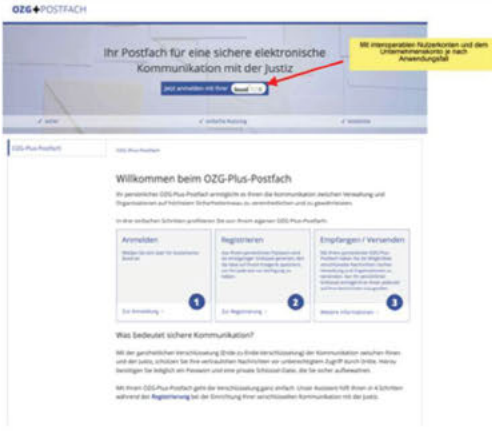
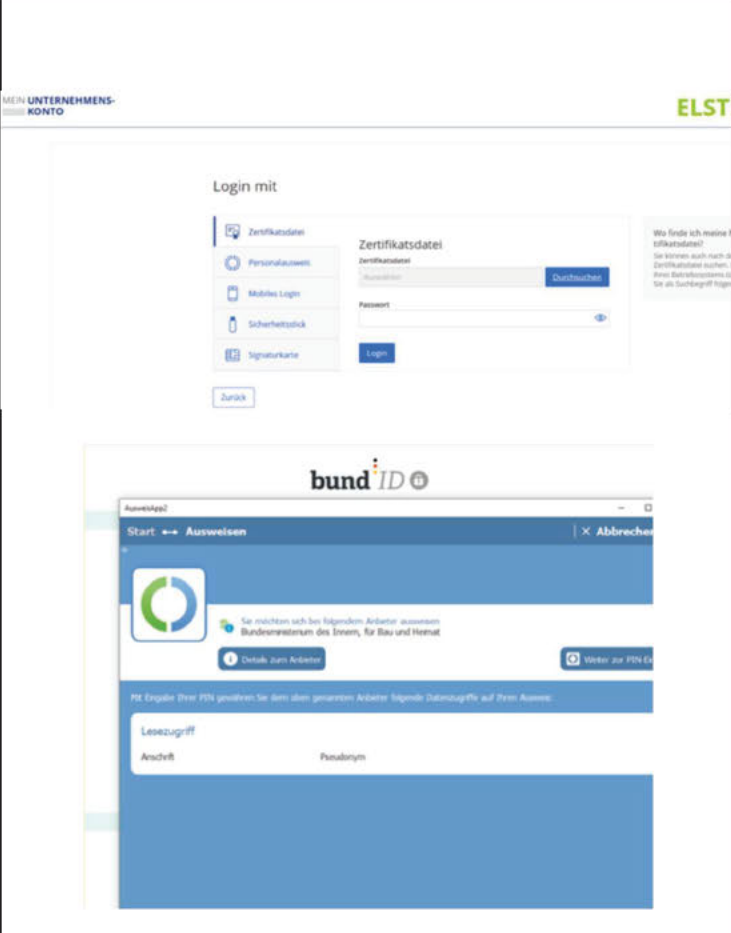


Abbildung 15: Sequenzdiagramm (UML) für den Ablauf bei der Nutzung des OZG-PLUS-Postfachs als zentraler Rückkanal für den Bürger

User-Journey OZG-PLUS-Postfach

Die folgenden Screenshots sind dem aktuellen Klick-Dummy des OZG-PLUS-Postfaches entnommen. Es handelt sich um entwicklungsbegleitende Entwürfe.

Screen	Beschreibung
	<p style="text-align: center;"><u>Startseite</u></p> <p>Dies ist die Einstiegsseite des OZG-PLUS-Postfaches. Das OZG-PLUS-Postfach ist für die Nutzung des Nutzerkonto Bund (BundID) vorbereitet, da darüber der Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr ermöglicht wird.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>Login</u></p> <p>Abhängig vom gewählten Login-Verfahren erfolgt eine Weiterleitung zu einem Identitätsprovider. Zunächst sind das die folgenden zwei Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Login mit dem Unternehmenskonto oder - Login mit Nutzerkonto <p>Sobald der FINK-CR16 umsetzbar ist, ist die direkte Teilnahme an der FINK-Föderation möglich.</p> <p>Hinweis: Elster reicht für den Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr nicht aus.</p>



Registrierung

Das OZG-PLUS-Postfach soll auch domänenspezifische Postfächer anbinden können. Diese Idee ist bereits in der ersten Version des Feinkonzeptes berücksichtigt worden (Stichwort „Legacy Postfächer“). Die Verbindung zum elektronischen Rechtsverkehr wird bereits zum Start OZG-PLUS-Postfach umgesetzt. Im Hintergrund können weitere Registrierungsprozesse und -schritte ablaufen. Diese werden in diesem Screen dargestellt.

Posteingang

Dieser Screen zeigt die Übersicht, die ein Benutzer erhält, wenn er sich in sein Postfach einloggt.

Föderales IT-Architekturboard (IT-ARB)

Stellungnahme zum Whitepaper „Zentrales Postfach im Kontext der Nutzerkonten“

Vorbemerkung

Das vorliegende Whitepaper stellt drei Lösungen für ein zentrales Postfach vor.

Es bietet einen guten ersten Überblick über vorhandene Lösungen und deren Funktionalitäten. Diese Stellungnahme nimmt eine andere Perspektive ein und betrachtet die Lösungen aus dem Blickwinkel einer IT-Architektur.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden sehr knappen Zeit konnte das Whitepaper nicht alle Aspekte berücksichtigen und methodisch weitere Aspekte überprüfen. Das gleiche gilt für die Stellungnahme des IT-ARB. Beide Papiere sollten daher nicht als Grundlage für eine endgültige Entscheidung genommen werden – sie können dies nicht leisten.

Sie geben aber erste Anhaltspunkte für weitere Maßnahmen, die dann in einer fundierten Entscheidungsvorlage münden können.

Anlass

In der 11. Sitzung der Abteilungsleiterrunde (AL) des IT-Planungsrats (IT-PLR) am 07.12.2021 wurde beschlossen, dass der Bund im Dialog mit den Ländern, insb. Bayern und Bremen, bis zur nächsten Sitzung im Februar 2022 ein vertiefendes Konzept für mögliche zentrale Postfachlösungen erstellt.

In dem Beschluss wurde ferner festgehalten, dass die Vorlage eines Konzeptes „zentrales Postfach“ in der AL-Runde am 09.02.2022 vorgestellt werden soll unter vorheriger Beteiligung des Architekturboards.

Dieses Dokument beschreibt die Sicht des föderalen IT-Architekturboards (IT-ARB) auf die im Whitepaper „Zentrales Postfach im Kontext der Nutzerkonten“ dargestellten Sachverhalte. Das IT-ARB hat sich einen Tag nach der Veröffentlichung des Whitepapers virtuell am 02.02.2022 getroffen und am 03.02.2022 dieses Dokument verabschiedet.

Juristische Fragestellungen

Auch wenn es nicht zu den originären Fragestellungen des IT-ARB gehört, so soll dennoch der Hinweis erfolgen, dass es neben technischen und organisatorischen Fragestellungen auch noch ungeklärte (oder zumindest unklare) juristische Fragestellungen gibt.

Beispielsweise ist die Frage zu klären, ob Nutzerkonten und Postfächer überhaupt als trennbare Komponenten angesehen werden können. § 2 Abs. 7 OZG sagt aus, dass das Postfach Bestandteil eines (jeden) Nutzerkontos ist. § 8 Abs. 4 OZG erlaubt die Verarbeitung elektronischer Dokumente auch nur innerhalb des Nutzerkontos. Und § 9 OZG spricht bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten ausdrücklich von Postfächern, die Bestandteil eines Nutzerkontos sind. Das OZG müsste bei Aufgabe der Interoperabilität unter Umständen angepasst werden.



Darüber hinaus ergeben sich möglicherweise auch datenschutzrechtliche Aspekte einer zentralen Postfachlösung, die bislang noch nicht betrachtet wurden.

Zentrale Fragestellung „zentrales Postfach auch für Bürgerkonten“

Bislang ist die Kernfrage im Bereich der Postfächer noch nicht grundsätzlich beantwortet. Zwar wurde im Beschluss 2018/41 des IT-Planungsrates die Herstellung der Interoperabilität der Nutzerkonten beschlossen, und in Folge auch mehrfach bestätigt.

Jedoch geht es vorliegend um die Frage, ob diese Interoperabilität auch für die angeschlossenen Postfächer gelten muss.

Berücksichtigt werden muss ebenfalls, dass sich inzwischen neue Erkenntnisse aus der OZG-Umsetzung ergeben haben. Diese können dazu führen, die Kernfrage noch einmal aufzugreifen und eine Entscheidung nach umfassender Prüfung technischer, organisatorischer und juristischer Fragestellungen herbeizuführen.

Bei der Beantwortung dieser (strategischen) Frage sollte die konkrete (technische) Lösung zunächst eine untergeordnete Rolle spielen bleiben. Die Beantwortung dieser Fragestellung sollte auch darauf eingehen, wie mit den bestehenden Anbindungen an die bestehenden Nutzerkonten umgegangen wird.

Die Frage sollte insbesondere aus Sicht der IT-Architektur beantwortet werden.

Nachnutzung von bestehenden Produkten oder Projekten

Die in dem genannten Whitepaper vorgestellten Möglichkeiten der Realisierung eines zentralen Ansatzes mit bestehenden Projekten bzw. Produkten werden nachstehend aus Sicht des Architekturmanagements beurteilt. Bei dieser Beurteilung spielen die seitens des IT-Planungsrates beschlossenen föderalen IT-Architekturrichtlinien eine zentrale Rolle.

Keine der drei Lösungen hält die Architekturrichtlinien vollständig ein. Die nachstehende Tabelle gibt einen entsprechenden Überblick. Demzufolge besteht bei allen Lösungen perspektivisch entsprechender Entwicklungsbedarf. Die konkreten Lösungsvorschläge müssen insofern als Übergangslösungen betrachtet werden.

Für eine abschließende Bewertung der betrachteten Postfachlösungen zur Herbeiführung einer Entscheidung bezüglich der Umsetzung bedarf es tiefergehender Analysen zur konkreten Realisierung einer Anbindung von Onlinediensten und Fachverfahren.

Zur Bewertung der Benutzer:innenfreundlichkeit und der Integration der Lösungen in die föderale IT-Architektur muss insbesondere die Gestaltung des Zusammenspiels zwischen Nutzerkonten, Postfächern, Onlinediensten und Fachverfahren in Bezug auf die genutzte Postfachreferenz näher beleuchtet werden. Insbesondere sollte hierbei bewertet werden, ob bzw. in welchem Umfang bestehende Nutzerkonten ggf. angepasst werden müssen.

Tabelle 1: Bewertung bestehender Postfachkomponenten gemäß Architekturrichtlinien

	OZG-PLUS- Postfach	Nutzerkonto- ELSTER-Postfach	Nutzerkonto- Bund-Postfach
--	-------------------------------	---	---------------------------------------



SR1: Verwendung von Standards	Ja (Verwendung von XÖV / OSCl)	Nein	Ja (Verwendung von XÖV / OSCl)
SR2: Sicherstellung von Wiederverwendung	Ja (Wiederverwendung der ITPLR-Produkte COM Despina und COM Tauri sowie ID Mercury)	Nein ELSTER hatte dies mit "Ja" versehen, aber keine Begründung hinterlassen.	Nein NKB kommt zu einer anderen Einschätzung, jedoch ist die Begründung nicht nachvollziehbar (EfA).
SR3: Bestehende Marktstandards verwenden	Ja (Maschine zu Maschine Kommunikation auf der Grundlage von SOAP, Nutzung von OpenID Connect)	Ja (Maschine zu Maschine Kommunikation auf der Grundlage von RESTful WebServices, Nutzung von SAML)	Ja (Maschine zu Maschine Kommunikation auf der Grundlage von RESTful WebServices, Nutzung von SAML)
SR4: Sichere Systemgrundkonfiguration („Security-by-Default“ und „Privacy-by-Default“)	unbekannt	unbekannt	unbekannt
SR5: API-First Ansatz	Nein	Nein	Nein
SR6: Sicherstellung der Nutzereinbindung („Usability by Design“)	Ja	Ja Die Angabe wurde nicht begründet.	Ja
SR7: Sicherstellung der Herstellerunabhängigkeit	Nein	Nein	Nein
SR8: Einsatz von Open Source	Nein Nach Einschätzung HB wird die Richtlinie erfüllt, da eine Bereitstellung unter einer Open Source-Lizenz geplant ist. Das ist aktuell aber nicht der Fall.	Nein Seitens ELSTER wird die Richtlinie erfüllt, eine Begründung wurde jedoch nicht angegeben.	Nein Nach Ansicht von NKB wird dies erfüllt. Die reine Nutzung von Open Source Komponenten erfüllt jedoch nicht die Richtlinie.
SR9: Gewährleistung der Interoperabilität von IT-Lösungen	Teilweise (Orientierung am „Payload-Profil für	Teilweise	Teilweise



	Postfächer interoperabler Servicekonten")		
SR10: Sicherstellung von loser Kopplung / Modularität	unbekannt	Unbekannt	Unbekannt
SR11: Gewährleistung einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Nutzung von Informationstechnik	unbekannt	unbekannt	unbekannt
SR12: Umsetzung des „Once Only“ Prinzips	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
SR13: Open Data by Design	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

Handlungsempfehlungen

Bei der Evaluierung der Nachnutzung von bestehenden Produkten oder Projekten ist eine tiefergehende Analyse notwendig, um eine Bewertung hinsichtlich der zügigen Umsetzbarkeit zu ermöglichen.

Entscheidend für den erfolgreichen Rollout einer Postfachkomponente in die Breite ist deren Skalierfähigkeit. Dies gilt sowohl in organisatorischer, als auch in technischer Hinsicht. Damit Onlinedienste und Fachverfahren zügig an eine Postfachkomponente angebunden werden können, müssen Zugangshürden für Hersteller dieser Systeme minimiert werden. Dazu bedarf es einer umfangreichen Dokumentation der anzubindenden Schnittstellen samt Schnittstellenspezifikationen und Entwicklungskits (SDKs). Die Notwendigkeit noch zu schaffender technischer Zugangsvoraussetzungen für Behörden, die bereits jetzt Fachverfahren betreiben, stellt eine weitere Hürde bei der Anbindung von Fachverfahren an eine Postfachkomponente dar und sollte daher vermieden werden.

Darüber hinaus müssen für einen Rollout in der Fläche entsprechende Onboarding-Prozesse für Betreiber:innen von Onlinediensten und insb. von Fachverfahren aufgebaut bzw. optimiert werden und weitgehend im Self-Service-Verfahren durchgeführt werden können.

Unabhängig von der Verfolgung der Ansätze „dezentral bzw. interoperabel“ und „zentral“ ergeben sich für eine Nutzung in der Breite eine Reihe von Standardisierungsbedarfen. Insbesondere die Interaktion zw. Onlinediensten bzw. Fachverfahren und Postfachkomponenten ist derzeit in den existierenden Lösungen jeweils unterschiedlich ausgeprägt. Eine einheitliche Schnittstelle zur Übermittlung von Nachrichten an Postfächer von Bürger- und Organisationskonten existiert derzeit nicht. Auch sind Funktionalitäten in bestehenden Postfächern derzeit unterschiedlich realisiert (z.B. Mechanismen zur Bestätigung des Nachrichtenabrufs/ Lesebestätigung, Festlegung des notwendigen Vertrauensniveaus, etc.). Dies stellt Hersteller von Onlinediensten und Fachverfahren vor einige technische Herausforderungen und erhöht die Komplexität der Anbindung dieser Systeme an Postfachkomponenten enorm. Daher empfiehlt sich kurzfristig eine Festlegung und

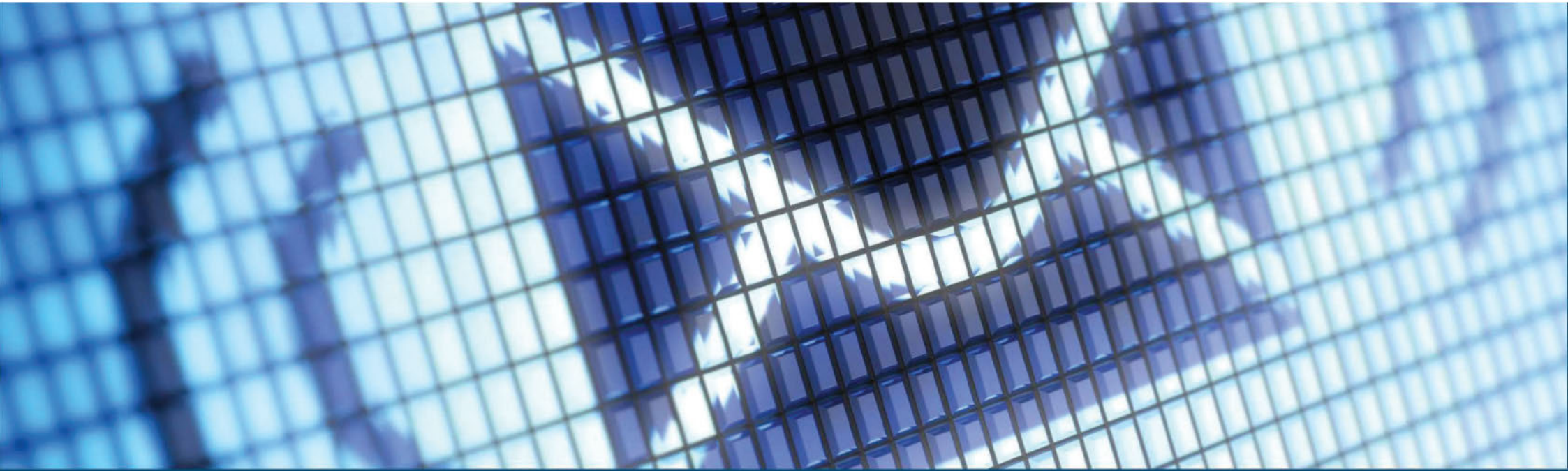


gemeinsame Weiterentwicklung einheitlicher Vorgaben für die Umsetzung von Postfachkomponenten, ggf. in Form einer Arbeitsgruppe des Architekturboards. Die zeitnahe Verabschiedung entsprechender Standards unterstützt auch die Umsetzung des OZG und schafft Planungssicherheit.

Ein möglicher Ansatz für die letztliche Entscheidung könnte auch ein Mittelweg zwischen der dezentralen / interoperablen Lösung auf der einen und der zentralen Lösung auf der anderen Seite sein.

Denkbar wäre etwa, dass nach detaillierter Betrachtung ein zentrales Postfachangebot geschaffen / benannt wird, das durch die Nutzerkonten von Bund und Ländern genutzt werden kann. Gleichzeitig wäre das zentrale Postfachangebot an den Verbund der interoperablen Postfächer anzuschließen und schrittweise funktional weiterzuentwickeln, sodass perspektivisch die Anforderung möglichst vieler Stakeholder erfüllt werden.

Damit könnten einerseits die Ressourcen für Betrieb und Pflege schrittweise erprobt und skaliert werden. Andererseits wird so aber auch eine Entscheidungsalternative bei anstehenden Weiterentwicklungsvorhaben an den bestehenden Lösungen aufgebaut. Erfüllt die zentrale Lösung die Anforderungen des eigenen Systems an ein Postfach und ist die Anbindung bei finanzieller Betrachtung vorteilhaft, ist von einer schrittweisen Migration auszugehen. Damit würde sich aus Architektursicht ebenfalls die Komplexität im Bereich der Postfächer schrittweise verringern, da die Anzahl der individuellen Postfachlösungen reduziert wird. Dieser Lösungsansatz sollte daher bei der weiteren Diskussion ebenfalls berücksichtigt werden.



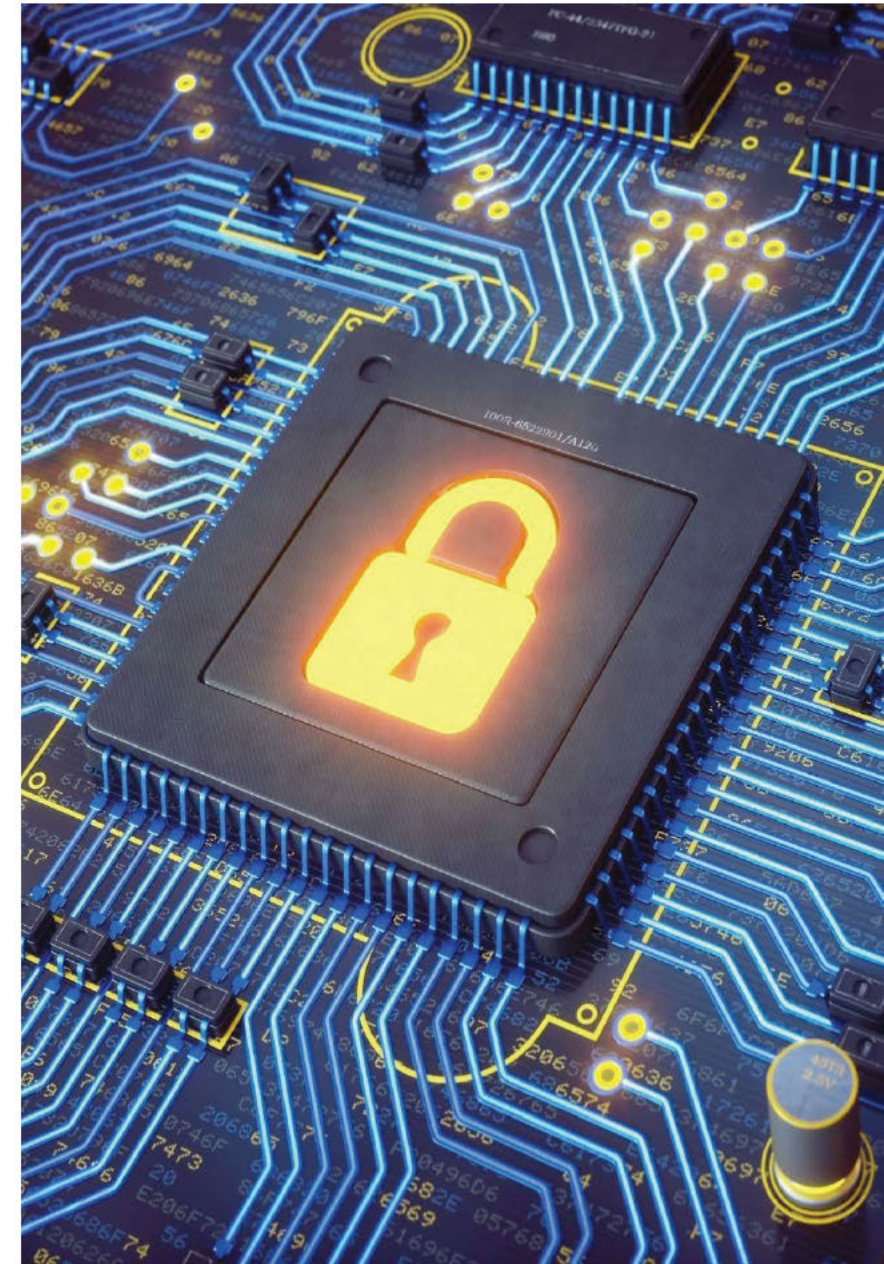
Zentrales Bürgerpostfach

Ergänzende Sitzungsunterlage:

Whitepaper und Beschlussempfehlung IT-PLR

Whitepaper

- ❖ Abwägung interoperabel/zentral mit Vor- und Nachteilen.
- ❖ Whitepaper spricht sich für einen zentralen Ansatz aus, auch wenn noch weitere Fragen geklärt werden müssen.
- ❖ Drei Varianten für eine zentrale Postfachlösung wurden geprüft und werden in dem Dokument ausführlich beschrieben.
- ❖ Kriterien für eine Bewertung der zentralen Postfachlösung wurden aufgestellt.
- ❖ Es besteht Konsens, dass alle drei Varianten grundsätzlich die Anforderungen an eine Postfachlösung im Kontext OZG erfüllen könnten, das NK-Bund-Postfach wird empfohlen.
- ❖ Das Architekturboard schließt sich der Empfehlung nicht an, sieht aber Potenzial und empfiehlt weitere Expertengruppen.
- ❖ Aufgrund der erzielten Fortschritte sind weitere Workshops bzw. Abstimmungen für das Whitepaper aber nicht erforderlich. Dem IT-PLR soll daher nachstehende Beschlussempfehlung gegeben werden.



Beschlussempfehlung IT-PLR

1. Der IT-PLR nimmt das Whitepaper zustimmend zur Kenntnis und spricht sich für ein zentrales Postfach aus.
2. Er bittet den Bund, ein Modell zur Integration des NK-Bund-Postfachs in die interoperablen Servicekonten, in Abstimmung mit FINK, in der Art zu erarbeiten, dass die Länder anstelle ihrer Länder-Postfachlösungen das NK-Bund-Postfach als zentrales Postfach nutzen können.
3. Weiterhin bittet er den Bund,
 - a) die rechtlichen (OZG-Änderung, Klärung Datenschutz, Klärung IT-Sicherheit -> IT-NetzG) und organisatorischen Rahmenbedingungen (AGB einschließlich Kosten, Kompetenzteam) für dieses Vorhaben zu erarbeiten;
 - b) ausgehend von a) in Abstimmung mit den Ländern einen Rolloutplan des NK-Bund-Postfach mit den interessierten Ländern zu erstellen und umzusetzen;
 - c) ihm über den Fortschritt des Aufwuchses der zentralen Lösung jährlich zu berichten.



TOP 08 Aufbau des Marktplatzes Gov Digital

10 Min. HH

➤ Sachstand Projektfortschritt

Projekt Aufbau eines elektronischen Marktplatzes

Briefing AL-Runde

9. Februar 2022

IT-PLR Beschluss

„Kommunale Nachnutzung von EfA-Diensten über Govdigital“



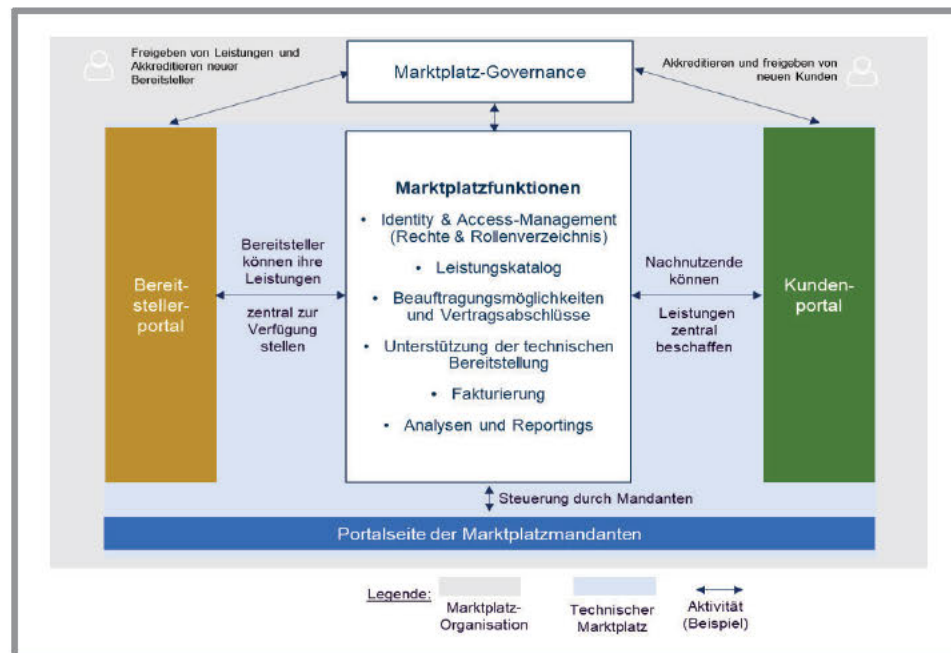
29.10.2021 | 36. Sitzung | Beschluss 2021/39

1. Der IT-Planungsrat nimmt den Abschlussbericht des Vorprojekts EfA-Nachnutzungsmodell govdigital zur Kenntnis.
2. Der IT-Planungsrat befürwortet den vorgeschlagenen Ansatz eines **ganzheitlichen EfA-Nachnutzungsmodells** und stimmt der Durchführung des im Abschlussbericht beschriebenen Hauptprojekts zu. Der zu entwickelnde **Marktplatz ist anbieteroffen zu gestalten** und erlaubt das **Angebot weiterer Leistungen auch andere Nachnutzungsmodelle wie z.B. dem FIT-Store**. Über ihre Spitzenverbände sind die Kommunen in steuernder Funktion in das Hauptprojekt einzubinden; dies gilt für die Einbindung der Länder über FITKO entsprechend.
3. Der IT-Planungsrat **bittet Hamburg, govdigital eG mit der Durchführung des Hauptprojekts zu beauftragen**. Das Hauptprojekt ist bis Ende 2022 aus dem Digitalisierungsbudget zu finanzieren.

Marktplatz govdigital für digitale Leistungen Aspekte des Ausbaus und Übersicht Funktionsumfang

Der Marktplatz wird **anbieteroffen** gestaltet und erlaubt auch das **Angebot weiterer Leistungen** über die EfA-Nachnutzung hinaus.

Der Marktplatz unterstützt verschiedene Nachnutzungsmodelle: die **FITKO mit dem FIT-Store** wird neben der govdigital einen weiteren Marktplatzmandanten darstellen.



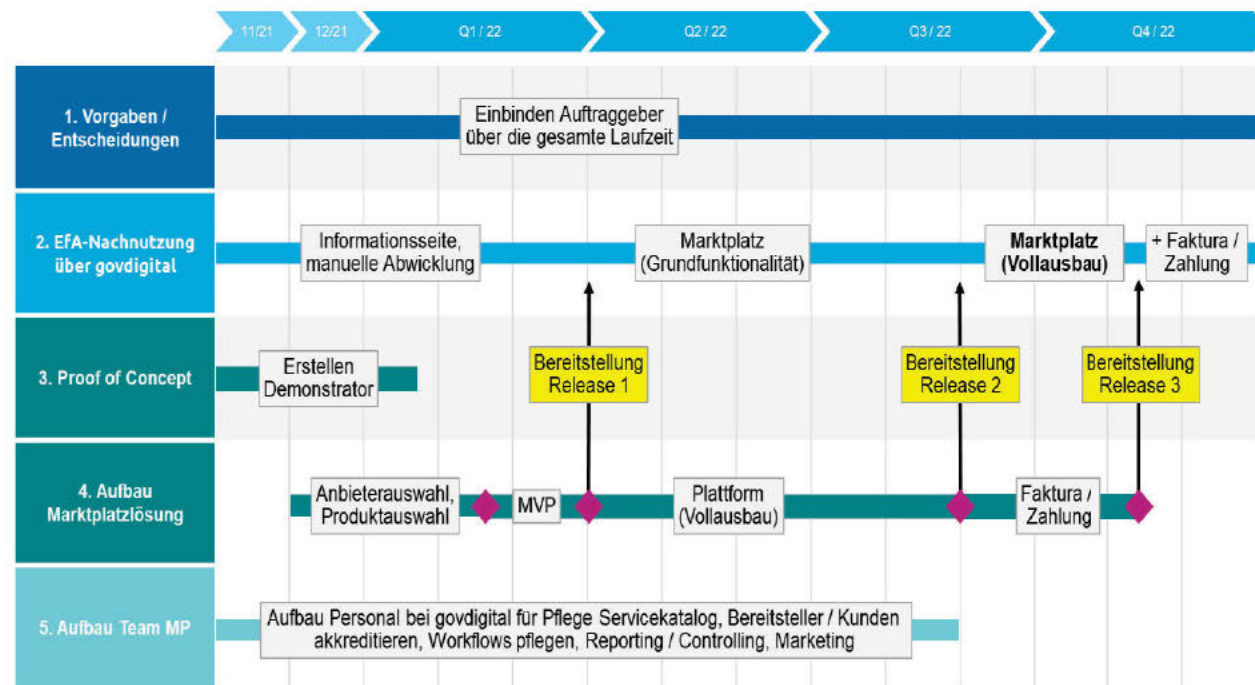
Marktplatz govdigital für digitale Leistungen Projektplan und aktueller Status



Das Projekt wurde im November 2021 gestartet und **ist im Zeitplan**

govdigital-intern wurde im **November 2021 ein Bieterwettbewerb ausgeschrieben** – Angebote dazu gingen am 20. Dezember 2021 ein

Ein **MVP** (minimum viable product) soll bis **Ende März 2022** fertiggestellt sein



Marktplatz govdigital für digitale Leistungen Ausschreibung der Leistung: Bieter und Angebote



Zum 20. Dezember 2021 haben Dataport AöR und die SIT GmbH jeweils Angebote für Realisierung und Betrieb des Marktplatzes entsprechend der vorgegebenen Leistungsbeschreibung abgegeben:



- Dataport hat eine Lösung um das System **Shopware** angeboten



- SIT hat eine Lösung mit citkoMarket basierend auf dem **Einkaufsmanager der AI AG** angeboten

Parallel mit der Angebotsabgabe haben beide Bieter auch ihre **Bereitschaft zu einem gemeinsamen Angebot** bekräftigt

TOP 11 Nachnutzungsmodell NRW

10 Min. NW

- Mündlicher Bericht zum aktuellen Stand

12. Sitzung der AL-Runde (09.02.2022)

Steckbrief

Berichterstatter: Nordrhein-Westfalen

Organisationseinheit: MWIDE NRW, RL II A 4

Ansprechpartner: Dr. Heidinger (+49 211 61772-616)

Stand: 17.01.2022

TOP 11 **Nachnutzung OZG Vergaberechtliches Modell: mündlicher Bericht zum aktuellen Stand**

Kategorie B | Schwerpunktthemen

Quellbeschluss (nur bei Folgeauftrag) 2021/43

Geschätzte Dauer der Behandlung: ca. 10 Minuten

Gegenstand der Behandlung:

Mit dem IT-Planungsratsbeschluss 2021/43 wurde festgestellt, dass das Nachnutzungsmodell NRW für den bundesweit flächendeckenden OZG-Leistungsaustausch (mindestens als Interimslösung) genutzt werden kann. Die interöffentliche Vereinbarung (IÖV) als Grundlage für den Leistungsaustausch wurde zwischen d-NRW und Dataport geschlossen. Die FITKO ist der IÖV beigetreten, so dass der Leistungsaustausch auch mit Leistungen möglich ist, die in den FIT-Store eingestellt wurden. Mit der Verknüpfungsmöglichkeit zum FIT-Store entstehen folglich weitere Handlungsoptionen, so dass auch Länder ohne Beitritt IÖV als Kooperationspartner vom Nachnutzungsmodell profitieren können.

Für interessierte Länder und Kommunen wurden Mustervorlagen für Einzelvereinbarungen zur IÖV als Dachabkommen erarbeitet, die neben den vergaberechtlichen auch die datenschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigen. Alle bereitgestellten Unterlagen sind juristisch geprüft. Die bereitgestellte Muster-Einzelkooperationsvereinbarung, die für den Leistungsaustausch zwischen den Kommunalvertretern/FITKO benötigt wird, basiert auf den Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS-Einstellungsvertrag (SaaS-Einstellungs-AGB) der FITKO. Auf diese Weise können der FIT-Store und das Nachnutzungsmodell NRW komplementär eingesetzt werden.

Das Nachnutzungsmodell NRW wird derzeit mit der Nachnutzung erster Onlinedienste erprobt. Mit der OZG-Leistung „Wohngeld“ ist bereits ein Dienst in die Nachnutzung gegangen, der vom Land Schleswig-Holstein bzw. dem Betreiber Dataport angeboten und

schrittweise in allen NRW-Kommunen ausgerollt wird. Zum aktuellen Stand und ersten praktischen Erfahrungen soll mündlich berichtet werden.

Fachliche Betroffenheit der Fachministerkonferenzen¹:

Ja [betroffene FMK / kurze Darstellung der Betroffenheit]

Nein

Art der Behandlung:

Information

Beschluss

Geplante Sitzungsunterlagen

¹ Gemäß § 1 Abs. 6 des IT-Staatsvertrags werden die Fachministerkonferenzen vom IT-Planungsrat beteiligt, sofern deren Fachplanungen von seinen Entscheidungen betroffen sind.

TOP 12 Rechtl. Umsetzung Datenschutz in Efa-Verfahren über Standard-AVV

10 Min. HE

- Vereinbarung weiteres Vorgehen (**Beschluss**)

12. AL-Runde IT-Planungsrat (09.02.2022 | VK)

Steckbrief

Berichtersteller: HE

Organisationseinheit: HMinD V 3

Ansprechpartner: Mirco Sander, mirco.sander@digitales.hessen.de, +49 (611) 32-114263

Stand: 20.01.2022

TOP 12 Rechtliche Umsetzung Datenschutz in Efa-Verfahren über Standard-AVV

Gegenstand der Behandlung:

Neben vielen organisatorischen und technischen Fragen ist im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Nutzung von Efa-Verfahren zu klären, wie den Anforderungen des Datenschutzes im juristischen Bereich Genüge getan werden kann. Laut DSK in ihrem „Sachstandsbericht des AK Verwaltung zur datenschutzrechtlichen Begleitung der OZG-Umsetzung“ hat sich bereits früh herausgestellt, „dass sich viele der zum Teil sehr komplexen datenschutzrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der OZG-Umsetzung erst im Rahmen der konkreten Umsetzung der einzelnen Projekte identifizieren lassen“ (a. a. O., S. 3)

Mit Blick auf laufende Umsetzungen ist es nach hiesiger Auffassung im Sinne der Komplexitätsreduktion notwendig, die Rollen der beteiligten Akteure klar zu trennen. Aus hessischer Sicht ist es dabei zulässig, den Fokus auf solche Verfahren zu richten, in denen eine „Verarbeitung im Auftrag“ erfolgt. Denn die nachnutzenden Behörden sind grundsätzlich als „verantwortliche Stelle“ i. S. DSGVO anzusehen, da sie - wenngleich sie nicht unmittelbaren Einfluss auf die Zwecke und Mittel der Verarbeitung nehmen können - über den Einsatz des Verfahrens entscheiden. Der IT-Dienstleister dagegen agiert im Auftrag und auf Weisung der jeweiligen Behörde. Daher stellt aus hiesiger Sicht in der weit überwiegenden Zahl der Efa-Verfahren und in der Regel die Auftragsverarbeitung das korrekte Rechtskonstrukt dar. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit kommt nicht in Betracht, da der IT-Dienstleister eben nicht „aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss ...“ nimmt und „damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt“ (S. 5).

Dieser Ansatz hat zur Folge, dass zwischen IT-Dienstleister und nachnutzender Behörde ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) geschlossen werden muss. Die DSK weist zurecht darauf hin: „Würden nun alle diese nachnutzenden Stellen separate Auftragsverarbeitungsverträge i. S. d. Art. 28 Abs. 3 S. 3 DS-GVO schließen, entstünde ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Auch hier könnten, wie in der Praxis üblich, Standardvertragsklauseln oder Standardverträge verwendet werden“ (S. 8). Dem folgend wird vorgeschlagen, dass jedes Bundesland kurzfristig einen standardisierten, landesintern abgestimmten AVV entwickelt (da ein „deutschlandwei-

tes“ Muster aus jetziger Perspektive nur längerfristig zu erreichen scheint). Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) teilt die Auffassung, dass eine pragmatische und handhabbare Lösung gefunden werden muss und verweist in diesem Zusammenhang auf das bestehende Muster der EU-Kommission und weitere gute Beispiele.

Zudem wird der Ansatz der FITKO begrüßt, gemeinsam mit der UAG „OZG-Portallösungen“ der AG Verwaltung der Datenschutzkonferenz einen übergreifenden Muster-AVV zu entwickeln, der im weiteren Verlauf die „Landes-AVV“ der Länder ablösen kann.

Dieser standardisierte „Landes-AVV“ wird als Anlage zu den FIT-Store-Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Abstimmungsschreiben) veröffentlicht, so dass er von Beginn bekannt ist und als gesetzt gilt. Zudem ist wichtig, dass die nachnutzenden Länder die Geltung des mitgelieferten AVV gegenüber ihren Behörden bzw. den Kommunen deutlich machen und auf die bereits erfolgte datenschutzrechtliche Abstimmung hinweisen. In der Praxis zeigt sich nämlich oftmals, dass durch die Behörden Anpassungen am AVV des IT-Dienstleisters verlangt werden. Dies ist praktisch schlicht nicht möglich und allein die diesbezügliche Diskussion mit Vertretern der zuständigen Behörden lässt Roll-Out-Zeitpläne Makulatur werden. Insofern ist neben dem Vorhandensein eines Standard-AVV die diesbezügliche begleitende Kommunikation durch die Länder und die Akzeptanz des Standards durch die nutzenden Behörden erfolgsentscheidend. Es muss deutlich werden, dass abweichende AVV nicht vorgesehen und angesichts der angestrebten Qualität des oder der Standards auch nicht erforderlich sind und eine Nutzung des Efa-Verfahrens nur möglich ist, wenn der Landes-AVV geschlossen wird. Im Vertragsschluss selbst können weitere Effizienzgewinne realisiert werden, wenn er z. B. über ein Self-Service-Portal des jeweiligen Dienstleisters erfolgt.

Auch für die Bürger wird so eine transparente und nachvollziehbare Situation erreicht: Bei datenschutzrechtlichen Fragen wendet er sich an die Behörde, bei der der Antrag gestellt wurde/ werden soll und bekommt von dieser zuständigen Behörde Antwort auf seine Fragen bzw. Beschwerden. Die zuständige Behörde greift ggf. auf den beauftragten IT-Dienstleister zurück, mit dem sie über den Auftragsverarbeitungsvertrag in Beziehung steht. Die „verantwortliche Stelle“ fällt damit – aus Sicht der Bürger klar nachvollziehbar – mit der zuständigen Behörde überein.

Überblick über die vorgeschlagenen Schritte:

1. Entwicklung eines standardisierten „Landes-AVV“ (oder im Zusammenschluss mehrere Länder) inkl. Abstimmung mit jeweiligen Datenschutzbeauftragten
2. AVV als (informative) Anlage zu den jeweiligen FIT-Store-Unterlagen
3. Länder kommunizieren klare Notwendigkeit ggü. Behörden – abweichende AVV sind weder vorgesehen noch erforderlich
4. Abschluss erfolgt auf elektronischem Wege
5. Ersetzende Nutzung des übergreifenden Muster-AVV

Efa-Verfahren werden sich im größeren (und angestrebten) Maßstab nur etablieren können,

wenn der administrative Mehraufwand an jeder denkbaren Stelle reduziert wird. Dieser Vorschlag leistet dazu einen wesentlichen Beitrag.

Zusammengefasst – Efa im Großen bedeutet Efa im Kleinen: Ein Auftragsverarbeitungsvertrag für alle nutzenden Behörden.

Aus hiesiger Einschätzung ist der Vorschlag anschlussfähig an den „Marktplatz“ von govdigital, der die Zielperspektive formuliert, Vertragsabschlüsse weitgehend automatisiert zu ermöglichen. Sollten bei der Nutzung eines weitgehend automatisierte „efa-Marktplatzes“ anderweitige datenschutzrechtliche (Verwaltungs)-Vereinbarungen manuell geschlossen werden müssen, würde das die in Aussicht gestellten Effizienzgewinne schmälern. Auch ist die erforderliche Spiegelung der in einer Verwaltungsvereinbarung getroffenen Regelung gegenüber den Kommunen bisher noch nicht beleuchtet worden und ein Gelingen somit unklar. Insofern leistet das hier beschriebene Vorgehen bereits jetzt einen konkreten Beitrag zur Zielerreichung.

Dieser Vorschlag wurde gegenüber dem HBDI formuliert, der das Anliegen in die UAG „OZG-Portallösungen“ eingebracht hat.

Beschlussvorschlag

1. Die AL-Runde des IT-Planungsrats nimmt den Verfahrensvorschlag zur Kenntnis.
2. Die Länder, die efa-Verfahren entwickeln, erarbeiten kurzfristig landesintern abgestimmte „Standard-AVV“ und veröffentlichen sie in geeigneter Art und Weise mit den Unterlagen zum FIT-Store.
3. Die Standard-AVV werden so gestaltet, dass sie akzeptiert werden können und ein Abweichen nicht diskutiert werden muss.
4. Die nachnutzenden Länder wirken darauf hin, dass die nachnutzenden Behörden die jeweiligen Standard-AVV eines Efa-Verfahrens akzeptieren.
5. Die FITKO wird gebeten, die Erarbeitung eines mit der zuständige UAG der Datenschutzkonferenz abgestimmten „Muster-AVV“ weiter zu verfolgen.

TOP 13 Managementkonzept Förderung föderaler IT-Infrastruktur

10 Min. HB

- Vorstellung **Beschlussvorschlag IT-PLR** zum weiteren Vorgehen

Sitzung der AL-Runde (09.02.2022)

in Vorbereitung der 37. Sitzung des IT-Planungsrates (09.03.22)

Steckbrief

Berichterstatter: Bremen

Organisationseinheit: KoSIT

Ansprechpartner: günther.diederich@finanzen.bremen.de; +49 421 361 94090

Stand: 25.01.2022

TOP 13 Erarbeitung eines Managementkonzepts zur flächendeckenden Förderung mit föderaler IT-Infrastruktur

Geschätzte Dauer der Behandlung: ca. 10 Minuten

Art der Behandlung: Beschluss

Gegenstand der Behandlung:

Der IT-Planungsrat hat in seinem Beschluss 2021/44 vom 29.10.2021 festgestellt, dass die Verfügbarkeit der Infrastruktur zur sicheren Datenübermittlung auf Basis seiner Standards und Produkte unterschiedlich ausgeprägt ist. Er begrüßt den Vorschlag des Steuerungskreises Sicherer Transport, die Governance der Infrastruktur zu stärken und den Abbau von Zugangshemmnissen zu fördern, um die Verfügbarkeit zu erhöhen ohne den technischen Weiterentwicklungsbedarf zu vernachlässigen. Der Steuerungskreis erhielt mit dem Beschluss den Auftrag, dem IT-Planungsrat bis zur Februarsitzung der AL-Runde (OZG) 2022 einen konkreten Vorschlag für eine flächendeckende Versorgung mit der fachunabhängigen Infrastruktur zur sicheren Datenübermittlung unter Einsatz der Standards OSCI, XTA 2 und der Produkte DVDV und Anwendung Governikus des IT-Planungsrates sowie SAFE zu erarbeiten.

Mit dem vorliegenden Steckbrief erhält der IT-Planungsrat einen Zwischenbericht des Steuerungskreises Sicherer Transport in Kurzform. Für die Einrichtung einer steuernden Geschäftsstelle für die genannte Infrastruktur und ein darauf basierendes, verwaltungsübergreifendes Verfahren zur sicheren Datenübermittlung erscheint das Verbindungsnetz aufgrund seines rechtlichen und organisatorischen Rahmens ein kostengünstiger und praktikabler Ansatz. Der Steuerungskreis hat daher das BMI (für BMI und Verbindungsnetz) und die AG der Clearingstellenbetreiber in seine weitere Arbeit mit einbezogen. Eine erste juristische Einordnung des BMI führte jedoch zur Erkenntnis, dass eine nachhaltige Umsetzung nicht zeitnah und damit bedarfsgerecht erfolgen kann. Eine juristische Bewertung liegt außerhalb der Möglichkeiten des Steuerungskreises. Der Steuerungskreis wird im Fortgang folgende Ansätze diskutieren:

- Eine Geschäftsstelle ermöglicht eine bessere Einbindung der AG der Clearingstellenbetreiber in die Planungen der genannten Infrastruktur und die darauf basierenden, verwaltungsübergreifenden Verfahren zur sicheren Datenübermittlung.

- Für eine Unterstützung der Anbindung an die genannte Infrastruktur und die darauf basierenden, verwaltungsübergreifenden Verfahren zur sicheren Datenübermittlung ist eine zentrale, steuernde Geschäftsstelle eine kurzfristig realisierbare Unterstützung insbesondere für die Kommunen.

Der Steuerungskreis stellt in diesem Zwischenbericht daher den Sachstand fest und vermittelt nachfolgend dem IT-Planungsrat die seit November 2021 gewonnenen Erkenntnisse. Er verfolgt diese Erkenntnisse weiter, ist hierbei jedoch auf die Ergebnisse und Unterstützung anderer Bereiche und Organisationen angewiesen. Eine zeitliche Abschätzung, wann neue Erkenntnisse vorliegen, ist daher nicht zuverlässig möglich.

Die Registermodernisierung ist auf fachübergreifende Vorgaben für die sichere Datenübermittlung angewiesen, in ähnlicher Weise ist dies auch die OZG-Umsetzung in der ebenenübergreifenden Digitalisierung der Verwaltung. Beide Vorhaben treffen auf gut funktionierende Infrastrukturen für die sichere Datenübermittlung zwischen Behörden und teils auch Organisationen auf Basis der Standards und Produkte des IT-Planungsrates, jedoch stets verbunden mit einer eigenen, fachspezifischen Steuerung (Governance). Mit der Vernetzung der ca. 5000 Gewerbebehörden entsteht ein weiterer, großer Informationsverbund und damit eine weitere fachspezifische Governance. Neue Informationsverbünde, die Registermodernisierung und die OZG-Umsetzung vervielfachen gegenüber dem heutigen Stand die Bedarfsträger an einer einheitlich sicheren, interoperablen Datenübermittlung zwischen den Infrastrukturen und der Nutzung ihren zentralen Komponenten, wie z.B. Eintragungen im DVDV. Im selben Sinne bestätigt der durch NRW initiierten Praxistest, dass es für Behörden außerhalb der oben genannten Verwaltungsbereiche schwierig sein kann, sich an eine der bestehenden Infrastrukturen anzuschließen.

Die bestehenden Infrastrukturen zur sicheren Datenübermittlung unter Einsatz der Standards und Produkte des IT-Planungsrates setzen das 4-Corner-Modell um, in dem Daten zwischen Behörden nicht direkt, sondern über Vermittlungsstellen ausgetauscht werden. Dieses Modell hat sich seit 2007 in Deutschland so gut bewährt, dass das Registermodernisierungsgesetz vom 28.3.2021 (RegMoG) es als Blaupause für die Infrastruktur der Registermodernisierung vorgibt. Dabei wird in der Gesetzesbegründung insbesondere auf den Informationsverbund der Innenverwaltung referenziert. Entsprechend ist festzustellen, dass die fachübergreifende Infrastruktur der Innenverwaltung zur sicheren Datenübermittlung unter Einsatz der Standards OSCI, XTA 2 und der Produkte DVDV und Anwendung Governikus des IT-Planungsrates sowie SAFE grundsätzlich als Ausgangspunkt geeignet ist, Projekte mit bereichsübergreifendem Charakter.

Die Registermodernisierung hat einen wesentlichen Ursprung in der Umsetzung des europäischen Once-Only-Prinzips und muss entsprechend die Perspektive der europäischen Standards berücksichtigen. Es ist daher bereits jetzt für eine nachhaltige Entwicklung erforderlich, neben der Leistungsfähigkeit und Skalierbarkeit von OSCI und XTA auch eine Migrationsmöglichkeit zu europäischen Standards zu berücksichtigen. Gleichzeitig besteht grundsätzlich der Bedarf, die steigenden Anforderungen an Governance und Steuerung an eine Infrastruktur zur sicheren Datenübermittlung zu untersuchen. Den unterschiedlichen Perspektiven können von einer neutralen Stelle gemeinsam und unabhängig untersucht werden. Im Rahmen des Projektes Registermodernisierung ist eine solche Untersuchung bereits besprochen worden.

Der Praxistest aus NRW zeigt insbesondere den Unterstützungsbedarf der Kommunen in der Umsetzung der sicheren Datenübermittlung im Rahmen von Registermodernisierung und OZG auf.

Zwar ist die Verfügbarkeit einer Infrastruktur auf Basis der Standards und Produkte des IT-Planungsrates weit überwiegend gegeben, es fehlt jedoch insbesondere an der Vermittlung von Kenntnissen und Hilfsmitteln, den Zugang zu diesen Infrastrukturen zu ermöglichen. Hierfür werden auch, aber nicht nur technische Produkte benötigt, wie Software-Bibliotheken oder Test- und Referenzumgebungen. Von besonderer Bedeutung sind auch Materialien, wie Schulungen aber auch projektbegleitende Beratung, z.B. zur Entwicklung und Pflege von Eintragungen im DVDV. Es gilt die notwendigen Kenntnisse für den Aufbau, Anschluss und den Betrieb fachspezifischer Lösungen an die Infrastruktur zur sicheren Datenübermittlung ebenso zu vermitteln, wie landes- oder kommunalspezifische Ansprechpartner. Diese grundsätzlichen Bedarfe müssen in der weiteren Arbeit soweit wie möglich konkretisiert werden, um daraus Handlungsvorschläge ableiten zu können. Diese können die Notwendigkeit einer fachübergreifenden Steuerung von Vorgaben und Wissensaustausch zwar nicht aufheben, jedoch den akuten Bedarf adressieren. Das Land NRW wird aus dem Praxistest konkrete Handlungsvorschläge ableiten, Ziel ist es, die Ergebnisse dem IT-Planungsrat zur 38. Sitzung vorzulegen.

Der Steuerungskreis bietet an, den Austausch des Praxistest NRW mit anderen Akteuren der Verwaltung, insbesondere kommunalen Vertretern, zu unterstützen.

Beschlussvorschlag:

Die Berichterstatterin legt der AL-Runde den Zwischenbericht des Steuerungskreises Sicherer Transport zur Förderung einer flächendeckenden Versorgung mit einer fachunabhängigen Infrastruktur zur sicheren Datenübermittlung in Form des Steckbriefs vor. Die AL-Runde wird gebeten, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und zur Vorlage im IT-Planungsrat zur 37. Sitzung anzunehmen, damit der Steuerungskreis auftragsbezogen dem IT-Planungsrat kurz Bericht erstatten und für die weitere Arbeit des Steuerungskreises folgenden Beschlussvorschlag unterbreiten kann:

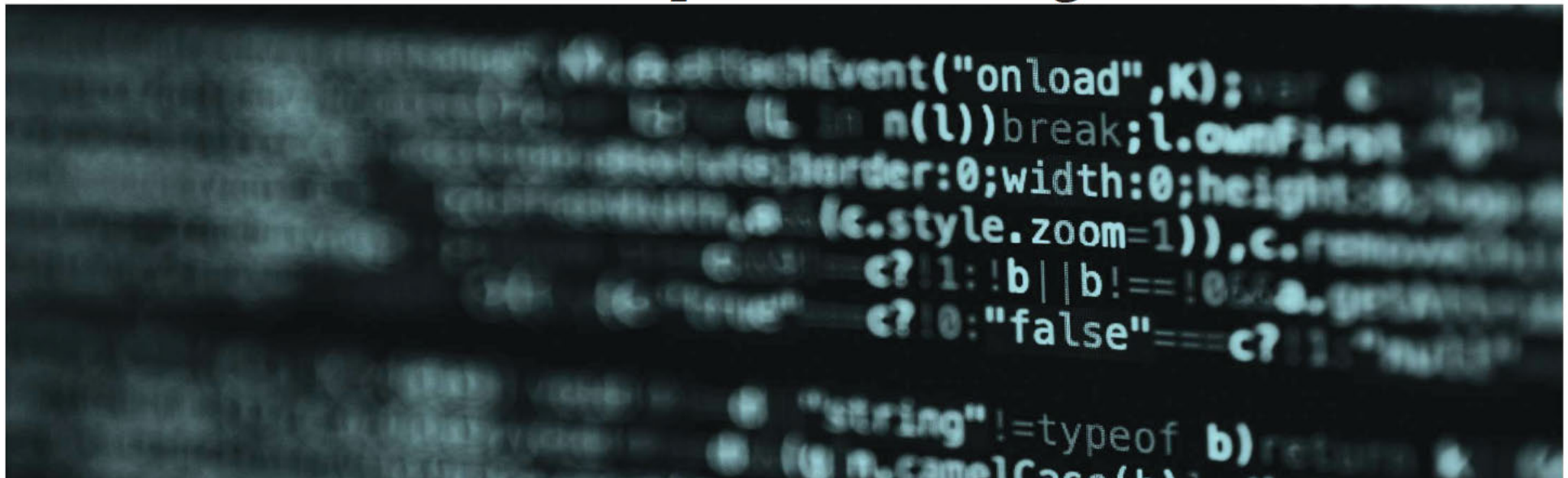
1. Der IT-Planungsrat nimmt den Zwischenbericht des Steuerungskreises Sicherer Transport zur Förderung einer flächendeckenden Versorgung mit einer fachunabhängigen Infrastruktur zur sicheren Datenübermittlung in Form des Steckbriefs zur Kenntnis
2. Der IT-Planungsrat stellt fest, dass die fachübergreifende Infrastruktur der Innenverwaltung zur sicheren Datenübermittlung unter Einsatz der Standards OSCI, XTA 2 und der Produkte DVDV und Anwendung Governikus des IT-Planungsrates sowie SAFE grundsätzlich als Ausgangspunkt geeignet ist, Projekte mit bereichsübergreifendem Charakter zu unterstützen.
3. Der IT-Planungsrat begrüßt eine Untersuchung zur Leistungsfähigkeit und Skalierbarkeit von OSCI und XTA bei einer neutralen Stelle zu beauftragen. Er bittet, den Untersuchungsauftrag so zu fassen, dass insbesondere die Perspektive der europäischen Standards sowie der Aspekt „Governance und Steuerung“ berücksichtigt werden. Er nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass unter anderem im Rahmen des Projektes Registermodernisierung eine solche Untersuchung vorgesehen ist.
4. Der IT-Planungsrat nimmt den Hinweis auf, dass insbesondere auf kommunaler Ebene akuter Handlungsbedarf bei den Themen Zugangshemmnisse und Verfügbarkeit besteht, z.B. zur Eintragung im DVDV. Er begrüßt die Initiative des Landes NRW, aus dem Praxistest konkrete Handlungsvorschläge abzuleiten. Die Ergebnisse werden dem IT-Planungsrat zur 38. Sitzung vorgelegt.

TOP 15 Souveräner Arbeitsplatz

15 Min. Bund

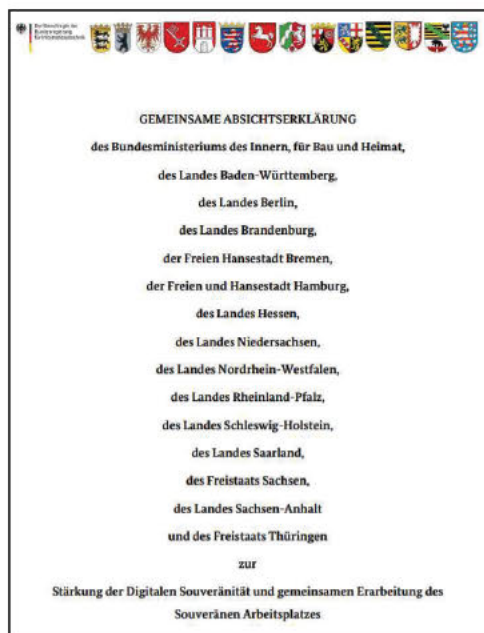
- Einrichtung Lenkungskreis (**Beschluss**)
- Benennung Ländervertreter

Souveräner Arbeitsplatz - Lenkungskreis



Die Absichtserklärung zwischen Bund und 14 Ländern schafft die Grundlage zur gemeinsamen Erarbeitung des Souveränen Arbeitsplatzes

Absichtserklärung



- Im November 2021 haben die CIOs von neun Bundesländern und des Bundes eine **gemeinsame Absichtserklärung zur Stärkung der Digitalen Souveränität und gemeinsamen Erarbeitung des Souveränen Arbeitsplatzes** unterzeichnet.
- Bis Januar 2022 haben sich **fünf weitere Bundesländer** der Erklärung angeschlossen.
- Der Souveräne Arbeitsplatz soll dabei insbesondere Aspekte **Digitaler Souveränität** berücksichtigen sowie **Innovationen** entsprechend der Bedarfe der Öffentlichen Verwaltung fördern.
- Die Unterzeichner haben die **Etablierung einer gemeinsamen Arbeitsstruktur** vereinbart – Regeltermine auf Arbeitsebene finden bereits statt.

Die Konzeption einer OSS-basierten Alternative im Bereich Arbeitsplatz wurde in eine Reihe von Beschlüssen dargelegt



März 2020

IT-Planungsrat Beschluss (2020/07) –
Eckpunktepapier zur Stärkung der
Digitalen Souveränität der Öffentlichen
Verwaltung

*„Aufbau von Alternativen [...], die
vorzugsweise [...] auf Open Source-
Produkten basieren“*



März 2021

IT-Planungsrat Beschluss (2021/09) –
Initiale Maßnahmen im Rahmen der
Strategie zur Stärkung der Digitalen
Souveränität

*„[Prüfung] des Bedarfs und Mehrwert für
den Einsatz von Open Source Software
(OSS) in der ÖV (insbesondere zur
Reduktion der in der Marktanalyse als
kritisch bewerteten Abhängigkeiten im
Bereich Arbeitsplatz)“*

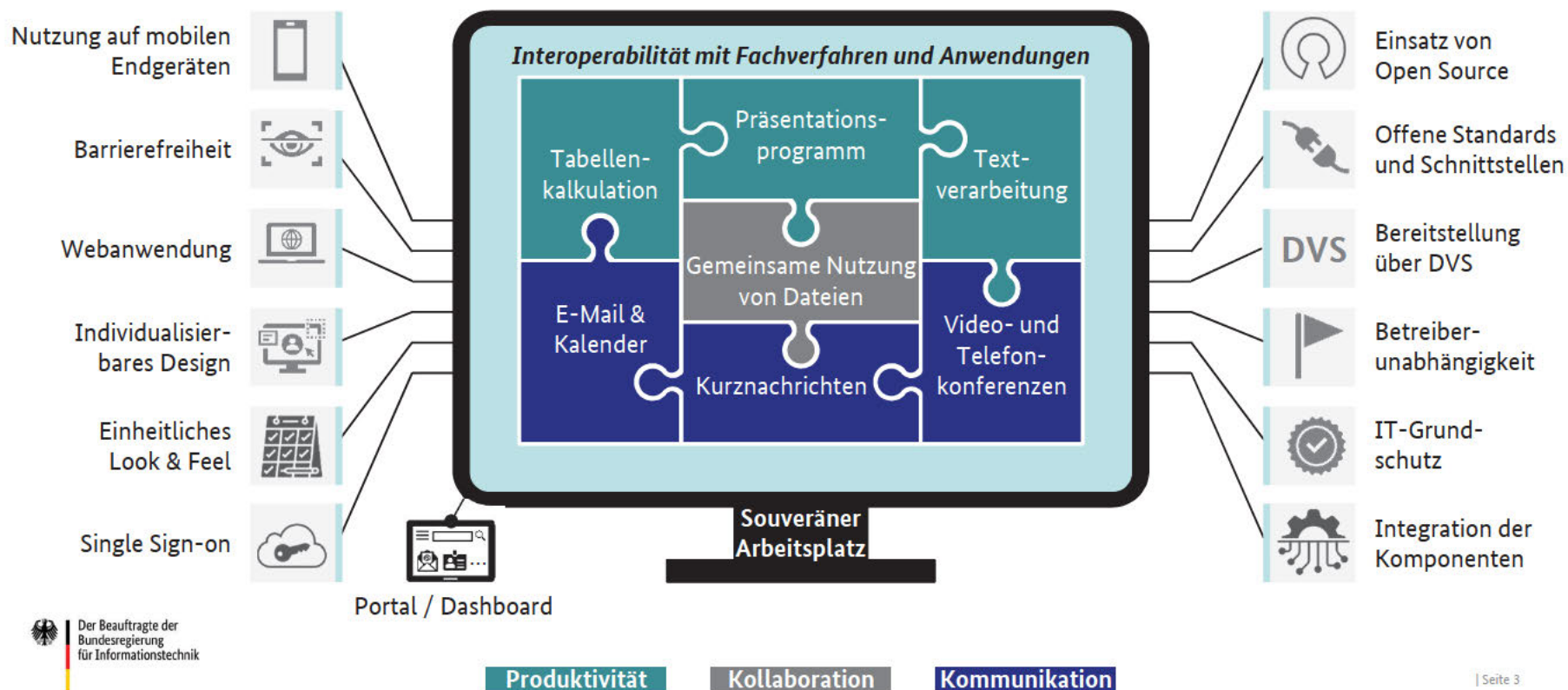


Oktober 2021

IT-Planungsrat Beschluss (2021/47) –
Grundsatzbeschluss zur Notwendigkeit
des ZenDiS entlang des
Organisationskonzept

*„das ZenDiS [soll] in einem ersten Schritt
die Konzeption eines leistungsfähigen,
sicheren und souveränen OSS-basierten
Arbeitsplatzes für die ÖV steuern und
koordinieren“*

Der Souveräne Arbeitsplatz soll die Basisanforderungen der Öffentlichen Verwaltung bis Ende 2023 bereitstellen



Um der Komplexität des Vorhabens gerecht zu werden müssen Projektplan und Projektsteuerung die notwendige Agilität vorweisen

Zeitleiste

Der Souveräne Arbeitsplatz soll der ÖV bis Ende 2023 zur Verfügung stehen

Dezember 2023



Projektplan

Schnelle Ergebnisse sollen mit Hilfe einer agilen Vorgehensweise ermöglicht werden

Übergreifende Projektsteuerung

- 1 Technische Entwicklung
- 2 Einbettung in Strukturen der ÖV
- 3 Erprobung



Umsetzung der Teilprojekte in Sprints

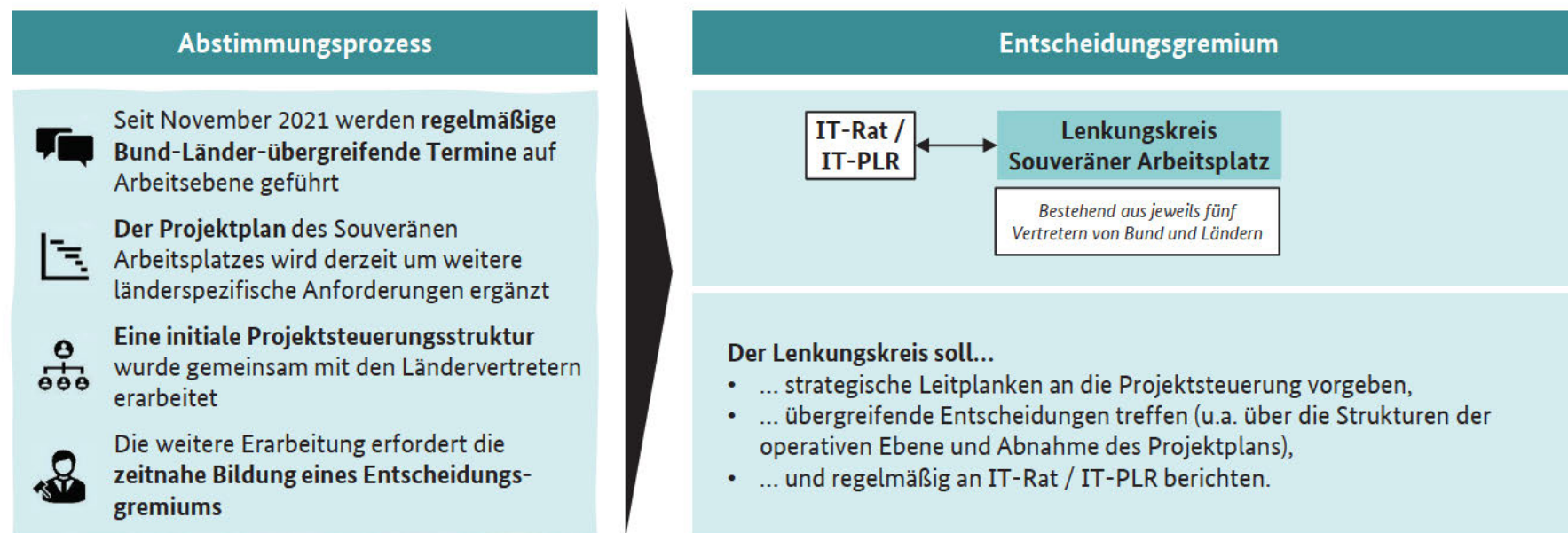
Projektsteuerung

Die Projektsteuerungsstruktur muss relevante Akteure einbinden und agil sein

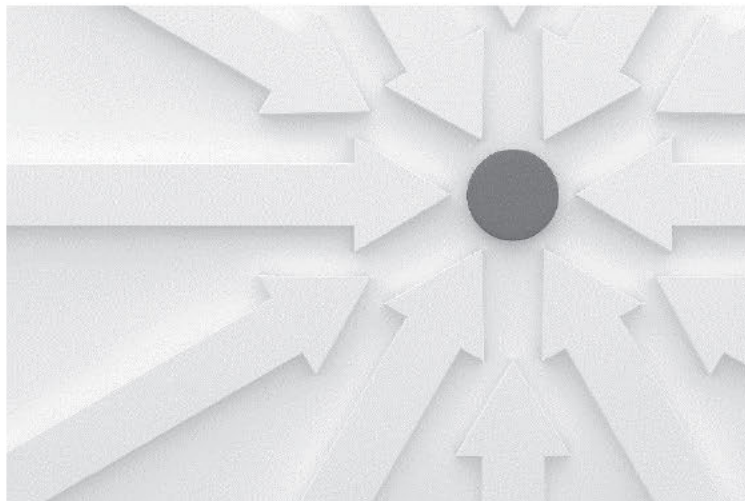
Anforderungen:

- ▶▶ Die agile Vorgehensweise erfordert **schnelle Entscheidungen**
- 👥 Die Absichtserklärung **zwischen Bund und Ländern** muss in der Projektsteuerung abgebildet sein
- 🕒 Die enge Zeitleiste erfordert eine **schnelle Etablierung** der benötigten Strukturen

Die bereits etablierten Arbeitsstrukturen sollen zeitnah durch einen Bund-Länder-übergreifenden Lenkungskreis ergänzt werden



Es wird vorgeschlagen, im Zuge der heutigen Sitzung den Lenkungskreis einzurichten und fünf Ländervertreter zu benennen



- Ausgehend von der gemeinsamen Absichtserklärung richtet die AL-Runde einen Lenkungskreis als Entscheidungsgremium zur gemeinsamen Erarbeitung des Souveränen Arbeitsplatzes ein.
- Die AL-Runde benennt die fünf Vertreter der Länder für den Lenkungskreis (Hessen, Schleswig-Holstein und Thüringen hatten im Rahmen der operativen Treffen bereits ihr Interesse bekundet).
- Die AL-Runde bittet den Lenkungskreis, dem IT-Planungsrat jährliche Fortschrittsberichte zum Projekt Souveräner Arbeitsplatz vorzulegen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesministerium des Innern und Heimat
Referat DG II 2 „Digitale Souveränität für die IT der öffentlichen Verwaltung“
Salzufer 1 (Zugang Englische Straße), 10587 Berlin

Ansprechpartner
Herr Reckert-Lodde & Herr Masuch
DGII2@bmi.bund.de
www.cio.bund.de; www.bmi.bund.de , www.intranet.bund.de
Tel. +49 (0) 30 18681 17317

Rundgespräch

25 Min. **FITKO**/Bund-BW/Bund/N.N.

- **Öffentlichkeit der AL-Unterlagen (FITKO)**
 - **Grundsätzlicher Umgang zu Unterlagen und Entscheidungen**

- Registermodernisierung (Bund-BW)
 - Finanzierung/ Tool Haushaltplaner

- IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund – ITSiV-PV
 - Auswirkungen

- Verschiedenes

Rundgespräch

25 Min. FITKO/**Bund-BW**/Bund/N.N.

- › Öffentlichkeit der AL-Unterlagen (FITKO)
 - › Grundsätzlicher Umgang zu Unterlagen und Entscheidungen

- › **Registermodernisierung (Bund-BW)**
 - › **Finanzierung/ Tool Haushaltplaner**

- › IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund – ITSiv-PV
 - › Auswirkungen

- › Verschiedenes

Rundgespräch

25 Min. FITKO/Bund-BW/**Bund**/N.N.

- › Öffentlichkeit der AL-Unterlagen (FITKO)
 - › Grundsätzlicher Umgang zu Unterlagen und Entscheidungen

- › Registermodernisierung (Bund-BW)
 - › Finanzierung/ Tool Haushaltplaner

- › **IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund – ITSiV-PV**
 - › **Auswirkungen**

- › Verschiedenes

IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund – ITSiV-PV

ITSiV-PV am 20.01.2022 in Kraft getreten



¹ Leitlinie des IT-PLR zur Informationssicherheit in der ÖV von Bund und Ländern

- Rechtsverordnung unterscheidet zwischen direkter und mittelbarer Anbindung an den Portalverbund.
- Wesentlichste Vorgaben für den Portalverbund und zur Anbindung:
 - IT-Komponenten, die unmittelbar Daten mit dem Portalverbund austauschen, müssen in der Anlage der Verordnung genannten Technischen Richtlinien des BSI einhalten.
 - Die genutzten IT-Komponenten müssen einem Informationssicherheitsmanagementsystem unterliegen, welches den Vorgaben der aktuellen Leitlinie des IT-PLR entspricht.²
 - Unmittelbar mit dem Internet verbundene oder einem hohen Schutzbedarf unterliegende IT-Komponenten (insbesondere Nutzerkonto, elektronischer Bezahl dienst, Postfach und Datensafe) sind vor Anbindung an den Portalverbund einem Penetrations- und Webcheck zu unterziehen.
 - Mittelbar an den Portalverbund angebundene IT-Systeme öffentlicher Stellen müssen mindestens die Basisabsicherung nach BSI-Standard 200-2 oder einen vergleichbaren vom Land anerkannten Standard erfüllen.
- Für begründete Fälle gibt es eine Übergangsfrist von 2 Jahren zur Einhaltung der technischen Richtlinien; von der Vorgabe des Penetrations- und Webchecks kann bis 31.12.22 abgewichen werden.



Rundgespräch

25 Min. FITKO/Bund-BW/Bund/**N.N.**

- › Öffentlichkeit der AL-Unterlagen (FITKO)
 - › Grundsätzlicher Umgang zu Unterlagen und Entscheidungen

- › Registermodernisierung (Bund-BW)
 - › Finanzierung/ Tool Haushaltplaner

- › IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund – ITSiV-PV
 - › Auswirkungen

- › **Verschiedenes**

Tagesordnung II (Ohne Erörterung)

TH-FITKO/ MV

- › **Letter of Intent für EfA-Nachnutzungsallianz**
 - › **Gemeinsame Nutzung der Vorlage**
- › Einheitliches Template zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
 - › Gemeinsame Nutzung des Templates

Letter of Intent

Nachnutzung des EfA-Dienstes (Bezeichnung EfA-Dienst)

Das Land (...)
vertreten durch (...)

– im Folgenden „**erklärendes Land**“ genannt –

gibt gegenüber
dem Land (...)
vertreten durch (...)

– im Folgenden „**umsetzendes Land**“ genannt –

nachfolgende Absichtserklärung ab:

Vorbemerkung:

Für die Herstellung von EfA-Lösungen müssen die fachlichen und technischen länderspezifischen Anforderungen zu einem frühen Zeitpunkt erhoben werden. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit zwischen umsetzenden und potenziell nachnutzenden Ländern auf Arbeitsebene erforderlich. Für eine solche länderübergreifende Zusammenarbeit hat sich die Bildung entsprechende Umsetzungs-/Nachnutzungsallianzen als hilfreich erwiesen.

1 Gegenstand des Letter of Intent

A) Das erklärende Land ist an der Mitwirkung in der Konzeptionsphase und an der späteren Nachnutzung des EfA-Dienstes interessiert. Eine rechtliche Pflicht zur Mitwirkung oder Nachnutzung wird hierdurch nicht begründet. Die Einzelheiten der Mitwirkung in der Konzeptionsphase und der Nachnutzung werden mit dem umsetzenden Land und dessen Dienstleistern zu gegebener Zeit abgestimmt

B) Das erklärende Land ist an der Nachnutzung des EfA-Dienstes interessiert. Eine rechtliche Pflicht zur Nachnutzung wird hierdurch nicht begründet. Die Einzelheiten der Nachnutzung werden mit dem umsetzenden Land und dessen Dienstleistern zu gegebener Zeit abgestimmt.

2 Unverbindlichkeit

Aus dieser Erklärung ergibt sich kein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Die Erklärung ist unverbindlich und begründet für das erklärende Land keine Rechte und Pflichten.

Das erklärende Land kann jederzeit ohne Angabe von Gründen Abstand von der beabsichtigten Nachnutzung und/oder der Mitwirkung an der Konzeptionsphase nehmen.

3 Vertraulichkeit

Das erklärende Land wird sämtliche als vertraulich gekennzeichneten Informationen und Dokumente, die es im Rahmen der Umsetzungs-/Nachnutzungsallianz erhält, vertraulich behandeln und zu keiner Zeit, weder direkt noch indirekt, offenlegen oder veröffentlichen, außer es ist gesetzlich dazu verpflichtet. Ausgenommen sind Informationen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind.

4 Ansprechstelle

Als Ansprechstelle wird benannt:

(bitte Ansprechstelle mit vollständigen Kontaktdaten, aber zumindest der Mailadresse, benennen)

5 Laufzeit des Lol

Falls die Parteien sich nicht bis spätestens (Datum eintragen) über einen entsprechenden Vertragsabschluss geeinigt haben, tritt dieser Lol mit Ausnahme der Regelungen zur Vertraulichkeit außer Kraft, es sei denn, die Parteien haben einvernehmlich eine Verlängerung der Laufzeit schriftlich vereinbart. Dieser Lol tritt ferner mit dem Abschluss der angestrebten Umsetzung-/Nachnutzungsvereinbarung außer Kraft.

6 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Absichtserklärung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

(...),

Ort, Datum

[Redacted signature area]

Erläuterung: Standardisierter Letter of Intent (LoI) bei EfA-Diensten

Allgemein

Um sicherzustellen, dass durch individuelle Vereinbarungen die Schwelle zum Vorvertrag, aus dem Rechte und Pflichten entstehen, nicht überschritten wird, wurde dieser standardisierte LoI erstellt.

Der LoI ist als einseitige Absichtserklärung vom erklärenden Land abzugeben und hat einen unverbindlichen Charakter. Solange keine darüber hinaus gehenden Anpassungen erfolgen, handelt es sich um eine **reine Absichtserklärung**. Sie bedarf der Unterzeichnung des Erklärenden. Er beinhaltet keine Festlegung auf die konkrete Methode der Nachnutzung – FIT-Store, govdigital oder klassisches Kooperationsmodell.

Zur Zeichnungsbefugnis

Entsprechend der unverbindlichen Natur ist eine LoI eine bloße Vorbereitungshandlung. Eine solche Maßnahme ist nach ihrem Erklärungsgehalt nicht darauf gerichtet eine Rechtsfolge zu bewirken. Mangels Regelungswirkung entstehen für den Erklärenden keine Verpflichtungen, insbesondere auch keine haushalterischen Verpflichtungen. Die Zeichnungsbefugnis richtet sich nach den jeweiligen Landesregelungen. Dies soll jedoch nicht den Eindruck erwecken, dass ein LoI leichtfertig abgegeben werden sollte. Auch Erklärungen ohne Rechtsbindungswillen sind im Sinne einer verlässlichen und vertrauensvollen interföderalen Zusammenarbeit bedeutsam.

Laufzeit des LoI und Schriftformerfordernis

Es ist zu empfehlen, ein Enddatum des LoI festzulegen, um den Geltungszeitraum zu begrenzen. Damit endet der LoI mit Ablauf des Datums oder durch Abschluss eines Umsetzungs-/Nachnutzungsvertrages. Dies schafft Klarheit über den Geltungszeitraum der Absichtserklärung für die Projektbeteiligten. Ergänzend kann von der Absichtserklärung jederzeit ohne Angaben von Gründen (siehe Nr. 2 des LoI) Abstand genommen werden. Darüber hinaus dient die Schriftformklausel der objektiven Nachvollziehbarkeit, Beweis Zwecken und der Klarstellung.

Regelungsumfang des LoI

Weitere Regelungen wie Kosten, Vertragsstrafen, einer Exklusivitätsklausel, Bedingungen, Gerichtsstand u.a. Regelungen wurden nicht aufgenommen, da diese dem unverbindlichen Charakter der LoI entgegenstehen.

Tagesordnung II (Ohne Erörterung)

TH-FITKO/ MV

- › Letter of Intent für EfA-Nachnutzungsallianz
 - › Gemeinsame Nutzung der Vorlage
- › **Einheitliches Template zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung**
 - › **Gemeinsame Nutzung des Templates**

12. AL-Runde am 09.02.2022

Berichterstatter: MV

Organisationseinheit: Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V, Referat 230 -
Digitalstrategie M-V, Grundsatzfragen und Gesamtsteuerung der
Digitalisierung der Landesverwaltung

Ansprechpartner: Haase, Stefan, 0385-58818506, stefan.haase@em.mv-regierung.de
Stand: 21.01.2022

TOP 10 Einheitliches Template zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Geschätzte Dauer der Behandlung: ca. 10 Minuten

Gegenstand der Behandlung:

Die Landshaushaltsordnungen der Länder (bspw. § 7 LHO M-V i. V. m. der jeweiligen Verwaltungsvorschrift) manifestieren die Ausrichtung jeglichen Verwaltungshandelns an dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und implizieren die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen. In einer informellen länderübergreifenden Arbeitsgruppe wurde ein gemeinsamer Lösungsansatz entwickelt, um die Anforderungen der Landshaushaltsordnung(en) in Bezug auf die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen von OZG-Projekten abzubilden.

Zu diesem Zweck wurde ein einheitliches Template auf Grundlage der WiBe 5.0 Struktur erarbeitet und zur 11. AL-Runde vorgestellt. Das Template soll die potenziellen mitnutzenden Bundesländer in die Lage versetzen, bei der Entscheidung zwischen der Mitnutzung von Efa-Onlinediensten, einer Eigenentwicklung oder ggfls. Vorliegenden anderen Lösungen standardisiert vorzugehen und vor den Landesrechnungshöfen ein einheitliches Vorgehen zu vertreten. Eine verpflichtende Anwendung ist nicht vorgesehen.

Auf der Diskussion in der 11. AL-Runde wurde deutlich, dass die monetäre Bewertung der Antragsverfahren zugunsten der Berücksichtigung der Qualität der zu vergleichenden Lösungen weniger stark gewichtet werden sollte. Darüber soll der strategische Ansatz, der hinter der gemeinsamen, arbeitsteiligen Umsetzung OZG i. S. v. Efa-Verfahren steht, mehr gewürdigt werden. Das Template wurde dahingehend überarbeitet und dabei die gewichtete Richtwertmethode (Mittelwert) eingesetzt. Diese im Vergaberecht anerkannte Methode erlaubt eine Betonung der qualitativen Aspekte (qualitativ-strategische Kriterien und externe

Effekte) einer Lösung gegenüber den Kosten. Somit wird nun die Qualität mit 70% Gewicht im Vergleich zu 30% Gewicht auf den Preis bewertet.

In der Betrachtung von drei archetypischen Szenarien lassen sich die Auswirkungen erkennen:

1. Die Kosten der Efa-Lösung und der Vergleichslösung sind identisch:

Betrachtungsjahr:		Eigenentwicklung		Nachnutzung		Komm.dienst. Nutzung	
		hw	nhw	hw	nhw	hw	nhw
Kategorie / Nr.	Einzelpositionen (Gesamtkosten)						
Gesamtausgaben mit Diskontierungsfaktor		10.000 €	- €	10.000 €	- €	- €	- €
Punktzahl qualitativ-strategische Kriterien		49		72		-	
Punktzahl externe Effekte		72		90		-	
Betrachtungszeitraum		2022 bis 2027					
Ergebnis nach Richtwertmethode (Qualitative Betrachtung / monetäre Betrachtung)		0,01210		0,01620			
Ergebnis nach Richtwertmethode (multipliziert um 1.000, für bessere Lesbarkeit)		12,10		16,20			
Die insgesamt wirtschaftlichste Variante ist gemäß Empfehlung* durch die Richtwertmethode:				Nachnutzung			
Ergebnis nach gewichtete Richtwertmethode (Gewicht Qualitative Betrachtung 70 / Gewicht monetäre Betrachtung 30)		29,86		50,14		-	
Die insgesamt wirtschaftlichste Variante ist gemäß Empfehlung* durch die gewichtete Richtwertmethode (Mittelwert):				Nachnutzung			

* Bitte berücksichtigen Sie, dass dies hier dargestellte Ergebnis nur eine Empfehlung darstellt und eine eigene Überprüfung bzw. die Verwendung einer von der hier vorgeschlagenen Methode im individuellen Fall überprüft werden sollte.

2. Die Kosten der Efa-Lösung sind aufgrund der höheren technischen Komplexität 20 % höher als die der Vergleichslösung:

Betrachtungsjahr:		Eigenentwicklung		Nachnutzung		Komm.dienst. Nutzung	
		hw	nhw	hw	nhw	hw	nhw
Kategorie / Nr.	Einzelpositionen (Gesamtkosten)						
Gesamtausgaben mit Diskontierungsfaktor		10.000 €	- €	12.000 €	- €	- €	- €
Punktzahl qualitativ-strategische Kriterien		49		72		-	
Punktzahl externe Effekte		72		90		-	
Betrachtungszeitraum		2022 bis 2027					
Ergebnis nach Richtwertmethode (Qualitative Betrachtung / monetäre Betrachtung)		0,01210		0,01350			
Ergebnis nach Richtwertmethode (multipliziert um 1.000, für bessere Lesbarkeit)		12,10		13,50			
Die insgesamt wirtschaftlichste Variante ist gemäß Empfehlung* durch die Richtwertmethode:				Nachnutzung			
Ergebnis nach gewichtete Richtwertmethode (Gewicht Qualitative Betrachtung 70 / Gewicht monetäre Betrachtung 30)		32,59		47,41		-	
Die insgesamt wirtschaftlichste Variante ist gemäß Empfehlung* durch die gewichtete Richtwertmethode (Mittelwert):				Nachnutzung			

* Bitte berücksichtigen Sie, dass dies hier dargestellte Ergebnis nur eine Empfehlung darstellt und eine eigene Überprüfung bzw. die Verwendung einer von der hier vorgeschlagenen Methode im individuellen Fall überprüft werden sollte.

3. Die Efa-Lösung kostet deutlich mehr als Vergleichslösung:

Betrachtungsjahr:		Eigenentwicklung		Nachnutzung		Komm.dienst. Nutzung	
Kategorie / Nr.	Einzelpositionen (Gesamtkosten)	hw	nhw	hw	nhw	hw	nhw
Gesamtausgaben mit Diskontierungsfaktor		10.000 €	- €	20.000 €	- €	- €	- €
Punktzahl qualitativ-strategische Kriterien			49		72		-
Punktzahl externe Effekte			72		90		-
Betrachtungszeitraum		2022 bis 2027					
Ergebnis nach Richtwertmethode (Qualitative Betrachtung / monetäre Betrachtung)			0,01210		0,00810		
Ergebnis nach Richtwertmethode (multipliziert um 1.000, für bessere Lesbarkeit)			12,10		8,10		
Die insgesamt wirtschaftlichste Variante ist gemäß Empfehlung* durch die Richtwertmethode:		Eigenentwicklung					
Ergebnis nach gewichtete Richtwertmethode (Gewicht Qualitative Betrachtung 70 / Gewicht monetäre Betrachtung 30)			39,86		40,14		-
Die insgesamt wirtschaftlichste Variante ist gemäß Empfehlung* durch die gewichtete Richtwertmethode (Mittelwert):		Nachnutzung					

* Bitte berücksichtigen Sie, dass dies hier dargestellte Ergebnis nur eine Empfehlung darstellt und eine eigene Überprüfung bzw. die Verwendung einer von der hier vorgeschlagenen Methode im individuellen Fall überprüft werden sollte.

12. Sitzung der Abteilungsleiterrunde

Entscheidungsniederschrift

Datum: 09.02.2022

Zeitlicher Ablauf:

> 09:00 Uhr – 14:20 Uhr

Ort: BDBOS-Konferenz

Anlagen:

- Teilnehmerliste
- Sitzungsunterlagen ([SharePoint-Link](#))
- Ergänzende Stellungnahme (NW) zum Projektantrag Sportförderung
- Nachnutzungsmodell NW - aktueller Sachstand

Stand: 14.02.2022

Einführung

TOP	Thema	Ziel des TOP	Quelle	BE
01	Begrüßung <ul style="list-style-type: none"> > Feststellung der Anwesenheiten > Bestätigung des Protokolls der AL-Runde vom 07.12.2021 > Feststellung der finalen Tagesordnung > Ausrichtung der AL-Runde in 2022 	Information/ Beschluss		Bund

Tagesordnung I

Digitalisierungsbudget

TOP	Thema	Ziel des TOP	Quelle	BE
02	Digitalisierungsbudget <ul style="list-style-type: none"> > Aktueller Stand > Ergebnis Evaluation Prozesse zur Projektprüfung/ Fristverlängerung für Projektanträge 	Information		FITKO

TOP	Thema	Ziel des TOP	Quelle	BE
	<ul style="list-style-type: none"> > Übersicht Projektumschichtung DB und KP > 4. Controlling-Report > Steuerungsmaßnahmen Projektcontrolling 			
03	Entscheidung über Projektanträge <ul style="list-style-type: none"> > Nachtrag/Bericht zu Ausbau der Multikanalkommunikationsplattform des IT-PLR > Umsetzung OZG-Leistung "Sportförderung" <i>-siehe Anlage Stellungnahme aus NW-</i> > Fachverfahren für öffentlich-rechtliche Namensänderung > Laufendes Projekt xdomea – Richtigstellung Budgetbetrag 	Information/ Beschluss		FITKO
BV	Das Projekt „Ausbau der Multikanalkommunikationsplattform des IT-PLR“ ist abschließend genehmigt. (einstimmig; 17)			
BV	verschoben Das Projekt Fachverfahren öffentlich-rechtliche Namensänderung wird genehmigt.			
BV	Der Projektantrag Sportförderung unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Interessenbekundungen eingeholt werden sowie <ul style="list-style-type: none"> - das Projektbudget an Meilensteine geknüpft wird und sukzessive ausgezahlt wird - FITKO das Projekt eng begleitet und nach Bedarf Steuerungsmaßnahmen mit dem Projekt vereinbart - Berichtspflichten spezifisch angepasst und dadurch frühzeitig Abweichungen erkannt werden (einstimmig, 17)			
BV	Das Projektbudget xdomea Werkzeug zur Profilierung und Visualisierung wird von 265.000 € auf 277.000 € erhöht. (einstimmig, 17)			

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

TOP	Thema	Ziel des TOP	Quelle	BE
04	Fokusthema OZG 2.0	Information		Bund
05	OZG – Umsetzung und Konjunkturpaket <ul style="list-style-type: none"> › Fortschritt OZG-Umsetzung und Konjunkturpaket › Update aus dem Programmmanagement › EfA-Steuerungsindikatoren › EfA - Nachnutzung in der Fläche* › Prozessvorschlag Übernahme OZG-Leistung 	Information/ Beschluss	2019/03; 2020/39	Bund NW BE
BV	zurückgezogen Die AL-Runde beschließt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der beschriebene Standardprozess bei Abgaben und Aufnahmen von OZG-Leistungen ist verpflichtend einzuhalten. 2. Die AL-Runde beschließt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Prüfkriterien für die Freigabe einer OZG-Leistung. Diese Prüfkriterien sollen sicherstellen, dass das aufnehmende Land die OZG-Leistung nach EfA-Kriterien umsetzt; in dieser Arbeitsgruppe soll auch die Form, in der die Zustimmung zur Abgabe einer Leistung erfolgt, gemeinsam erarbeitet werden. 			
07	Zentrales Bürgerpostfach <ul style="list-style-type: none"> › Zeitplan und Einbindung › Whitepaper › Stellungnahme Architekturboard › Beschlussvorschlag IT-PLR 	Information/ Beschluss IT- PLR		Bund
BV	verschoben in die 37. Sitzung IT-PLR bzw. AL-Vorbesprechung am 22.02.2022 <ol style="list-style-type: none"> 1. Der IT-PLR nimmt das Whitepaper zustimmend zur Kenntnis und spricht sich für ein zentrales Postfach aus. 2. Er bittet den Bund, ein Modell zur Integration des NK-Bund-Postfachs in die interoperablen Servicekonten, in Abstimmung mit FINK, in der Art zu 			

* Umgang OZG-Frist: Beitrag von Thüringen aus Behördenspiegel; Monitoring zum Rollout von EfA-Leistungen

TOP	Thema	Ziel des TOP	Quelle	BE
	<p>erarbeiten, dass die Länder anstelle ihrer Länder-Postfachlösungen das NK-Bund-Postfach als zentrales Postfach nutzen können.</p> <p>3. Weiterhin bittet er den Bund,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die rechtlichen (OZG-Änderung, Klärung Datenschutz, Klärung IT-Sicherheit -> IT-NetzG) und organisatorischen Rahmenbedingungen (AGB einschließlich Kosten, Kompetenzteam) für dieses Vorhaben zu erarbeiten; b) ausgehend von a) in Abstimmung mit den Ländern einen Rolloutplan des NK-Bund-Postfach mit den interessierten Ländern zu erstellen und umzusetzen; c) ihm über den Fortschritt des Aufwuchses der zentralen Lösung jährlich zu berichten. 			
08	Aufbau des Marktplatzes Gov Digital <ul style="list-style-type: none"> > Sachstand Projektfortschritt 	Information		HH
11	Nachnutzungsmodell NRW <ul style="list-style-type: none"> > Mündlicher Bericht zum aktuellen Stand <i>Aktuelle Folien zur Sitzung siehe Anlage</i> 	Information		NW
12	Rechtliche Umsetzung Datenschutz in Efa-Verfahren über Standard-AVV <ul style="list-style-type: none"> > Vereinbarung weiteres Vorgehen 	Beschluss		HE
BV	zurückgezogen <ol style="list-style-type: none"> 1. Die AL-Runde des IT-Planungsrats nimmt den Verfahrensvorschlag zur Kenntnis. 2. Die Länder, die efa-Verfahren entwickeln, erarbeiten kurzfristig landesintern abgestimmte "Standard-AVV" und veröffentlichen sie in geeigneter Art und Weise mit den Unterlagen zum FIT-Store. 3. Die Standard-AVV werden so gestaltet, dass sie akzeptiert werden können und ein Abweichen nicht diskutiert werden muss. 4. Die nachnutzenden Länder wirken darauf hin, dass die nachnutzenden Behörden die jeweiligen Standard-AVV eines Efa-Verfahrens akzeptieren. 5. Die FITKO wird gebeten, die Erarbeitung eines mit der zuständige UAG der Datenschutzkonferenz abgestimmten "Muster-AVV" weiter zu verfolgen. 			
13	Erarbeitung eines Managementkonzepts zur flächendeckenden Förderung mit föderaler IT-Infrastruktur	Beschluss IT-PLR	2021/44	HB

TOP	Thema	Ziel des TOP	Quelle	BE
	<ul style="list-style-type: none"> › Vorstellung Beschlussvorschlag zum weiteren Vorgehen 			
BV	<p>verschoben in die 37. Sitzung IT-PLR bzw. AL-Vorbesprechung am 22.02.2022</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der IT-Planungsrat nimmt den Zwischenbericht des Steuerungskreises Sicherer Transport zur Förderung einer flächendeckenden Versorgung mit einer fachunabhängigen Infrastruktur zur sicheren Datenübermittlung in Form des Steckbriefs zur Kenntnis 2. Der IT-Planungsrat stellt fest, dass die fachübergreifende Infrastruktur der Innenverwaltung zur sicheren Datenübermittlung unter Einsatz der Standards OSCI, XTA 2 und der Produkte DVDV und Anwendung Governikus des IT-Planungsrates sowie SAFE grundsätzlich als Ausgangspunkt geeignet ist, Projekte mit bereichsübergreifendem Charakter zu unterstützen. 3. Der IT-Planungsrat begrüßt eine Untersuchung zur Leistungsfähigkeit und Skalierbarkeit von OSCI und XTA bei einer neutralen Stelle zu beauftragen. Er bittet, den Untersuchungsauftrag so zu fassen, dass insbesondere die Perspektive der europäischen Standards sowie der Aspekt "Governance und Steuerung" berücksichtigt werden. Er nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass unter anderem im Rahmen des Projektes Registermodernisierung eine solche Untersuchung vorgesehen ist. 4. Der IT-Planungsrat nimmt den Hinweis auf, dass insbesondere auf kommunaler Ebene akuter Handlungsbedarf bei den Themen Zugangshemmnisse und Verfügbarkeit besteht, z.B. zur Eintragung im DVDV. Er begrüßt die Initiative des Landes NRW, aus dem Praxistest konkrete Handlungsvorschläge abzuleiten. Die Ergebnisse werden dem IT-Planungsrat zur 38. Sitzung vorgelegt. 			
15	<p>Souveräner Arbeitsplatz</p> <ul style="list-style-type: none"> › Einrichtung Lenkungskreis › Benennung Ländervertreter 	Beschluss		Bund
BV	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgehend von der gemeinsamen Absichtserklärung richtet die AL-Runde einen Lenkungskreis als Entscheidungsgremium zur gemeinsamen Erarbeitung des Souveränen Arbeitsplatzes ein. 2. Die AL-Runde benennt die fünf Vertreter der Länder für den Lenkungskreis (Hessen, Schleswig-Holstein und Thüringen hatten im Rahmen der operativen Treffen bereits ihr Interesse bekundet). 			

TOP	Thema	Ziel des TOP	Quelle	BE
	<p>3. Die AL-Runde bittet den Lenkungskreis, dem IT-Planungsrat jährliche Fortschrittsberichte zum Projekt Souveräner Arbeitsplatz vorzulegen.</p> <p>(einstimmig 17)</p>			
PN				

Rundgespräch

TOP	Thema	Ziel des TOP	Quelle	BE
16	<p>Öffentlichkeit der AL-Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Grundsätzlicher Umgang zu Unterlagen und Entscheidungen (ohne Unterlagen) 	Information		FITKO
17	<p>Registermodernisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> > Finanzierung (ohne Unterlagen) 	Information		Bund/ BW
18	<p>IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund – ITSiV-PV</p> <ul style="list-style-type: none"> > Auswirkungen 	Information		Bund
19	Verschiedenes	Information		N.N.

Tagesordnung II (Ohne Erörterung)

TOP	Thema	Ziel des TOP	Quelle	BE
09	Letter of Intent für EfA-Nachnutzungsallianz > Gemeinsame Vorlage	Information		TH/FITKO
10	Einheitliches Template zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung > Vorstellung überarbeitetes Template (Excel-Datei)	Information		MV

Teilnehmerliste

Organisation	Name
BB	Herr Wollny
BE	Herr Sattler
Bund	Herr Bürger, Herr Bünzow, Frau Kranz, Herr Zelder, Frau Kießling, Herr Mohns, Frau Crone, Herr Reckert-Lodde, Frau Dr. Meyer
BW	Herr Rommel
BY	Herr Bähr, Herr Kagerer, Herr Denkhaus, Frau Dr. Greger
HB	Frau Heilemann-Jeschke, Herr Forster
HE	Herr Milas, Herr Sander
HH	Herr Pfromm, Herr Riedel, Frau Dr. Klocke, Frau Janke, Herr Kuhlmann
MV	Herr Riege, Herr Gillhaus
NI	Herr Dr. Baier, Frau Rohde
NW	Herr Dr. Heidinger
RP	Herr Boffo, Frau Weis, Frau Müller
SH	Herr Thomsen
SL	Herr Sokoll
SN	Frau Dr. Bürger
ST	Herr Lockenvitz, Herr Bonse
TH	Herr Hoffmeier
FITKO	Herr Kremer, Herr Jung, Frau Heck, Herr Volz
DLT	Frau Dr. Berger
DSt	Frau Sommer
DStGB	
BfDI	Herr Bender
LfD	Herr Dr. Lahmann